

Konzentration im Energiesektor

Ursula Schönberger

Erstellt für

Ulla Lötzer MdB

Fraktion DIE LINKE

Ulla Lötzer MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel: 030 / 277-78541

Fax: 030 / 227-76541

ulla.loetzer@bundestag.de

30. Januar 2008

Vorwort

Ohne Entmachtung der Konzerne keine Energiewende! - ist das Fazit der vorliegenden Studie. Energiewende in mehrfacher Hinsicht: Zum einen gilt es allen Menschen einen Zugang zu Energie zu ermöglichen und zum zweiten dies auch effizient und klimaverträglich zu realisieren.

Tatsächlich fehlt vielen Familien heute auf Grund der Energiepreise der Zugang zu Energie, d.h. Familien müssen ohne Kühlschrank, ohne Herd, ohne Licht, erst Recht ohne Fernseher und Radio auskommen. Als mir dies von Vertretern der Sozialverbände berichtet wurde, konnte ich mir das kaum vorstellen. Und doch ist es die Realität einer Hartz IV Politik, wie auch einer Politik, die Hungerlöhne weiterhin zulässt.

Und es ist Ergebnis der Liberalisierung und Konzentration des Energiesektors, die von der Bundesregierung von Rot-Grün bis Schwarz-Rot massiv unterstützt und forciert wird.

In der Diskussion um Sozialtarife erklärte der Vorsitzende des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Werner Brinker im Morgenmagazin auf die Frage, ob sie angesichts explodierender Gewinne zur Einführung von Sozialtarifen bereit seien, das sei eine Sozialaufgabe. Sozialaufgaben seien Angelegenheiten des Staates und nicht der Privatwirtschaft. Dieser Aussage schloss sich in den folgenden Tagen auch Wirtschaftsminister Glos an.

Die Fraktion die LINKE. hat von Beginn an einen Sozialtarif gefordert. Wer die Gewinne aus der Energieproduktion erzielt, muss auch verpflichtet werden, sie für die Sicherstellung des Zugangs für alle einzusetzen. Dabei gibt es unterschiedliche Modelle, entweder ein kostenloses Grundkontingent für alle oder ein Sondertarif für Verbraucherinnen und Verbrauchern mit niedrigem Einkommen.

Aber natürlich gehen unsere Forderungen weit darüber hinaus. Die Auseinandersetzung um den Sozialtarif ist ja nur ein aktuelles Beispiel, dass „im Mittelpunkt der Energiekonzerne, wie auch der Energiewirtschaftspolitik eben nicht die optimale Nutzung, die Sicherung und Steigerung des Lebensstandards mit geringem Energieeinsatz, sondern die Förderung von mehr Energieverbrauch, Umsatzexpansion und Rentabilitätskalkül“ ist, wie Prof. Henicke, Mitautor des Energiewendeszenarios des Öko-Instituts bereits 1985 formulierte. Bereits damals forderte er „nicht die öffentliche Energieversorgung gelte es zu privatisieren, sondern die seit Jahrzehnten faktische Privatisierung aufzudecken und zu reformieren.“

Das Gegenteil ist in der Wirtschaftspolitik erfolgt. Bis heute widersetzt sich die Bundesregierung auch den Forderungen insbesondere der EU-Wettbewerbskommissarin Kroes nach vertikaler Entflechtung.

Zwischen Produktion und Verkauf von Strom und Gas auf der einen Seite und den überregionalen Übertragungsnetzen auf der anderen Seite wollte sie eine eigentumsrechtliche Entflechtung durchsetzen. Bundesregierung und FDP verweisen demgegenüber auf die Eigentumsfrage.

Dazu hat selbst die Deutsche Bank festgestellt, dass die Konzerne aufgrund der jahrelang erzielten Monopolrendite ihre Entschädigung schon erhalten hätten.

Wir haben die Forderung nach Entflechtung von Beginn an im Bundestag unterstützt. Allerdings verbunden mit der Position, die Netze in öffentliche Hand zu überführen. Netze sind ein natürliches Monopol. Nur in öffentlicher Hand wird die Möglichkeit verwehrt, die Verfügbarkeit der Energie-Infrastruktur der Renditeoptimierung unterzuordnen. Investitio-

nen in Netze können so direkt energiepolitische Ziele, den Ausbau regenerativer Energien unterstützen.

Das gilt insbesondere auch gegenüber Hedge-Fonds, die angesichts der sicheren Renditeerwartung offensichtlich auf ein Eigentum an den Netzen spekulieren.

In der Studie werden dazu die verschiedenen Optionen dargestellt. Allerdings bleiben wir dabei nicht stehen, sondern stellen auch weitere Entflechtungsmöglichkeiten der großen Vier und verschiedenen Möglichkeiten der Rekommunalisierung zur Diskussion.

Bereits Mitte der 80er Jahre wurde eine heftige Debatte über Rekommunalisierung der Energieversorgung geführt, die allerdings Ende der 90er völlig zum Erliegen kam. Die Grünen, zuerst Protagonisten der Rekommunalisierung, haben in den Kommunen den Verkauf von Stadtwerken mit betrieben und in der Rot-Grünen Bundesregierung die Liberalisierung, Wettbewerb und Privatisierung auf ihre Fahnen geschrieben.

Inzwischen hat die Debatte über Rekommunalisierung in einigen Kommunen wieder Schwung bekommen. Der LINKEN stellt sich die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für die Rekommunalisierung zu klären. Mit der Studie soll dazu ein Beitrag geleistet werden.

Welche Rolle spielen aber dabei die großen Vier und wie werden sie in ein Konzept der Rekommunalisierung einbezogen?

Tatsache ist, dass sie zu großen Teilen in öffentlichem Eigentum sind. Beim RWE geht der kommunale Anteil zurück und ist inzwischen auf unter 25% gesunken. Ihr Mehrfachstimmrecht, das den Kommunen die Mehrheit im Aufsichtsrat des VEW und RWE sicherte, haben die Kommunen verkauft, nachdem sie in der Auseinandersetzung um den Ausstieg aus der Atomenergie vor der Drohung mit Schadensersatzansprüchen eingeknickt waren. Inzwischen freuen sie sich höchstens noch über die Einnahmen aus den Dividenden. Energiepolitik machen sie mit ihren Anteilen nicht.

Ohne eine Rückgewinnung öffentlicher Kontrolle, Transparenz und demokratischer Mitbestimmung in den großen Vier ist aus meiner Sicht eine Wende in der Energiepolitik nicht möglich. Deshalb schließt die Studie auch mit einer Darstellung verschiedener Auseinandersetzungen um die demokratische Kontrolle und Vergesellschaftung dieser Unternehmen.



Vorwort	3
Kurzfassung	7
1. Einleitung	9
2. Situation vor der Liberalisierung	9
2.1. Rechtlicher Rahmen der Monopolisierung bis 1998.....	9
2.2. Rolle der Politik bei der Konzentration im Energiesektor nach 1945.....	10
2.3. Struktur der Energiewirtschaft vor der Liberalisierung.....	12
2.3.1. Stromsektor	12
2.3.2. Gassektor	14
2.4. Blick über die Ländergrenzen	14
3. Auswirkungen der Liberalisierung auf die Konzentration im Energiesektor 16	
3.1. Europäische Vorgaben für die Liberalisierung der Energiemärkte	16
3.2. Umsetzung in Deutschland.....	17
3.3. Fusionsprozesse und Aufkäufe bei den Verbundunternehmen	18
3.3.1. Energie Baden-Württemberg AG (EnBW):.....	18
3.3.2. Die Megafusionen im Jahr 2000	19
3.3.3. E.ON AG	20
3.3.4. RWE AG	22
3.3.5. Vattenfall Europe AG	23
3.3.6. Die wichtigsten Kennzahlen der „großen Vier“:.....	24
3.4. Studie: Konzentration auf dem deutschen Strommarkt 1994 bis 2004.....	24
3.5. Regionalversorger und Stadtwerke.....	27
3.5.1. 8KU – 5. Kraft am Energiemarkt?	29
3.5.2. Trianel – die Stadtwerkekooperation	31
3.6. Gassektor	32
3.6.1. Fusion E.ON/Ruhrgas.....	33
3.6.2. Die Aktivitäten der anderen drei Verbundunternehmen im Gassektor	34
3.6.3. Weitere Entwicklungen auf dem Gassektor	35
3.7. Verflechtungen auf europäischer Ebene	35
3.7.1. Der Übernahmekampf um Endesa	35
3.7.2 Internationale Übernahmeaktivitäten gehen weiter.....	36

4. Folgen der Konzentration	36
4.1. Auswirkungen der Marktmacht auf den Preis.....	37
4.1.1. Preisfindung auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt	37
4.1.2. Manipulationen am Spotmarkt	39
4.1.3. Einpreisung der CO ₂ -Zertifikate	41
4.1.4. Spezifische Regelungen im Gassektor	43
4.2. Politische Macht durch wirtschaftliche Macht.....	45
4.3. Blockierung einer ökologischen Energieversorgung	47
5. Auswirkungen der jüngsten Regelungen auf die weitere Konzentration und Zentralisation	48
5.1. Auswirkungen der Anreizregulierung	48
5.2. Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen	49
5.3. Verschärfung der Missbrauchsaufsicht	50
6. Ausweg - Strukturelle Eingriffe in die Energiewirtschaft	51
6.1. Vertikale Entflechtung der Energiewirtschaft.....	51
6.2. Horizontale Entflechtung der Energiewirtschaft	53
6.3. Stärkung des Verbraucherschutzes im Kartellrecht	56
6.4. Überführung der Entsorgungsrückstellungen in staatliche Hand.....	57
6.5. Dezentralisierung und Rekommunalisierung.....	57
6.5.1. Begründung einer kommunalen Energieversorgung.....	58
6.5.2. Kosten für den Netzkauf	60
6.5.3. Rahmenbedingungen einer Rekommunalisierungsoffensive	62
6.6. Das andere Beispiel: BürgerInnen übernehmen ihr Netz selbst	64
6.7. Zukunft der Verbundunternehmen	65
6.7.1. Das Verhältnis von öffentlichem Besitz und demokratischer Kontrolle in der Vergangenheit	66
6.7.2. Instrumente für eine demokratische Kontrolle von Unternehmen	67
7. Fazit – Ohne eine Entmachtung der Konzerne wird es kein Energiewende geben!.....	70
Literatur:	71

Kurzfassung

1. Vor der Liberalisierung der Energieversorgung war die Stromerzeugung in Deutschland in den Händen von acht Verbundunternehmen, abgesichert durch Demarkationsverträge und Konzessionsverträge. Sie beherrschten die Beziehungen zu den nachgeordneten Verteilstrukturen. Teils privat, teils mit staatlichem Anteil, agierten die Unternehmen nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten.
2. Die Energiepolitik der Bundesregierung war geprägt durch staatliche Absicherung der Monopolprofite durch Preisaufsicht, Gebietsmonopole, Kohlepfeffing und Entsorgungsrückstellungen. Infolgedessen zeichnete sich dieser Sektor durch eine beispiellose Kapitalliquidität auf, die zur Herausbildung von riesigen Mischkonzernen führte, da das Kapital nicht mehr gewinnbringend in den stagnierenden Energiesektor investiert werden konnte.
3. Im Zuge der Liberalisierung des Energiesektors 1998 verzichtete die Bundesregierung auf Eingriffe in die Struktur und regulatorische Maßnahmen. So standen sich auf einem „freien Markt“ Konkurrenten mit riesiger Machtdisparität gegenüber. Folgerichtig wurde ein starker Konzentrationsprozess in Gang gesetzt.
4. Die Liberalisierung bot die Chance, das lukrative Kerngeschäft in nationalem und europäischem Maßstab auszuweiten. Im Zuge der Restrukturierungen wurden alle energie fremden Sparten verkauft. Gleichzeitig wurden die Unternehmen zu vollständig integrierten Konzernen ausgebaut, die sämtliche Ebenen der Erzeugung, Verteilung und Endkundenverkauf im Stromsektor und teilweise im Gassektor in sich vereinigen. An die Stelle eines Wettbewerbs um Marktanteile ist der Wettbewerb um Unternehmensanteile in internationalem Maßstab getreten. So wird die Liberalisierung nur kurzfristig zu mehr Wettbewerb auf dem europäischen Energiemarkt führen, mittelfristig wird er von einigen wenigen Global Playern dominiert werden.
5. Der deutsche Energiemarkt dominiert von dem Duopol E.ON und RWE, sowie von Vattenfall Europe und der EnBW. Diverse Konzentrationsstudien belegen eine deutliche Zunahme des Konzentrationsgrades im Energiesektor.
6. Viele kommunale Versorgungsunternehmen wurden anteilig oder komplett verkauft. Auch der Erwerb von Minderheitenanteilen an den Stadtwerken ist mittlerweile unter die verschärfte Aufsicht des Bundeskartellamtes geraten, da auch relativ niedrige Anteilskäufe in der Regel als strategische Beteiligung, mit erheblichem Einfluss auf die Wettbewerbssituation angesehen werden.
7. Die Stadtwerke haben auf den liberalisierten Energiemarkt in vielfältiger Weise reagiert, fusioniert, oder sich zu Kooperationen wie im 8KU oder der Trianel zusammengeschlossen. Viele sind bundesweit oder international aktiv.
8. Der Gassektor weist einen noch höheren Konzentrationsgrad aus. E.ON Ruhrgas, RWE, Wingas, Verbundnetz Gas, Exxon Mobil und Shell halten zusammen über 80% der inländischen Förderkapazitäten, zwischen 90 und 100 Prozent der Importmengen und etwa 80% der Speicherkapazitäten.
9. Die Marktmachtkonzentration führt zu Extraprofiten auf dem Regelenergiemarkt, ermöglichte die vollständige Einpreisung der kostenlos ausgegebenen CO₂-Zertifikate und erleichtert Manipulationen an der Strombörse. Die Preise für die Regelenergie sind um bis zu 300% gestiegen, der durchschnittliche Spotpreis an der Strombörse lag 2005 um ca. 80% höher als 2002. Nutznießer sind insbesondere die Besitzer abgeschriebener Großkraftwerke, die ihren Strom zum teuren Grenzkostenpreis verkaufen

können. Die Manipulationsmöglichkeiten an der Strombörse werden durch fehlende Transparenzvorschriften und mangelnde Börsenaufsichtsregelungen befördert.

10. Die Verflechtungen zwischen Energiewirtschaft und Politik sind langjährig, vielfältig und wirkungsvoll. Insbesondere die mächtigen Energiekonzerne pflegen einen stetigen ideellen und personellen Austausch mit den verschiedenen politischen Ebenen und beeinflussen so die Energiepolitik zugunsten ihrer Profitinteressen.
11. Die Geschäftsentscheidungen der Konzerne richten sich nicht nach Fragen einer umwelteffizienten Energieversorgung, sondern nach der größtmöglichen Renditeerzielung. Sie halten an den alten Atom- und Kohlekraftwerken fest und planen den Neubau von Kohlekraftwerken in zweistelliger Größenordnung. Gerade die zentralistische Struktur ihrer Energieversorgung verhindert den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die Nutzung dezentraler Potenziale.
12. Ein wichtiger struktureller Eingriff ist die vertikale Entflechtung der Energiewirtschaft bei gleichzeitiger **Überführung der Netze in die öffentliche Hand**. Dadurch wird die Möglichkeit verwehrt, die Verfügbarkeit der Energie-Infrastruktur, die elementar zur Daseinsvorsorge gehört, einer privatwirtschaftlichen, rein auf die Rendite ausgerichteten Geschäftspolitik unterzuordnen.
13. Weiterhin muss eine **Entflechtungsmöglichkeit** in das bundesdeutsche Recht eingeführt werden. Eine Entflechtungsregelung kann sich an den hessischen Gesetzentwurf anlehnen. Allerdings sollte bereits das Vorhandensein einer marktbeherrschenden Stellung als Aufgreifgrund ausreichen und von der Einführung eines Ministerdispenses abgesehen werden.
14. Die Kommune ist der richtige Ort für eine Energienutzungsplanung. Die Struktur kommunaler Energieversorgung bedingt einen größeren wirtschaftlichen Nutzen, Energieeinsparungen und Kraft-Wärme-Kopplung zu realisieren, als dies bei zentralistischen Großkraftwerksstrukturen der Fall ist. Deshalb muss die **Rekommunalisierung** der Energieversorgung vorangetrieben werden, allerdings nur dann, wenn am Ende ein Stadtwerk steht, das die kommunale Daseinsvorsorge als Geschäftszweck hat und nicht ein Stadtwerk, das sich in seinem Geschäftsgebaren den großen Konzernen angleicht.
15. Über die Rekommunalisierung hinaus gibt es inzwischen eine ganze Anzahl von Modellprojekten **kommunaler Energieinitiativen**, mit unterschiedlichen öffentlichen und privaten Hauptakteuren. Sie gilt es staatlich zu stützen und zu befördern.
16. Der öffentliche Einfluss auf die großen Energieversorger muss wieder gewonnen werden. In diesem Zusammenhang müssen auch die Forderungen nach einer **Vergesellschaftung** der Konzerne diskutiert werden.
17. Auf jeden Fall bedarf es einer Stärkung der **demokratischen Kontrolle** von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, d.h., Änderung des Aktiengesetzes und die aktive Gestaltung von Gesellschaftersatzungen, sowie der Ausbau der direkten Kontroll- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von BürgerInnen. Über die „Goldene Aktie“ muss auf EU-Ebene diskutiert werden.
18. Wichtige Instrumente zur Unterstützung der Entmachtung der Konzerne sind die Überführung der **Entsorgungsrückstellungen** in die staatliche Hand, die Wiedereinführung der **ex-ante Preisaufsicht** und die Stärkung des **Verbraucherschutzes** im Kartellrecht.
19. Nur wenn auch strukturell der Weg für eine dezentrale, sozial- und umweltverträgliche Energieversorgung bereitet wird, ist eine tatsächliche Energiewende möglich.

1. Einleitung

Die Energiewirtschaft hat eine doppelte Bedeutung für die Konzentrations- und Zentralisationsprozesse in den Industriestaaten. Zum einen ist die Energiewirtschaft das Rückgrat der industriellen Entwicklung, zum anderen umfasst der Energiebereich hochkonzentrierte Kapitale.

Die zentrale Bedeutung der Energiewirtschaft für die industrielle Produktion führte in allen Industriestaaten zu einer starken, in der Praxis sehr unterschiedlichen Regulierung durch den Staat. Der Staat muss die divergierenden Interessen der Energiewirtschaft, der energieintensiven Grundstoffindustrie und der exportorientierten Branchen harmonisieren und er muss seine Energiepolitik gegenüber dem Allgemeinwohl legitimieren. So ist der hessische Vorstoß für eine Entflechtung in der Energiewirtschaft ganz wesentlich gestützt vom Interesse der energieintensiven Branche (v.a. Chemiestandort) an niedrigen Strompreisen für ihre Produktion.

Andererseits befinden sich mit der E.ON AG auf Platz 10 und der RWE AG auf Platz 29 zwei deutsche Energieversorger unter den 30 größten börsennotierten Unternehmen Europas.¹ Und in nationalem Rahmen gehören die Energiekonzerne sowieso zu den mächtigsten Kapitalfigurationen.

Zum Verständnis der Prozesse nach der Liberalisierung des Energiesektors müssen die Strukturen und Konzentrationsprozesse bis 1998 und der unterstützenden Rolle der Energiepolitik mit betrachtet werden. Einerseits ist durch die Liberalisierung ein deutlicher Anstieg der Konzentration zu erkennen. Andererseits ist Basis dieser Entwicklung die bereits vorher staatlich moderierte Herausbildung der großen Energiemonopolisten, die den Energiesektor beherrschten und nach der Liberalisierung ihre Marktmacht und Kapitalliquidität zum Ausbau ihrer Vorherrschaft nutzen konnten.

2. Situation vor der Liberalisierung

2.1. Rechtlicher Rahmen der Monopolisierung bis 1998

Mit der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG (RWE) 1898, das erstmals die Stromversorgung als eigenständigen Wirtschaftsfaktor betrieb, begann die Zentralisierung, Monopolisierung und Aufteilung der deutschen Stromversorgung. Auffallend ist die damalige Abstinenz der staatlichen Moderation der Energiewirtschaft in Deutschland.² Der Staat intervenierte erst im Ersten Weltkrieg, als die Elektrizität insbesondere zur Stickstoff und Aluminiumproduktion kriegswirtschaftliche Bedeutung erlangte. Signifikant sind die unterschiedlichen staatlichen Strategien zur Regulierung des Strommarktes in Europa. Während in Großbritannien der Staat selbst ein nationales Überleitungsnetz errichtete und die Stromversorgung 1926 teilweise und 1946 völlig verstaatlichte, griff der deutsche Staat lediglich privatwirtschaftlich als Unternehmer ein³.

¹ Die 500 größten börsennotierten Unternehmen Europas, <http://www.handelsblatt.com/rangliste500>.

² Die RWE war eine private Gründung durch die Elektrizitäts AG (vorher W. Lahmeyer & Co.) und der Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen. 1902 erwarben August Thyssen und Hugo Stinnes mittels eines von ihnen geführten Konsortiums unter Beteiligung der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Disconto-Gesellschaft die Mehrheit an der RWE.

³ Das unternehmerische Vermögen wurde – anders als das der Reichsbahn – nicht als Sondervermögen des Staates geführt, sondern der Staat war lediglich Aktionär. Diese Rolle des Staates als privatwirtschaftlicher

Erst das **Energiewirtschaftsgesetz** des nationalsozialistischen Deutschlands von 1935, das bis 1998 Gültigkeit besaß, formulierte einheitliche energiewirtschaftliche Ziele und vereinheitlichte die Verwertungsbedingungen der Energiewirtschaft im Reich. Das Gesetz unterstellte die weiterhin privatwirtschaftlich organisierte Energiewirtschaft direkt dem Reich, richtete sie auf die kriegswirtschaftlichen Pläne aus und stärkte die Monopole. So konnte bis zur Liberalisierung 1998 der Betreiber einer Eigenanlage den Anschluss an das Netz des Versorgers und die Versorgung aus dem Netz nur in dem Ausmaß und zu den Bedingungen verlangen, die dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar waren. Geregelt wurde dies durch die umstrittene 5. Durchführungsverordnung vom 21.10.1940, die aus kriegswirtschaftlichen Gründen den Zweck verfolgte, die industrielle Eigenversorgung soweit wie möglich zurück zu drängen.

Dieses Gesetz, das den marktbeherrschenden Kapitalformationen ein hohes Maß an unternehmerischer Willkür gegenüber schwächeren Marktteilnehmern zusicherte, war prägende Grundlage der Entwicklung des Energiesektors in der Bundesrepublik bis zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 29.04.1998.

Demarkationsverträge sicherten den Verbundgesellschaften feste Absatzgebiete, in denen sie das alleinige Lieferrecht hatten. Den ersten „Elektro-Frieden“ schloss das RWE mit dem Elektrizitätswerk Westfalen (später VEW) am 10.März 1908. Über solche Verträge wurde die gesamte Bundesrepublik und später auch das Gebiet der ehemaligen DDR unter den großen Verbundgesellschaften aufgeteilt.

Mit den Kommunen wurden exklusive **Konzessionsverträge** geschlossen, in denen die Kommunen den Energieunternehmen das Recht zusicherten, Stromleitungen auf kommunalem Gebiet zu bauen und zu unterhalten. Die Kommunen erhielten dafür Konzessionsabgaben und verpflichteten sich, ausschließlich dem Konzessionsnehmer dieses Recht zuzugestehen.

Durch ihre Marktposition beherrschten die Verbundunternehmen die Beziehungen zu den nachgeordneten Verteilstrukturen, an denen sie selbst größtenteils auch ökonomisch beteiligt waren und die der Durchsetzung ihrer Interessen dienen. Aber auch dort, wo den Verbundunternehmen noch relativ eigenständige Strukturen in Form von kommunalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit eigener Energieproduktion gegenüber standen, zwang der **Netzverbund** den kleineren Partnern die Interessen der Verbundträger auf. Die Absicherung der kommunalen Stromversorgung bei Leistungsausfällen oder unerwarteten Lastspitzen - aus der Sicht der kommunalen EVU zur Vermeidung aufwändiger Reservehaltung wünschenswert - koppelten die Verbundunternehmen regelmäßig mit einer vertraglichen Vereinbarung, einen bestimmten Prozentsatz des kommunalen Bedarfes vom Verbund-EVU zu beziehen, egal, ob die kommunalen Unternehmen dies im Normalfall benötigten. Die Möglichkeit, von einem anderen, als dem für das kommunale EVU zuständigen Verbundunternehmen, Strom zu beziehen, bestand aufgrund der Demarkationsverträge nicht.

2.2. Rolle der Politik bei der Konzentration im Energiesektor nach 1945

Die Energiepolitik der Bundesregierung war geprägt von staatlicher Absicherung der Monopolprofite durch Preisaufsicht, Gebietsmonopole, Kohlepfennig, Entsorgungsrückstellungen und der staatlich moderierten Reorganisation des Energiesektors.

Unternehmer hat Kontinuität in Deutschland, die Beispiele reichen vom Volkswagenwerk über den VEBA-Konzern bis hin zu EADS.

Eigentlich sollten eine staatliche **Preisaufsicht** und kartellrechtliche Überprüfungen die Nachfrager in einem monopolisierten Markt vor überhöhten Preisen schützen. Tatsächlich ist die Preisaufsicht erst 2005 und 2006 als Verbraucherschutzinstrument genutzt worden, zu einem Zeitpunkt, als die Abschaffung bereits beschlossen war. Vorausgegangen waren juristische Schritte von GaskundInnen und eine breite mediale Auseinandersetzung über überhöhte Preisforderungen der Energieunternehmen. Bis dahin ist die Preisaufsicht lediglich zur Sicherung der Monopolprofite der Unternehmen genutzt worden. „Man muss auch sehen, dass diese Expansionspolitik offenbar aus den Strom- und Gaspreisen finanziert worden ist, die letztlich dem Verbraucher abverlangt worden sind. Offenbar sind die Gewinnmargen seit vielen Jahren hoch, was ein bezeichnendes Licht auf die aufsichtsrechtliche Preisgenehmigung im Tarifsektor bei Strom und auf die kartellrechtliche Preisaufsicht wirft.“⁴

Mit dem dritten Verstromungsgesetz 1974⁵ sicherte der Staat die Monopolprofite der EVU vor der Abhängigkeit vom Weltmarktpreis für Steinkohle ab. Im sogenannten Jahrhundertvertrag verpflichteten sich die Stromversorger zur Abnahme eines bestimmten Kontingentes deutscher Steinkohle. Im Gegenzug bekamen die Energieversorgungsunternehmen auf jeden Fall die Differenz zwischen dem Erdölpreis und dem Kohlepreis ersetzt. Bezahlt wurde dies von den EndverbraucherInnen als „**Kohlepfennig**“. Reichte der nicht aus, griff der Staat mit Steuergeldern ein. Der Kohlepfennig betrug 1985 3,5% Aufschlag auf die Stromrechnung, 1988 bereits 7,15%. Für die Energieversorger entfiel jegliches Risiko, das die Festlegung auf Kraftwerke mit bestimmten Energieträgern und die Abhängigkeit vom Weltmarktpreis für die benötigten Rohstoffe mit sich bringt. Ihr Kapital, das sie in Kohlkraftwerke stecke, entging durch den Jahrhundertvertrag jeglicher Gefahr der Vernichtung, die Rendite war garantiert. Erst 1995 wurde der Kohlepfennig abgeschafft, nachdem am 11.10.1994 das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass der Stromkunde keine besondere Finanzierungsverpflichtung für die Steinkohle habe.

Weiterer Baustein der staatlichen Absicherung der Monopolprofite der EVU ist die Regelung im Atomgesetz zu den steuerfreien **Entsorgungsrückstellungen** für Atomkraftwerke. Im Gegensatz zu anderen Kraftwerken müssen bei Atomkraftwerken Rückstellungen für den Abriss und die spätere Lagerung des Atommülls gebildet werden. Diese Geldmittel können bis zum Fälligkeitstermin im eigenen Unternehmen gewinn- bzw. zinsbringend angelegt werden. Damit bilden sie eine preiswerte Innenfinanzierung, da für Investitionen kein Kapital bei Banken aufgenommen werden muss. Ein solch konkurrenzlos preiswertes Finanzierungsinstrument steht nur Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung, die Atomkraftwerke betreiben.⁶ Ein klarer Wettbewerbsvorteil, der bereits, wenn auch ergebnislos, den EUGH beschäftigte. Diese Rückstellungen waren Kernstück der Diversifizie-

⁴ Klaue, Siegfried / Schwintowski, Hans-Peter: *Strategische Minderheitsbeteiligungen in der deutschen Energiewirtschaft*, Baden-Baden 2004, S. 11.

⁵ Das erste Verstromungsgesetz von 1965 räumte steuerliche Vergünstigungen für neue Steinkohlekraftwerke ein, infolge des zweiten aus dem Jahr 1966 wurde die Mehrkosten der Kohleverstromung gegenüber dem Einsatz von Erdöl ausgeglichen. Jedoch erst der „Jahrhundertvertrag“ mit der Einführung des „Kohlepfennigs“ sicherte den Einsatz deutscher Steinkohle dauerhaft ab.

⁶ Andres als bei Pensionsrückstellungen von Unternehmen, bei denen es einen mehr oder weniger kontinuierlichen Zu- und Abfluss gibt, gibt es bei den Entsorgungsrückstellungen seit Jahrzehnten eine kontinuierliche Akkumulation. Hierin liegt seit langem eine entscheidende Motivation der EVU, Atomkraftwerke solange wie möglich am Netz zu belassen, denn damit wird der Mittelzufluss gesichert und der Abfluss in die Zukunft verschoben.

rung der EVU in der 80er Jahren. Heute belaufen sie sich bei E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall auf 27,39 Mrd. Euro.⁷

Die staatliche Energiepolitik der Bundesregierung war in den ersten 25 Jahren ihrer Existenz von der Abwesenheit eines umfassenden Energieprogramms gekennzeichnet. Erst 1973 erließ die Bundesregierung das erste staatliche **Energieprogramm**. Kernstück war die Schaffung eines auf dem Weltmarkt konkurrenzfähigen, bundesdeutschen, von ausländischem Kapital unabhängigen Mineralölkonzerns. Instrument war die damals bereits teilprivatisierte VEBA. Ergebnis des im 1. Energieprogramm angelegten VEBA-Engagements war die Durchsetzung eines hohen Grades horizontaler Integration innerhalb des gesamten Energiebereichs, nicht nur bei der VEBA selbst. Ziel war die Schaffung eines bundesdeutschen Energiemonopols an sich. 1987 wurde die VEBA, zu dem Zeitpunkt der größte deutsche Mischkonzern, vollständig privatisiert.

Einen weiteren Beitrag für die Monopolisierung der Energiewirtschaft leistete die Politik, Ost wie West, bei der Übernahme der DDR und der Privatisierung der ostdeutschen Energieversorgung. Als einer der letzten Staatsakte der ehemaligen DDR wurde am 22.8.1990 der „**Stromvertrag**“ zwischen ost- und westdeutschen Verbundunternehmen geschlossen. RWE, VEBA und VIAG/Bayernwerke ließen sich die „Geschäftsbesorgung“ für die ostdeutsche Stromwirtschaft übertragen und gründeten dazu das Gemeinschaftsunternehmen VEAG. Zuvor war im Treuhandgesetz (§1 Abs.4) geregelt worden, dass die Treuhand Besitzerin der inzwischen zu Kapitalgesellschaften umgewandelten Energiekombinate wurde. Da das Treuhandvermögen kraft Treuhandgesetz nicht für die Kommunalisierung zu Verfügung stand, wurde eine Kommunalisierung und damit eine dezentrale, öffentliche Energieversorgung bewusst unterbunden und der Energiekuchen unter den drei großen Westkonzernen aufgeteilt. 1993 wurde der Handel mit einem Kauf der Energieanlagen besiegelt. Lediglich 2 Milliarden Mark zahlte das Gemeinschaftsunternehmen VEAG für die Anlagen an die Treuhand und das für Kraftwerkskapazitäten und ein Versorgungsgebiet, das der Größe der Bayernwerke entsprach.⁸

2.3. Struktur der Energiewirtschaft vor der Liberalisierung

2.3.1. Stromsektor

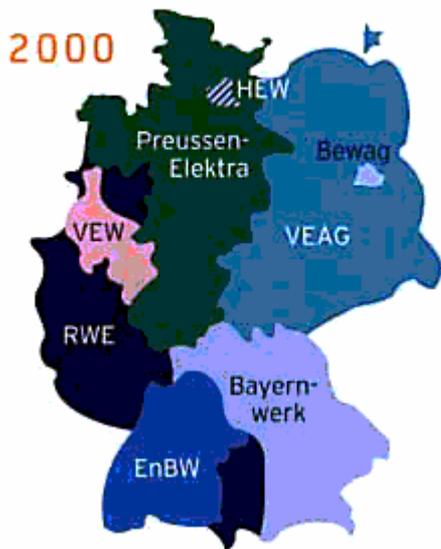
Im Bereich Stromerzeugung betrug die installierte Kraftwerksleistung 1998 97.417 MW. Davon entfielen 82.072 MW auf Großkraftwerke mit einer Leistung größer als 200 MW. Diese Großkraftwerke befanden sich fast ausnahmslos im Besitz der 8 Verbundunternehmen, RWE, PreußenElektra (VEBA-Tochter), Bayernwerk, VEAG, EnBW, VEW, HEW, und dem Berliner Versorger BEWAG.

Das gesamte Transportnetz der 380 kV bzw. 220 kV-Leitungen war über Demarkations- und Konzessionsverträge unter den Verbundunternehmen aufgeteilt.

Die Endkundenbelieferung, also die Stromverteilung über Netze unterhalb von 220kV, wurde durch die Verbundunternehmen direkt oder durch Regional- bzw. Lokalversorger

⁷ Bundestags-Drucksache 16/6303 S. 24, Antwort auf eine schriftliche Frage des Abg. Fell.

⁸ Dazu kamen noch 4 Milliarden DM Ausschüttung, die die VEAG der Treuhand geben musste. Dies entsprach den Extraprofiten, die die VEAG seit ihrem Bestehen angesammelt hatte. Die VEAG kassierte „schon von 1990 an Preise wie im Westen – bei wesentlich niedrigeren Kosten. In nur zweieinhalb Jahren spülte VEAG-Chef Jürgen Stotz so stolze vier Milliarden Mark liquide Mittel in die Kasse.“ DER SPIEGEL 11/1997, S. 108.



durchgeführt. Dabei lag der Beteiligungsanteil der Verbundunternehmen an den Regionalversorgern bei ca. 40% und an den Lokalversorgern bei ca. 14%.

Das Energiewirtschaftliche Institut an der Universität zu Köln (EWI) hat 1994 die Marktanteile der Verbundunternehmen ermittelt.⁹ Das Ergebnis auf Basis der konsolidierten Kapitalbeteiligungen: 80,42% der Stromerzeugung in Deutschland und 49,3% des Endkundenmarktes war in den Händen der Verbundunternehmen.

Der Energiesektor zeichnete sich aufgrund vielfältiger Monopolprofite durch eine hohe Kapitalliquidität aus. „Die Kapitalrückflüsse des stagnierenden Energiegeschäftes konnten nicht mehr sinnvoll im Energiesektor

investiert werden“¹⁰, so kennzeichnete der damalige Vorstandsvorsitzende der VEBA, Rudolf von Bennigsen-Foerder die Lage der bundesdeutschen Energiemonopole 1989. Unter dem Gesichtspunkt privatwirtschaftlicher Kapitalverwertung entwickelte die monopolisierte Energiewirtschaft in der BRD ein akutes Bedürfnis, ihr Kapital direkt auf dem Finanzmarkt zu verwerten. Organisatorischer Ausdruck ist die Trennung der Gewinne erwirtschaftenden Energietöchter, etwa der RWE-Energie und der PreußenElektra AG (PREAG) und der kapitalverwertenden Konzernmütter RWE-Holding und VEBA AG.

„Selbst in den neunziger Jahren erwirtschafteten die Energiekonzerne trotz Rezession und strenger Umweltauflagen Gewinne, von denen andere Firmen nur träumen können. (...) Mit einem Wert von gut 10% erreichten die acht großen Verbundunternehmen 1995 eine Umsatzrendite, die viermal so hoch lag, wie der Durchschnitt westdeutscher Unternehmen. Spitzenreiter war 1995 die VIAG-Tochter Bayernwerk mit einer Umsatzrendite von 16%.“¹¹

Die dominanteste Kapitalstrategie in den 80er und 90er Jahren war eine breite Diversifizierung zu Mischkonzernen. In den 90er Jahren gab es, befördert durch die Finanznot der Kommunen, eine weitere Aufkaufwelle von Stadtwerken. Zudem sicherten sich die Energieversorger mit dem Eindringen in die kommunale Abfallbehandlung eine strategisch günstige Position. Einerseits war den Kommunen klar, dass sie in den folgenden Jahren erhebliche Mittel für die Abfallbehandlung nach neuesten Standards aufbringen würden müssen, andererseits waren sie damit überfordert. Mit der Kombination von Abfallbehandlung und Stromerzeugung konnten sich die EVU ein einträgliches Geschäft und die langfristige Bindung der Kommunen sichern.

⁹ Drasdo, Peter: *Konzentration und Wettbewerb in der Deutschen Energiewirtschaft*, München 1998, zitiert aus Zenke/Neveling/Lokau: *Konzentration in der Energiewirtschaft*, München 2005, Seite 8f.

¹⁰ Tichy, Roland: *Ein Monopol saht ab*, Wirtschaftswoche vom 4.8.1989.

¹¹ *Kartell der Abkassierer*, Der Spiegel 25/1996, S.82-86.

2.3.2 Gassektor

Der deutsche Gasmarkt ist in hohem Maße importabhängig, wird nur zu ca. 18% aus heimischer Produktion gedeckt und ist durch langfristige Lieferverträge abgesichert.

Auf der Ebene der Produktion vereinigten 1999 allein die beiden Unternehmen BEB Erdgas und Erdöl GmbH (zu je 50% in Händen der Deutschen Shell AG und der Esso AG) und Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (Tochter des damaligen amerikanischen Ölkonzerns Mobil Corporation) 80% der deutschen Erdgasproduktion auf sich. Der Rest teilte sich auf die BASF-Tochter Wintershall AG, RWE-DEA, Erdöl-Erdgas Gommern GmbH (Einzelbetrieb des ehemaligen DDR Erdöl-Erdgas-Kombinat Gommern, seit 1994 in Besitz der Gaz de France) und Preussag Energie GmbH auf.

Der Gastransport von den Einspeisepunkten der deutschen Produzenten bzw. von den Grenzübergangspunkten und der Gastransit werden in Deutschland von den Ferngasunternehmen durchgeführt. Der Markt der importierenden bzw. erstbeliefernden Ferngasgesellschaften war aufgeteilt unter der Ruhrgas AG (61%, als einzige im Besitz eines bundesweiten Ferngasnetzes), der VNG (Ostdeutschland), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Thyssengas. Dazu kam seit Anfang der 90er Jahre die WINGAS GmbH.

Auf der Verteilebene waren ca. 30 Regionalversorger und etwa 700 lokale Endverteiler aktiv, wobei es Beteiligungen der Unternehmen der unterschiedlichen Verteilstufen gab. Der Integrationsgrad war jedoch geringer als im Stromsektor. Die Elektrizitätswirtschaft war vor der Liberalisierung auf dem Gassektor wenig engagiert, außer auf der Ebene der Letztverteilung an den Kunden in der Organisationsform von Stadtwerken. Die Produktion lag im Wesentlichen in den Händen von Töchtern multinationaler Ölgesellschaften, die auch an Unternehmen auf der Transport- und Verteilebene beteiligt waren. Der größte Player auf der Transportebene, die Ruhrgas AG, war ursprünglich 1926 in Essen von mehreren Bergwerksgesellschaften gegründet worden, um das bei der Verkokung von Kohle entstehende Kokereigas an umliegende Stadtwerke zu verkaufen und hatte sich vor allem seit den 60er Jahren zu einer international agierenden Importfirma entwickelt.

Einzigster Wettbewerber auf der Ferngasebene war die 1990 gegründete Wingas GmbH, ein gemeinsames Unternehmen der BASF-Tochter Wintershall (65%) und von OAO Gazprom (35%). Die Wingas GmbH baute ihre Gasleitungen parallel zum bestehenden Netz auf, um russisches Gas direkt zu vermarkten. Kunden der Wingas waren ausschließlich Stadtwerke und Großkunden. „Es ist jedoch anzumerken, dass Wingas nicht uneingeschränkt in Konkurrenz zu den etablierten Ferngasgesellschaften trat, sondern teilweise selbst als Lieferant in das Beschaffungsportfolio regionaler Ferngasgesellschaften aufgenommen wurde (z.B. bei Bayerngas und RWE Gas), was für eine wettbewerbliche Beruhigung dahingehend sorgte, dass eine Belieferung von Kunden dieser Gesellschaften durch die Wingas dann regelmäßig unterblieb.“¹²

2.4. Blick über die Ländergrenzen

Vor der Liberalisierung der europäischen Energiemärkte war der länderübergreifende Stromhandel beschränkt. Die nationalen Märkte waren entweder in der Hand eines staatlichen Energieversorgers wie in Frankreich, Schweden, Italien oder Niederlande oder von privaten oder teilprivaten Versorgern mit festgelegten Versorgungsgebieten wie in Deutschland oder Spanien. An dieser Stelle sei nur auf die beiden größten Länder, Frankreich und Großbritannien eingegangen.

¹² Zenke/Neveling/Lokau, a.a.O., S. 27.

In **Frankreich** hatte der französische Staat die Energiepolitik der Industriepolitik völlig untergeordnet. Der staatliche Energieversorger Electricité de France / Gas de France wurde 1946 durch Vergesellschaftung bzw. Verstaatlichung der rund 1300 Kraftwerks- und Stromnetzbetreiber geschaffen. EdF und GdF wurden erst in den neunziger Jahren in zwei administrative Bereiche aufgeteilt. Die Energiewirtschaft zählte zu den Wirtschaftszweigen in Frankreich für die eine lückenlose nationale Kontrolle bestand. „Diese Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf die nationalisierten Teile der Energiewirtschaft: auf den Bergbau, die öffentliche Elektrizitäts- und Gasversorgung, sondern auch auf die Öl- und Erdgaswirtschaft, in der der französische Staat sich gleichfalls unternehmerisch betätigt (Staatsbeteiligungen). (...) Das Schwergewicht der staatlichen Maßnahmen liegt eindeutig bei der direkten Regulierung von Mengen und Preisen.“¹³ Eine derartig staatlich dirigierte Energiepolitik hat es in Deutschland nie gegeben, nicht einmal während der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft.

In der Annahme, eine serielle Errichtung von Atomkraftwerke würde die Kosten der Stromerzeugung reduzieren, verpflichtete der Staat die EdF zu einem massiven Ausbau der Atomenergie bei nicht kostendeckenden Strompreisen. Die Konsequenz war, dass die EdF bis 1994 Schulden von 252 Mrd. Francs aufgehäuft hatte, (das entspräche heute etwa 38 Mrd. €) mehr als doppelte des damaligen gesamten Jahresumsatzes des Konzerns.

Prägend für die französische Energieversorgung ist die enge Verflechtung zwischen Staat und Atomindustrie und zwischen ziviler und militärischer Atomenergienutzung. Auch die Brennelementfertigung und der Betrieb der zivil und militärisch genutzten Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague war in Händen eines Staatskonzerns, der Cogema. Die derzeitige „Verkaufstour“ von Atomtechnologie in den arabischen Staaten durch Präsident Sarkozy ist nur eine Fortführung der französischen zivil-militärischen Interessen in der Energiepolitik. Nur aufgrund massiven Drucks der EU-Kommission war der französische Staat bereit, Anteile der EdF an die Börse zu bringen. Bisher wurden 2,47% verkauft.

Demgegenüber war **Großbritannien** das erste europäische Land, das unter der Amtszeit von Margaret Thatcher bereits mit dem Oil and Gas Act von 1982 und dem Electricity Act von 1983 versuchte, den Strom- und Gasmarkt für den Wettbewerb um Großkunden zu öffnen, wengleich anfangs mit wenig Erfolg. Erst mit dem Gas Act von 1986 und dem Electricity Act von 1989 wurden die staatlichen Versorgungsgesellschaften privatisiert. Gerade im Gassektor führte die Privatisierung ohne Entflechtung zu einem Weiterbestehen des Monopols von British Gas. Im Stromsektor wurde von Anfang an eine stärkere Entflechtung durchgesetzt, die allerdings weder die Atomenergie¹⁴, noch die Entflechtung von Transport und Versorgung umfasste.

Inzwischen ist E.ON UK einer der führenden Energieversorger in Großbritannien. Derzeit kontrollieren die „Big Six“ British Gas, E.ON UK, EdF, Npower (RWE), Scottish Power und Scottish and Southern 98% des britischen Energiemarktes. Anfang 2008 schlugen Informationen über Preisabsprachen unter den „Big Six“ hohe Wellen.

Die RWE-Tochter Npower kündigte zum Jahresbeginn 2008 eine Preiserhöhung bei Strom von 17,2% und bei Gas von 12,7% an. In einer Umfrage, die die Sunday Times in

¹³ Schneider, Hans K.: *Energiepolitik in Frankreich – Konzeption und Vollzug*, in: Wirtschaftsdienst, Hamburg, 4/1964, S. 156.

¹⁴ Damalige Versuche, die britischen Atomkraftwerke zu privatisieren scheiterten an der Risikoeinschätzung der Banken. Die erklärten, das finanzielle Risiko der Atomenergienutzung nicht übernehmen zu wollen.

Auftrag gegeben hatte sagten 89% der Befragten, dass sie der Meinung seien, die Verbraucher würden von den Energieunternehmen „ausgeraubt“ werden.¹⁵

3. Auswirkungen der Liberalisierung auf die Konzentration im Energiesektor

3.1. Europäische Vorgaben für die Liberalisierung der Energiemärkte

Grundlage für die Liberalisierung der Energiewirtschaft waren die Richtlinie 96/92/EG (Elektrizität) und die Richtlinie 98/30/EG (Gas). Die Richtlinien sahen einen freien Marktzugang für Anbieter von Energiedienstleistungen, einen freien Netzzugang und eine freie Auswahl des Energielieferanten für Endkunden vor. Allerdings schrieb die Richtlinie Letzteres erst ab einer bestimmte Mindestabnahme vor.

Beide Richtlinien sahen eine Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen in die Bereiche Erzeugung, Übertragung, Verteilung und sonstige Aktivitäten (Elektrizität) bzw. in die Bereiche Fernleitung, Verteilung, Speicherung und sonstige Aktivitäten (Gas) vor. Dabei handelte es sich lediglich um die Vorgabe einer buchhalterischen Trennung, d.h., die weiterhin integrierten Unternehmen mussten die angegebenen Bereiche getrennt in ihrer Bilanz ausweisen. Die vollständig getrennte Bilanzierung sollte zu mehr Transparenz und zur Aufdeckung von Quersubventionierung und Wettbewerbsverzerrungen dienen. Die Unternehmen konnten aber als Gesamtgebilde bestehen bleiben und somit die Geschäftspolitik der unterschiedlichen Sparten im eigenen Interesse einsetzen.

Die Umsetzung der Liberalisierung des Energiesektors in den Mitgliedstaaten blieb weit hinter den Vorgaben der EU zurück. Daraufhin wurden am 26.06.2003 die Beschleunigungsrichtlinien 2003/54/EG für Strom und 2003/55/EG für Gas, sowie die grenzüberschreitende Stromhandelsverordnung 1228/2003 verabschiedet.

Die neuen Regelungen sahen die vollständige Öffnung der Gas- und Strommärkte für gewerbliche Kunden ab dem 1.7.2004 und für Privatkunden ab dem 1.7.2007 vor. Zudem wurde die Einführung von Regulierungsbehörden zwingend vorgeschrieben. Diese mussten von den Mitgliedstaaten die mit dauerhaften Überwachungskompetenzen und Berichtspflichten, sowie ex-post Eingriffsbefugnissen ausgestattet werden.

Das unbundling wurde zu einem legal unbundling verschärft. Die Netzbetreiber mussten künftig bezüglich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig vom übrigen Tätigkeitsbereich der Unternehmen agieren.

In der grenzüberschreitenden Stromhandelsverordnung wurden Ausgleichsmechanismen, harmonisierte Entgeltgrundsätze und Kapazitätszuweisungen der z.T. sehr begrenzten Grenzkupplungsstellen festgelegt, um die Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Binnenmarkt zu verbessern.

Anfang 2007 sah sich die EU-Kommission jedoch immer noch veranlasst, die mangelnde Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens heftig zu kritisieren,¹⁶ insbesondere den hohen Konzentrationsgrad im Energiesektor, den fehlenden diskriminierungsfreien Netzzugang und die Schwäche der nationalen Regulierungsbehörden.

¹⁵ Sunday Times Umfrage, <http://extras.timesonline.co.uk/pollresults.pdf>

¹⁶ KOM(2006)851 endg.: Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gem. Art. 17 VO (EG) 1/2003 und KOM(2006)841 endg. Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt.

3.2. Umsetzung in Deutschland

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im April 1998 wurde der Strommarkt in Deutschland liberalisiert. Es entfielen die Regelungen für den Abschluss von Demarkationsverträgen und exklusiven Konzessionsverträgen. Während die EU-Richtlinie die Marktöffnung nur schrittweise, abhängig von der Höhe des Stromabsatzes vorschrieb, liberalisierte Deutschland den gesamten Strommarkt sofort, so dass auch jeder Privathaushalt den Stromlieferanten frei wählen konnte.

„Auf Eingriffe in die Industriestruktur wurde ebenso verzichtet wie auf einschneidende regulatorische Maßnahmen oder die Einsetzung eines sektorspezifischen Regulierers. Stattdessen vertraute der Gesetzgeber auf die Selbstregulierungskräfte der Marktteilnehmer und das allgemeine Wettbewerbsrecht.“¹⁷

Deutschland hatte sich als einziger Mitgliedstaat für das Modell des verhandelten Netzzugangs entschieden. Die praktische Umsetzung wurden den Energieversorgern selbst im Rahmen von Verbändevereinbarungen überlassen. Erst infolge der Beschleunigungsrichtlinie wurde der verhandelte Netzzugang abgeschafft und durch den regulierten Netzzugang ersetzt.

Bezüglich des Unbundlings kommt es immer wieder zu Differenzen zwischen Deutschland und der EU-Kommission. Für den Gassektor wurde das buchhalterische Unbundling erst mit der Neureglung vom 20.5.2003 umgesetzt. Eine vollständige eigentümerische Trennung von Erzeugung und Netzbetrieb konnte Deutschland bisher zusammen mit Frankreich erfolgreich verhindern (s. Kap. 6.1).

Der deutsche Großhandelsmarkt für Strom besteht aus einem organisierten (Strombörse) und einem unorganisierten Markt (bilaterale Verträge). Die Einführung einer Strombörse wurde den Stromkräften überlassen. „Am 5. Oktober 2007 waren an der EEX 176 Handelsteilnehmer eingetragen. Von diesen Handelsteilnehmern handelten 153 am Spotmarkt und 94 am Terminmarkt.“¹⁸

Während die Liberalisierung des Stromsektors vorangetrieben wurde, gab es im Gassektor kaum Ansätze. Sowohl die Verbändevereinbarung I vom 4.7.2000, als auch die Verbändevereinbarung II vom 1.10.2002 brachten kaum Wettbewerbsfortschritte. Im Juni 2001 drohte die Europäische Kommission Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der Gasrichtlinie mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Seit 2006 unterliegt auch der Zugang zum Gasnetz staatlicher Regulierung. Allerdings sind die Ferngasnetzbetreiber weiterhin von der Anreizregulierung freigestellt. Der Netzzugang soll künftig mit dem Zweivertragsmodell¹⁹ erleichtert werden.

¹⁷ 13. Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/1999, Drucksache 14/4002, S. 67

¹⁸ Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Bundestags-Drucksache 16/7087, S. 61.

¹⁹ Es sind innerhalb eines Marktgebietes nur noch 2 Verträge notwendig, einer für die Einspeisung, einer für die Ausspeisung, siehe auch Kapitel 4.1.4..

3.3. Fusionsprozesse und Aufkäufe bei den Verbundunternehmen

Mit Beginn der Liberalisierung wurde ein starker Konzentrationsprozess in Gang gesetzt. Durch Fusionen und Aufkäufe haben sich die Verbundunternehmen nach der Liberalisierung von 8 auf 4 reduziert. Im Zuge dieser Prozesse wurden und werden auch öffentliche Anteile an den Energieversorgungsunternehmen verkauft, siehe z.B. den Verkauf der Anteile Baden-Württembergs an der EnBW, oder dem Verkauf diverser Stadtwerksanteile an die Energiekonzerne. Das Prägende der deutschen Liberalisierung des Energiemarktes ist jedoch nicht, wie in Großbritannien, die umfassende Privatisierung eines vormals staatlichen Sektors. Die Energieversorgung in Deutschland war, wie oben beschrieben, bereits vor der Liberalisierung privatwirtschaftlich organisiert, mit unterschiedlich hohen Unternehmensanteilen in öffentlicher Hand.



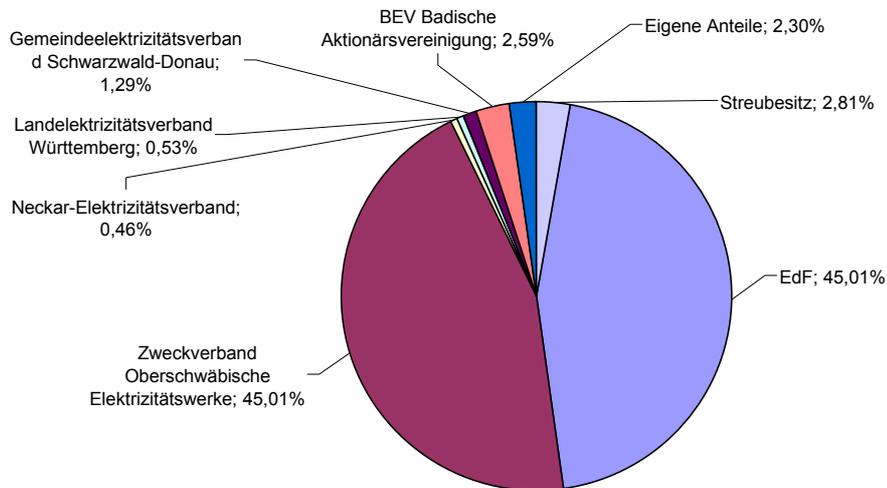
Waren die Jahre zuvor geprägt von der Diversifizierung der großen Stromkonzerne zu riesigen Mischkonzernen, bot die Liberalisierung die Chance, das lukrative Kerngeschäft in nationalem und europäischem Maßstab auszuweiten. Im Zuge der Restrukturierung und Konzentrierung auf das Kerngeschäft wurden auch rentable Tochterunternehmen verkauft, bei denen jedoch die Renditeerwartung geringer als im Energiesektor ausfielen. Waren bis dahin nur die Stadtwerke sowohl im Strom, als auch im Gas- und Wassergeschäft aktiv, wurde nun das Stammgeschäft der großen Stromkonzerne auf den Gasbereich ausgedehnt. Das Engagement im Wasserbereich (siehe RWE / Thameswater) wird dagegen nur von vorübergehender Dauer sein.

3.3.1. Energie Baden-Württemberg AG (EnBW):

Im Vorfeld der Liberalisierung fusionierten als erstes die Badenwerk AG und die Energieversorgung Schwaben AG (EVS) 1997 zur EnBW. Der neue Konzern wurde ganz auf den liberalisierten Binnenmarkt ausgerichtet und war der erste, der seinen Strom bundesweit anbot.

Im Januar 2000 verkaufte das Land Baden-Württemberg seine Anteile an EnBW in Höhe von 25,01% an den französischen Staatskonzern Electricité de France (EdF), inzwischen besitzt EdF 45,01% an EnBW. Ebenfalls 45,01% hält der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke, wobei die beiden Großaktionäre vereinbart haben, einheitlich vorzugehen und sich gegenseitig Vorkaufsrechte zugesichert haben.

Anteilseigner der EnBW AG



Im April 2001 stieg EnBW beim spanischen Versorger Hidrocantabrico ein. Es gelang aber nicht, wie geplant, Mehrheitsaktionär zu werden. 2004 zog sich EnBW mit Verlusten wieder von der iberischen Halbinsel zurück und verkaufte seine Anteile an die portugiesische EDP. So wirbt die EnBW weiterhin damit, dass sie fest in Baden-Württemberg verwurzelt wäre und beschränkt ihre Auslandsambitionen derzeit auf Österreich, Schweiz und die MOE-Länder Tschechien, Polen und Ungarn.

3.3.2. Die Megafusionen im Jahr 2000

Ende 1999 meldeten sowohl VEBA und VIAG, als auch RWE und VEW ihre Fusion an. Die Fusion von VEBA und VIAG fiel aufgrund der Umsatzkriterien in die Zuständigkeit der europäischen Fusionskontrollverordnung, die von RWE und VEW in die des Bundeskartellamtes. EU-Kommission und Bundeskartellamt trafen ihre Entscheidungen jedoch in enger Abstimmung. Am 13.6.2000 gab die EU-Kommission den Zusammenschluss von VEBA und VIAG, am 3.7.2000 das Bundeskartellamt den von RWE und VEW unter Auflagen frei. Beide Behörden stellten fest, dass sich mit dem Zusammenschluss ein Duopol in der deutschen Stromwirtschaft ergeben würde, bei dem weder mit einem wesentlichen Wettbewerb zwischen den Duopolisten, noch im Außenverhältnis zu rechnen sei. Die führende Position der Duopolisten werde durch ihre starke Stellung auf den nachgelagerten Märkten abgesichert, die ihnen eine breite Absatzbasis garantiere. „Angesichts dieser „vernichtenden“ Einschätzung der wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der Fusion irritiert, dass der Zusammenschluss trotzdem genehmigt wurde.“²⁰

Die Auflagen waren in beiden Fällen: Verkauf der jeweiligen Anteile an der ostdeutschen VEAG und der LAUBAG, verbunden mit einer Garantie, dass die jeweiligen Regionalversorger der beiden Duopolisten für 7 Jahre den Strom von der VEAG beziehen würden. Damit sollte der Weg für eine „vierte Kraft“ im Verbundsektor frei gemacht werden. Dazu

²⁰ Zenke/Neveling/Lokau, a.a.O., S.41, hier zur Fusion RWE/VEW.

kam eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung der beiden Duopolisten untereinander.²¹ VEBA wurde verpflichtet, von der für sie reservierten Kapazität von 700MW an der deutsch-dänischen Grenzkuppelstelle 400 MW freizugeben. Beide Duopolisten mussten auf die Erhebung der T-Komponente²² verzichten. Sie mussten eine Berechnungsmethode für die Regelernergie anwenden, welche den tatsächlichen Kosten besser entsprach und die Strompreise detailliert nach Netznutzungsentgelt, Energiepreis, Zählung/Ablesung und Sonstiges ausweisen.

Zenke/Neveling/Lokau legen eine politische Einflussnahme bei der Fusion RWE/VEW nahe: „Der Beschluss des Bundeskartellamtes ist hinsichtlich der Marktanalyse und Schlussfolgerungen nicht überzeugend. Werden in den Analyseteilen die nennenswerten negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses (...) ausführlich beschrieben, so überrascht im Weiteren, dass die sodann beschlossenen Auflagen ausreichen sollen, die umfassend beschriebenen negativen Wirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb zu kompensieren. Bereits damals erweckte der Beschluss den Eindruck einer Arbeit verschiedener Autoren mit unterschiedlicher Entscheidungsintention, was zu heftigen Spekulationen in der Branche führten wonach dem Bundeskartellamt eine positive Entscheidung politisch nahe gelegt wurde.“²³

3.3.3. E.ON AG

Am 14.2.2000 fusionierten die beiden Mischkonzerne VEBA AG und VIAG AG zu einem der größten Energieversorger Europas. Mehr als zwei Drittel des eingesetzten Kapitals bei VEBA und VIAG waren zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses der beiden Konzerne außerhalb des Energiebereiches investiert. Nach der Megafusion 2000 wurden Verkäufe in Höhe von 59,7 Milliarden Euro und Übernahmen in Höhe von 44,2 Milliarden Euro getätigt. Konzernstrategie: Konzentration auf das Kerngeschäft. Telekommunikation, Aluminium, Logistik, Immobilien und Chemie (Degussa) wurden veräußert.

Heute vereinigt E.ON die gesamte Wertschöpfungskette im Strom- und Gasgeschäft in seiner Hand, von Erzeugung, Transport, Verteilung bis hin zum Vertrieb an die Kunden und ist der größte Versorger Deutschlands.

Die ursprünglich private VEBA war nach Ende des 2. Weltkrieges in das Eigentum des Bundes übergegangen. Ihre Re-Privatisierung begann 1965 und war 1987 abgeschlossen. Das Stromversorgungsunternehmen PreußenElektra war eine 100%ige Tochter der VEBA. Die VIAG war ursprünglich staatlich und wurde am 7. März 1923 als Dachgesellschaft für Beteiligungen des Deutschen Reiches an den zur Versorgung der Kriegswirtschaft ausgebauten Industriezweigen gegründet. Die Privatisierung der VIAG begann 1986 und war 1988 abgeschlossen. Die VIAG hielt bei ihrer Fusion mit VEBA die Mehrheit an den Bayernwerken und Anteile an der Bewag, sowie anderen kleineren Energieversorgern.

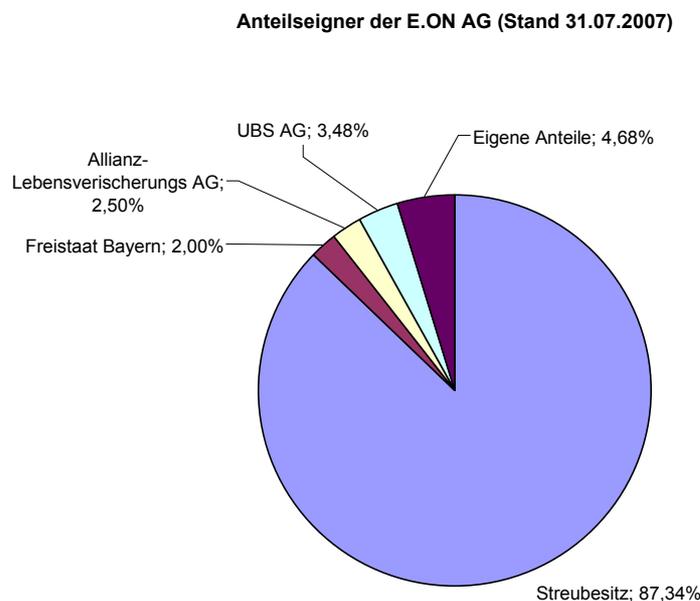
²¹ Verkauf der VIAG-Anteile an der VEW, Verkauf der VEBA-Anteile an der HEW und Rheinischen Energie AG, Verkauf der VEBA/VIAG-Anteile an der Bewag, Verkauf der RWE-Anteile an der Gelsenwasser AG.

²² T-Komponente: Deutschland wurde in 2 Tarifzonen, Süd und Nord eingeteilt. Bei Überschreiten der Tarifzone erhoben die Verbundunternehmen ein zusätzliches Entgelt von 0,25 Pf/kWh. Diese T-Komponente hatte die EU-Kommission kritisiert, da ein kurzer Transport, der die Tarifgrenze überschreitet belastet wurde, ein langer Transport innerhalb derselben Tarifzone nicht.

²³ Zenke/Neveling/Lokau, a.a.O., S. 39.

Die Monopolkommission gibt in ihrem Sondergutachten²⁴ an, dass E.ON sich zu 87,34% im Streubesitz befindet, die Schweizer UBS AG hält 3,48%, gefolgt von der Allianz mit 2,5% und dem Freistaat Bayern mit 2%. Der Eigenanteil ist mit 4,68% angegeben.²⁵ Seitdem hat die E.ON AG ihren Eigenanteil jedoch erheblich aufgestockt.

Im Juni 2007 konnte die Unternehmensberatungsgesellschaft Thomson Financial in einer Erhebung 73,1% des Grundkapitals identifizieren. Demnach werden rund 19% der Aktien im Inland und 54,1% der Aktien im Ausland von institutionellen Investoren gehalten. Am 27.6.07 startete E.ON ein Aktienrückkaufprogramm um bis Ende 2008 Aktien in einer Größenordnung von 7 Mrd. Euro zurück zu kaufen. Die Aktien sollen, so E.ON, später eingezogen werden und das Grundkapital verringern. Bis Ende Dezember 2007 wurden knapp 28 Mio. Aktien zum Wert von 3,5 Mrd. Euro zurückgekauft, was einem Anteil von 4,04% am Grundkapital entspricht.



Ihre Auslandsbeteiligungen baut E.ON systematisch aus (s.a. Kapitel 3.7.). 2001 übernahm E.ON die schwedische Sydkraft, an der bereits Preußen/Elektra beteiligt gewesen war. 2002 schluckte E.ON den britischen Energieversorger Powergen, der in Großbritannien und über Tochterfirmen auf dem US-amerikanischen Strom- und Gasmarkt tätig war, 2005 die britische Gasgesellschaft COGL. Heute ist E.ON UK der zweitgrößte Energieproduzent Großbritanniens und besitzt das zweitlängste Energienetz.

Weiterhin übernahm E.ON Versorgungsgebiete in Tschechien, Slowakei und Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Der Beteiligungsbericht der E.ON AG von 2006 weist 1376 Beteiligungen aus.

²⁴ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.180.

²⁵ Commerzbank: Wer gehört zu wem – Das Buch im Inetnet, <http://www.sueddeutsche.de/app/finanzen/wgzw/?Firma=34644>, Stand Oktober 2007.

Struktur der E.ON AG.²⁶

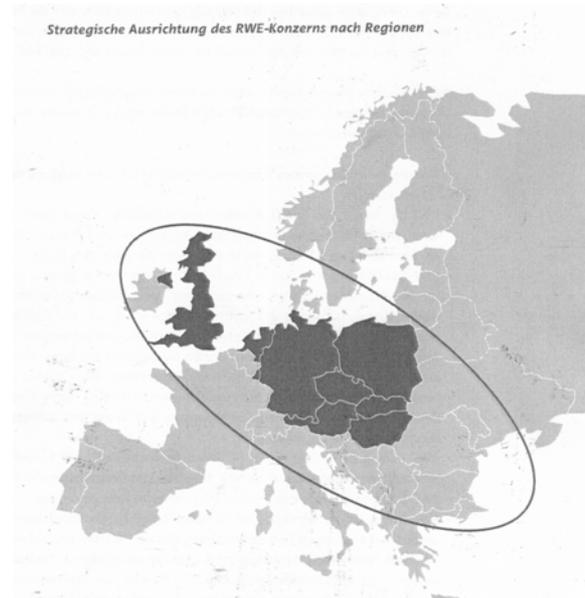
		Holding E.ON AG Düsseldorf		
Central Europe E.ON Energie AG München	Pan-European Gas E.ON Ruhrgas AG Essen	UK E.ON UK plc, Coventry	Nordic E.ON Nordic AB, Malmö	US-Midwest E.ON U.S LLC, Louisville
Deutschland Niederlande Italien Ungarn Tschechien Slowakei Rumänien Bulgarien	Deutschland Großbritannien Rumänien Ungarn Norwegen	Großbritannien	Schweden Finnland	Kentucky
Nr. 2 in Stromerzeugung Nr.2 in Strom/ Gasvertrieb	Nr. 3 in der Gasversorgung	Nr. 2 in Stromerzeugung Nr.2 in Strom/ Gasvertrieb	Nr. 4 in Stromerzeugung Nr.3 in Strom/ Gasvertrieb	Nr. 1 in Stromerzeugung Nr.1 in Strom/ Gasvertrieb

3.3.4. RWE AG

Nummer 1 auf dem deutschen Strommarkt und zweitgrößter deutscher Energiekonzern ist die RWE AG. Mit der Fusion von RWE und VEW schloss sich sozusagen ein Kreis, denn die damalige VEW GmbH war 1925 durch den Zusammenschluss mehrerer kommunaler Stadtwerke gegründet worden um sich gegen die Vereinnahmung durch die RWE zu schützen. Die VEW war in den 60er Jahren teilprivatisiert worden.

Ebenso wie E.ON konzentrierte sich RWE in den letzten Jahren auf das Kerngeschäft als Energieversorger. Im 2001/2002 trennte sich RWE stufenweise von der Tankstellen-Kette DEA, 2004 wurde das Bauunternehmen Hochtief für etwa 1 Mrd. Euro verkauft, sowie die Heidelberger Druckmaschinen AG. Nach dem verlustreichen Engagement von RWE bei Thames Water fiel die Entscheidung, sich ganz aus dem englischen und amerikanischen Wassergeschäft zurückzuziehen. Am 16.10.2006 hat RWE die Thames Water Holdings plc („Thames Water“) an Kemble Water Limited, ein Konsortium unter der Führung von Macquarie's European Infrastructure Funds verkauft. Mit der Genehmigung durch die EU-Kommission als Kartellbehörde am 28.11.08 ist dieser Verkauf abgeschlossen. Ende November 2007 gab RWE bekannt, den Börsengang von American Water zu verschieben, da sie wegen der Kapitalmarkturbulenzen in den USA einen zu geringen Verkaufspreis befürchteten.

Das Stimmrecht bei der RWE AG ist einem sehr dynamischen Prozess unterworfen. Auffallend ist die Reduzierung des kommunalen Anteils an der RWE. Vor 5 Jahren lag der



²⁶ E.ON Geschäftsbericht 2006.

kommunale Anteil noch bei 34%, inzwischen liegt er unter 25%. Im Herbst 2007 waren die Anteile noch folgendermaßen verteilt: 16,75% halten Städte und Gemeinden, 10,33% die RW-Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH (diese ist selbst zu 49,9% in den Händen der RWE und zu 51,1% in Händen der Kommunen), 4,77% die Capital Research and Management Company (US Fund), 4,28% der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft AG, 2,2% die Allianz, 1,33% die UBS AG und 0,56% die RAG AG, der Rest teilt sich auf in 37,4% institutionelle Anleger und zu 13,03% Private Investoren, 7,49% Streubesitz und 1,86% die Belegschaft selbst.²⁷ Anfang 2008 gab es Presseberichte, dass ein Teil der Kommunen seine Anteile in die RW-Energie-Beteiligungsgesellschaft eingebracht habe, deren Anteil sich damit auf 16% erhöht habe.

Im Energiesektor konzentriert sich RWE auf Deutschland, Großbritannien und Zentralost-europa (Niederlande, Österreich, Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei). Inzwischen beherrscht RWE sechs von acht Gasverteilern in Tschechien.²⁸

3.3.5. Vattenfall Europe AG

Eine weitere tiefgreifende Strukturveränderung des deutschen Energiemarktes brachte das Engagement des schwedischen Staatskonzerns **Vattenfall AB**. Im November 1999 gewann der Konzern eine internationale Ausschreibung zum Erwerb der 25,1% Anteile der Stadt Hamburg an den Hamburger Electricitäts-Werke AG (HEW). Startschuss für den schwedischen Einstieg in den deutschen Markt.

„Als sich in der Energiebranche Megafusionen ankündigen, fordert Bundeswirtschaftsminister Müller eine „vierte Kraft“ als Herausforderer der Branchenriesen.“, worauf Vattenfall Europe heute noch gerne hinweist.²⁹ Das Bundeskartellamt hat die beiden Megafusionen von VEBA und VIAG zu E.ON und von RWE und VEW unter der Auflage gebilligt, dass diese ihre Beteiligungen an der VEAG und der Lausitzer Braunkohle AG (LAUBAG) veräußern. Damit war der Weg frei für einen weiteren großen Versorger in Deutschland. Bis 2003 waren die Fusionen von HEW, VEAG, LAUBAG und BEWAG abgeschlossen und die deutsche Tochter als Vattenfall Europe AG zum viertgrößten Energieversorger Deutschlands geworden.

Die Vattenfall Gruppe ist gegenwärtig in Dänemark, Finnland, Deutschland, Polen und Schweden aktiv. Muttergesellschaft ist Vattenfall AB, die sich vollständig im Besitz des schwedischen Staates befindet. Das deutsche Geschäft umfasste rund 60% des Umsatzes des Staatskonzerns und etwa 50% des Betriebsergebnisses.

Im Rahmen der Auseinandersetzung um die Störfälle in den Atomkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel war die Vattenfall Europe AG schwer in die öffentliche Kritik geraten und die deutsche Führungsspitze musste gehen. Initiativen riefen im Rahmen der Kampagne „Tschuß Vattenfall“ zum Anbieterwechsel auf. Der Konzern verlor 2007 250.000 seiner ursprünglich 3 Millionen Haushaltskunden in Deutschland.

Am 7.12.2007 gab der Konzern bekannt, das Unternehmen umzustrukturieren und die deutschen und polnischen Unternehmensteile unter dem Dach einer neuen Business Group

²⁷ Commerzbank: Wer gehört zu wem – Das Buch im Internet, <http://www.sueddeutsche.de/app/finanzen/wgzw/?Firma=746735>, Stand Oktober 2007, die Stimmrechte sind nicht identisch mit den Aktienanteilen, siehe selbe Internetseite.

²⁸ Grafik aus dem RWE-Geschäftsbericht 2006.

²⁹ www.vattenfall.de - Historie.

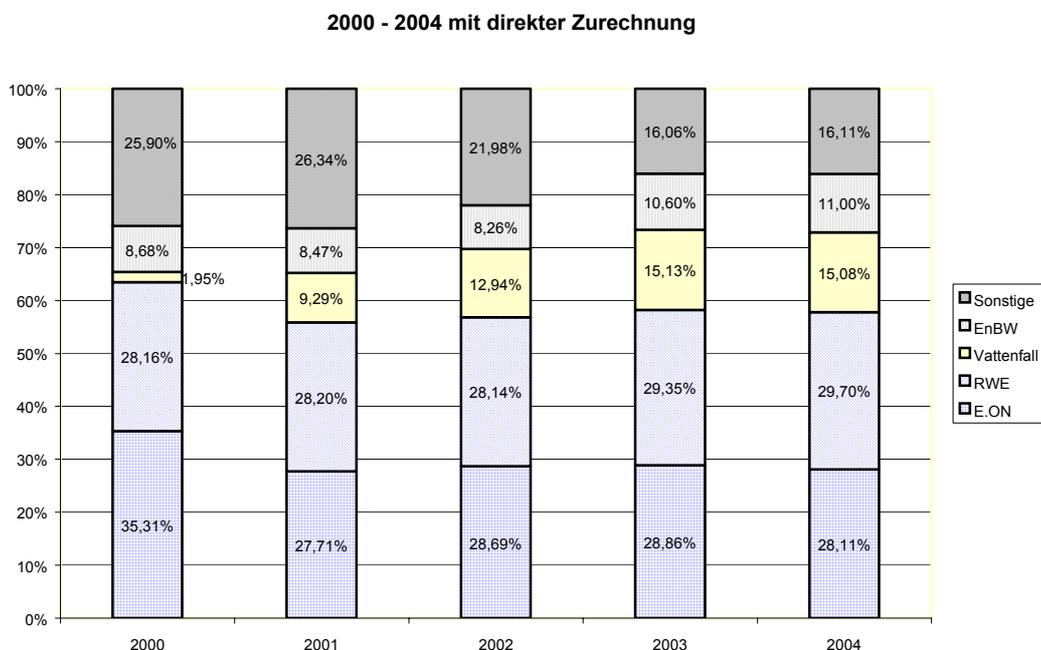
Central Europe zusammen zu führen. Der Finne Tuomo Hatakka wurde zum Vorsitzenden des Vorstandes der deutschen Tochtergesellschaft Vattenfall Europe AG bestellt.

3.3.6. Die wichtigsten Kennzahlen der „großen Vier“:³⁰

	E.ON	RWE	EnBW	Vattenfall Europe
Stromabsatz in Mrd. kWh	400,4	312,1	119,4	153,1
Gasabsatz in Mrd. kWh	949,0	360,9	83,5	-
Umsatz 2006 in Mio. €	67.759	44.256	13.219	11.124
Umsatz 2005 in Mio. €	56.141	39.487	10.769	10.543
Umsatzplus in Prozent	21	12,1	22,8	5,2
Gewinn 2006 in Mio. €	5.057	3.847	1.003	999
Bilanzsumme 2006	127.232	93.455	15.313	18.752
Beschäftigte	80.612	68.534	20.259	21.323

3.4. Studie: Konzentration auf dem deutschen Strommarkt 1994 bis 2004³¹

Jörg Pfeiffer, Universität Erlangen-Nürnberg, hat die Konzentration auf dem Deutschen Strommarkt 1994 bis 2004 analysiert. Er hat dabei die Leistungsanteile in Besitz der Energieunternehmen berechnet, einmal mit „direkter Zurechnung“, d.h. auch Minderheitsanteile an einem Kraftwerk wurden mit einberechnet und einmal nach der Dominanzme-



³⁰ zusammengestellt aus den Geschäftsberichten 2006, sowie http://www.greenpeace.de/themen/energie/energiepolitik/artikel/rwe_vattenfall_eon_enbw_und_co/.

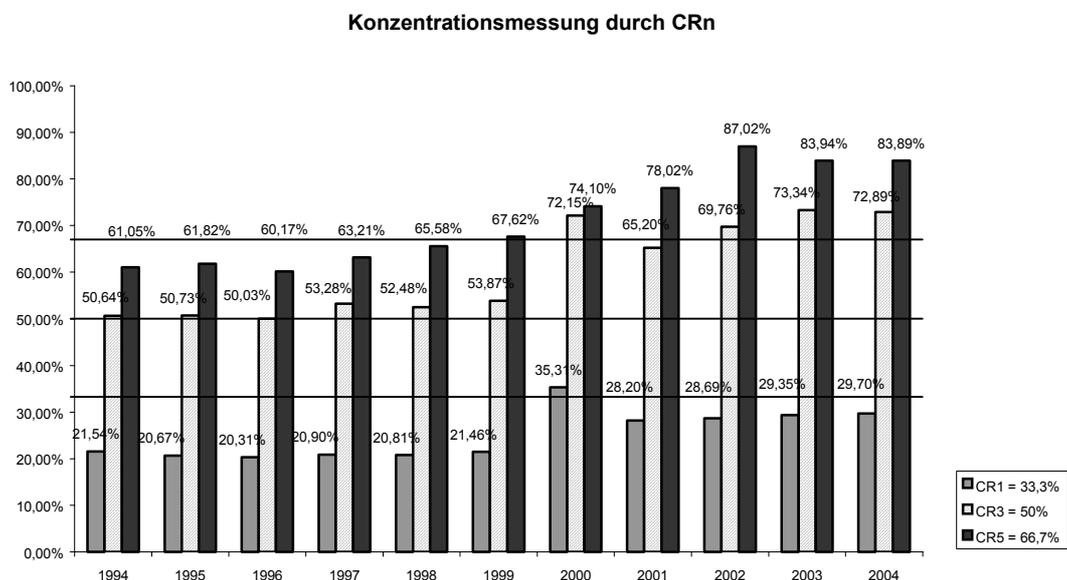
³¹ Pfeiffer, Jörg: *Konzentration auf dem Deutschen Strommarkt 1994 bis 2004*, IWE Working Paper Nr. 02 2005, Erlangen-Nürnberg 2005

thode, in der nur die Besitzanteile von mindestens 50% betrachtet werden.³² Betrachtet wurden bei der Berechnung des Konzentrationsgrades nur Kraftwerke mit einer elektrischen Bruttoleistung von mindestens 100 MW.

Ich beschränke mich an dieser Stelle darauf, die Ergebnisse der direkten Zurechnung darzustellen. Im Einzelnen gibt es prozentuale Abweichungen zwischen beiden Methoden bei jedoch tendenzieller Übereinstimmung. Auf dieser Grundlage hat Pfeiffer die beiden Konzentrationsmaße CR_n und HHI angelegt.

Im deutschen Kartellgesetz sind Schwellen hinsichtlich der Konzentrationsraten für das größte (CR_1), die drei größten (CR_3) und die fünf größten Unternehmen (CR_5) definiert, ab denen eine Marktbeherrschung vermutet wird. Sie wird vermutet, wenn:

$$\begin{aligned} CR_1 &> 33,3\% \\ CR_3 &> 50,0\% \\ CR_5 &> 66,7\% \end{aligned}$$



CR_1 : Betrachtet man die untere Säule ist klar zu erkennen, dass die Liberalisierung dazu geführt hat, dass das größte Unternehmen um fast 1/3 mehr Marktanteile besitzt, als vorher. In den Jahren 2001, 2003 und 2004 ist die RWE das marktbeherrschendste Unternehmen, 2002 ist das E.ON. Der kritische Schwellenwert von 33,3% wird jedoch außer 2000 in keinem Jahr erreicht.

CR_3 : Der kritische Schwellenwert von 50% wird in jedem Jahr überschritten, vor der Liberalisierung allerdings maximal um 3,9 Prozentpunkte, danach jedoch signifikant zwischen 15,2 und 23,34 Prozentpunkte.

CR_5 : Dieser Schwellenwert wird erstmals 1999 überschritten und seitdem durchgehend.

Pfeiffer legt ebenfalls den Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI)³³ an, der die relative Größe und Verteilung der Unternehmen in einem Markt berücksichtigt. Die kritischen

³² Beispiel: AKW Brokdorf, Betreiber E.ON Kernkraft, Anteile 80% E.ON, 20% Vattenfall, Leistung 1370 MW; direkte Zurechnung: E.ON 80% x 1370 MW = 1096 MW; Vattenfall 20% x 1370 MW = 274 MW
Dominanzmethode: E.ON 1370 MW, Vattenfall 0 MW.

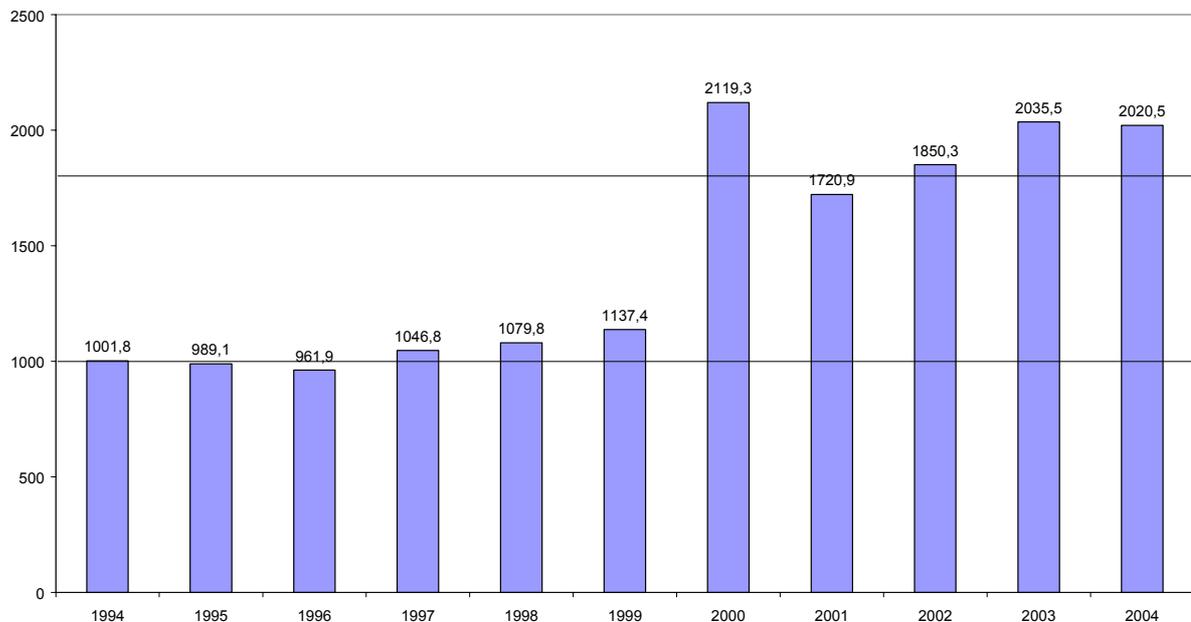
Schwellenwerte des HHI sind vom US-amerikanischen Justizministerium für seine Anti-Trust-Gesetzgebung folgendermaßen festgelegt worden:

Keine Konzentration: $\text{HHI} < 1.000$

Mäßige Konzentration $1.000 < \text{HHI} < 1.800$

Hohe Konzentration $\text{HHI} > 1.800$

Konzentrationsmessung durch HHI



„Eine dramatische Entwicklung spiegelt der HHI wider. Innerhalb von 10 Jahren hat sich dessen Wert mehr als verdoppelt. Ist in den Jahren bis 1999 noch von keiner bzw. einer sehr geringen mäßigen Konzentration auszugehen, muss nach der Liberalisierung mittlerweile von einer sehr hohen Konzentration im Bereich der Leistungsanteile an Kraftwerken ab 100 MW ausgegangen werden.“³⁴

Wendet man die Dominanzmethode an, so ergibt sich nach CR_3 und CR_5 ebenfalls eine marktbeherrschende Stellung ab 2001. Der HHI nähert sich mit ca. 1750 Punkten dem Schwellenwert der sehr hohen Konzentration an.

Die EU-Kommission hat bei dem Beratungsunternehmen London Economics ebenfalls eine Konzentrationsstudie in Auftrag gegeben, die die Konzentration in den Ländern Frankreich, Belgien, Spanien, Niederlande, Deutschland und Großbritannien untersuchen sollte.³⁵ Diese Studie bestätigt die Ergebnisse der Studie Pfeiffers. Neben dem HHI legt diese Studie noch den Residual-Supply-Index (RSI) an, der untersucht, ob das betrachtete Unternehmen im betrachteten Zeitraum unabkömmlich ist, um die bestehende Nachfrage zu befriedigen. „In jedem Jahr waren sie (E.ON und RWE, *Anm.d. Verf.*) über weite Strecken

³³ Die Berechnung des HHI erfolgt durch Quadrieren des Marktanteils jedes im Markt als Wettbewerber auftretenden Unternehmens und Addieren der ermittelten Ergebnisse.

³⁴ Pfeiffer, Jörg, a.a.O. S.20.

³⁵ London Economics: *Structure and Performance of Six European Wholesale Electricity Markets in 2003, 2004 and 2005*, February 2007.

(zwischen 44,3 Prozent und 80,1 Prozent der Jahresstundenzahl) unbedingt notwendig, um die aggregierte Nachfrage zu bedienen.³⁶

Betrachtet man nur die Kraftwerke in der Grundlast³⁷ ist die Konzentration noch stärker. Zu Grundlastkraftwerken werden nach Definition Braunkohlekraftwerke, Atomkraftwerke und Laufwasserkraftwerke gezählt. Die Energieversorgungsunternehmen setzen für die Grundlast die Kraftwerke ein, die den Strom besonders kostengünstig produzieren (Braunkohle) bzw. diejenigen, die schlecht regelbar sind (AKW). Die Nettokapazitäten dieser Kraftwerke von insgesamt 41,5 GW werden im Jahr 2004 zu 95,9% von E.ON, EnBW, RWE oder Vattenfall Europe beherrscht.

An der Beherrschung dieses Grundlastmarktes durch die vier Konzerne wird sich nach den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nichts ändern, da dieses Segment für andere Marktteilnehmer verschlossen ist. Der Neubau von AKW ist per Gesetz ausgeschlossen, für ein Braunkohlekraftwerk würde ein eigenes Braunkohleabbaugebiet benötigt werden, da Braunkohle nicht am Markt gehandelt wird und lukrative Standorte für neue Wasserkraftwerke sind in Deutschland nicht mehr vorhanden.

Die Monopolkommission stellt dazu fest: „Im Strombereich haben Zusammenschlüsse die horizontale Konzentration auf der Verbundebene beträchtlich erhöht und die implizite Verhaltenskoordination zwischen den vier verbliebenen Unternehmen vereinfacht. Mit der Zunahme der Konzentration haben sich auch die Spielräume zur manipulativen Beeinflussung der Stromgroßhandelsmärkte durch einseitige Maßnahmen eines einzelnen Verbundunternehmens drastisch vergrößert.“³⁸

Die einzige Entwicklung, die den marktbeherrschenden Kapitalfigurationen Sorge bereiten kann, ist der Ausbau der regenerativen Energien. Hier sind die großen Vier kaum engagiert. Die kleinen Stromerzeuger haben bis 2006, befördert durch das Erneuerbare Energien Gesetz 20,6 GW Windkraft, 2,7 GW Photovoltaik- und 2,7 GW Biomasseanlagen installiert. Vor allem die Windkraft führt so zu einer Abschwächung des Konzentrationsprozesses, allerdings nur wenn man die Gesamtstromkapazitäten betrachtet, Windenergie gehört nicht zum Grundlastbereich.

3.5. Regionalversorger und Stadtwerke

Bereits vor der Abschaffung von Demarkationen und exklusiven Konzessionen begannen die Verbundunternehmen und die Ferngasunternehmen durch Kauf von Anteilen an regionalen und lokalen Energieversorgern ihre Wettbewerbsposition für die Zeit nach der Liberalisierung zu sichern. Nachdem das Konstrukt der langjährigen Lieferverträge rechtlich beanstandbar geworden war, sicherte man sich den Absatz von Strom und Gas über Beteiligungen an Regionalversorgern und Stadtwerken ab. „Praktisch alle großen europäischen Energiekonzerne haben eine vertikale Expansionspolitik betrieben, die unter ordnungspolitischem Blickwinkel nur noch als Wettbewerb um Beteiligungen und nicht mehr als Wettbewerb auf den angestammten Märkten für Strom und Gas zu bezeichnen ist.“³⁹

³⁶ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.58.

³⁷ Grundlast: Die Netzbelastung, die während eines Tages nicht unterschritten werden darf. Für darüber hinausgehende Lasten werden Mittel- und Spitzenlastkraftwerke eingesetzt.

³⁸ 16. Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005, Drucksache 16/2460, S. 59.

³⁹ Klaue, Siegfried / Schwintowski, Hans-Peter, a.a.O, S. 11.

Auch wenn der VDEW nach wie vor von 1.100 bis 1.200 Unternehmen spricht, die am Einzelhandelsmarkt für Strom teilnehmen, haben sich die Besitzstrukturen gravierend verändert. Viele kommunale Versorgungsunternehmen wurden inzwischen anteilig oder komplett verkauft. Eine Untersuchung des difu-Institutes 2003 ermittelte, dass im Energiesektor noch 29% der kommunalen Beteiligungsunternehmen entweder direkt oder indirekt zu 100% in kommunalem Besitz seien, bei 54% halte die Kommune mehr als 50%, bei 17% ist sie nur noch Minderheitsgesellschafterin.

„E.ON hat 193 Minderheitsbeteiligungen an regionalen Stromversorgern (unter anderem Stadtwerke). RWE besitzt 71, EnBW 40 und Vattenfall Europe zehn.“⁴⁰ „Die meisten solcher EVU sind im angestammten Versorgungsgebiet des jeweiligen Duopolisten tätig. Die Mehrheitsgesellschafter sind überwiegend Kommunen, die in den Organen der EVU normalerweise mit politischen Mandatsträgern der Kommunen vertreten sind. Die Minderheitsgesellschafter haben in solchen Fällen aufgrund ihrer unabweisbaren Sach- und Fachkompetenz ein höheres Gewicht, als ihnen auf Grund des Minderheitsanteils zukommt.“⁴¹

Das Bundeskartellamt hat 2001/2002 begonnen, die vertikale Integration verschärft unter Aufsicht zu nehmen und nicht erst bei einem Anteilswerb von 20% von einem anmeldungspflichtigen Anteilswerb auszugehen, „(...) in Hinblick darauf, dass Beteiligungen an Weiterverteilern-Kunden auch bei relativ niedriger Beteiligungshöhe kaum als Finanzbeteiligungen, sondern i.d.R. als strategische „wettbewerblich erheblichen Einfluss“ vermittelnde Beteiligungen anzusehen sind (...)“⁴² Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung stellt fest, dass das verschärfte Vorgehen des Bundeskartellamtes Wirkung gezeigt habe. „Bis Ende 2003 erwarben sie (E.ON und RWE, *Anm. d. Verf.*) über 130 Beteiligungen auf der Lokalversorgerebene, meist innerhalb der eigenen Verbundnetzgebiete. (...) Gleichwohl ist mit der Veränderung der kartellbehördlichen Fusionskontrollpolitik die Zahl der Zusammenschlüsse stark zurückgegangen. Die ZEPHYR-Datenbank erfasst zwischen 2004 und 2007 nur acht vollzogene Anteilerwerbe der vier Verbundunternehmen an lokalen Energieversorgern.“⁴³

Untersagungen wurden ausgesprochen gegen den Erwerb von 33% an den Stadtwerke Eschwege durch die zum E.ON-Konzern gehörende EAM Energie AG, ein Beschluss, der im Juni vom OLG Düsseldorf bestätigt wurde, der Übernahme von 49,9% an den Stadtwerken Lübeck durch E.ON Hanse AG (rechtskräftig), sowie die Übernahme der Saar-Ferngas AG durch RWE (12.3.07 untersagt, dagegen ist Beschwerde eingelegt). Weitere Vorhaben wurden im Vorfeld einer eventuell negativen Entscheidung des Kartellamtes aufgegeben.

Umso mehr erstaunt die Freigabe der Übernahme von bis zu 25% an dem aus der Fusion der Stadtwerke Krefeld und Neuss entstehenden Versorgers durch die RWE durch das Bundeskartellamt Ende Oktober 2007. „Kartellamtspräsident Heitzer hatte sich noch Ende September äußerst skeptisch über die Pläne von RWE in Krefeld und Neuss geäußert und in den vergangenen Wochen mehrmals betont, dass für E.ON und RWE Beteiligungen an Versorgern in Deutschland kaum noch möglich sind. (...) Jetzt gab sich das Kartellamt mit einer Zusage zufrieden, die RWE vergleichsweise leicht fällt. Der Konzern soll sich von der 19-Prozent-Beteiligung an den Stadtwerken Wuppertal trennen. Die Umsatzmen-

⁴⁰ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.54.

⁴¹ Klaue, Siegfried / Schwintowski, Hans-Peter, a.a.O., S. 11.

⁴² Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2001/2002 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Drucksache 15/1226.

⁴³ Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH: M & A Report Oktober 2007, S.4.

gen von Strom und Gas seien in Wuppertal höher, als in Krefeld und Neuss, erklärte die Kartellamtssprecherin. In Wuppertal befand sich RWE aber ohnehin auf dem Rückzug. Der Rat der Stadt hatte im August die Partnerschaft mit dem Versorger gekündigt.⁴⁴

Doch auch ohne Zurückweichen des Kartellamtes darf der Erfindungsreichtum, der Einfluss und die Verquickungen der großen Energiekonzerne mit der Politik nicht unterschätzt werden. Eine neue Strategie, das Kartellrecht zu umgehen, wurde Mitte 2006 von RWE in Zusammenarbeit mit öffentlichen Banken bekannt. Die ehemalige Landesbank WestLB, die landeseigene NRW-Bank, sowie acht Sparkassen aus NRW gründeten die "Stadtwerke Investment Gesellschaft" (SIG). Diese Investmentgesellschaft soll in den kommenden Jahren Beteiligungen an Stadtwerken erwerben. Ein Anteilsverkauf an einen Fonds mit öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern wird, so hofft man, Kommunen leichter fallen, als an reine Finanzinvestoren. Die SIG-Gesellschafter werden an die Gewinnen der Stadtwerke beteiligt und erhalten zudem eine feste Verzinsung von 50 Mio. €/Jahr. Nach neun Jahren soll die SIG wieder aufgelöst werden – so steht es im Gründungsbeschluss. Für die Zeit danach hat sich RWE in dem Gründungsbeschluss ein Vorkaufsrecht auf die Beteiligungen einräumen lassen. Der Chef der WestLB, Thomas Fischer, sitzt auch im Aufsichtsrat bei RWE.

Auch bei den Gesprächen über eine Kooperation der Stadtwerke Bochum mit den Stadtwerken Dortmund unter dem Dach der Gelsenwasser AG⁴⁵ ist RWE beteiligt. Die Stadtwerke Bochum sind Teil der ewmr (Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH), einer Kooperation der drei Stadtwerke Bochum, Herne und Witten. RWE hält 47% an der DEW21 (Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH), die anderen 53% sind im Besitz der Dortmunder Stadtwerke AG. Noch offen ist, wie weitgehend die neue Kooperation sein soll und wer daran beteiligt wird. Im Gespräch ist auch, dass RWE weitere Stadtwerke-Beteiligungen in das neue Unternehmen einbringen wolle.

3.5.1. 8KU – 5. Kraft am Energiemarkt?

Die acht größten kommunalen Unternehmen, an denen z.T. auch Private beteiligt sind, haben sich zur 8KU, einer gemeinsamen Interessenvertretung zusammengeschlossen. Diese 8 Unternehmen sind: enercity (Stadtwerke Hannover), HSE (HEAG Südthüringische Energie AG), Mainova, MVV Energie, N-Ergie, RheinEnergie, Stadtwerke Leipzig, SWM (Stadtwerke München). Sie repräsentieren einen Umsatz (2005) von 14 Mrd. Euro und beschäftigen 27.000 MitarbeiterInnen. Sie vertreten ca. 10% des Endkundenmarktes, betreiben Kraftwerkskapazitäten von 5,2 GW und haben damit einen Anteil von gut 5% an der Stromerzeugung in Deutschland. Zu den Unternehmensstrukturen im Einzelnen:

enercity: Die Stadtwerke Hannover AG sind seit 5.7.2004 teilprivatisiert. Sie sind ein Gemeinschaftsunternehmen der VVG (Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH) 75,09%, der Region Hannover 0,91% und der Thüga AG 24%. Die Holding VVG ist zu 100% öffentlich (Stadt und Region Hannover). Die Thüga AG ist ihrerseits über mehrere Schachtelbeteiligungen eine 100% Tochter von E.ON. Enercity ist hauptsächlich in der Region Hannover engagiert und besitzt Beteiligungen v.a. in der Region Hannover,

⁴⁴ Flauger, Jürgen: *RWE darf bei Stadtwerken einsteigen*, Handelsblatt.com
http://www.handelsblatt.com/News/Unternehmen/Industrie/_pv/grid_id/1198337/_p/200038/_t/ft/_b/1344759/default.aspx/rwe-darf-bei-stadtwerken-einsteigen.html.

⁴⁵ Die Stadtwerke Bochum und Dortmund halten über ihre gemeinsame Tochter Wasser und Gas Westfalen GmbH 92,89% der Gelsenwasser AG, weitere 5,83% sind ebenfalls in kommunalem Besitz, 1,28% in Streubesitz.

aber auch bundesweit. Enercity betreibt selbst 2 Großkraftwerke und einen Gasspeicher und ist an anderen Kraftwerken mitbeteiligt.

HSE: Durch größere Umstrukturierungen und Fusionen, vor allem mit der südhessischen Gas und Wasser AG, wurde 2003 aus der vormals 100% öffentlichen HEAG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen. Die HSE (HEAG Südhessische Energie AG) gehört zu 52,9% der HEAG AG, zu 7,1% anderen Landkreisen, Städten und Gemeinden und zu 40% der Thüga AG. Die HEAG AG ihrerseits gehört zu 94,99% der Stadt Darmstadt und zu 5,01% der Sparkasse Darmstadt. Die HSE ist im Raum Darmstadt/Mainz engagiert. Die HSE besitzt derzeit eine Vielzahl von Beteiligungen an regionalen Unternehmen und Eigenerzeugungskapazitäten in Höhe von ca. 15%.

Mainova: 1998 fusionieren die Stadtwerke Frankfurt und Maingas AG zum neuen Unternehmen Mainova. Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding AG (ihrerseits 100% kommunal) hält 75,2%, die Thüga AG 24,4%, die restlichen 0,4% sind im Streubesitz. Die Mainova ist im Rhein-Main-Gebiet engagiert und besitzt derzeit 28 Beteiligungen. Mainova betreibt selbst 6 Heizkraftwerke.

MVV-Energie: Die MVV-Energie AG ist aus den Stadtwerken Mannheim entstanden. Im März 1999 ist die MVV Energie AG als erstes kommunales und regionales Versorgungsunternehmen durch den Börsengang teilprivatisiert worden. Die Stadt Mannheim hält (mittelbar) 66,3%, EnBW 15%, 18,7% sind in Streubesitz. Die MVV-Energie ist an sieben Stadtwerken in Deutschland (u.a. Köthen 100%, Kiel 51%), sowie an 3 Wärmeversorgern in Polen und an 7 in Tschechien beteiligt. MVV-Energie erzeugt rd. 68% des Stromabsatzes in Eigenerzeugung.

N-Ergie: Von den Städtischen Werken Nürnberg GmbH und der Thüga AG im März 2000 gegründet, ging das Unternehmen aus dem Fusionsprozess der regionalen Unternehmen EWAG Energie und Wasserversorgung AG, Fränkisches Überlandwerk AG und MEG Mittelfränkische Erdgas GmbH hervor. Die Städtischen Werke Nürnberg GmbH halten 60,2% und die Thüga AG 39,8%. N-Ergie umfasst derzeit 46 Beteiligungen rund um Energie und Wasser. 36% des Gesamtstromabsatzes sind außerhalb des Netzgebietes.

RheinEnergie: 2002 übertrug das zu 100% kommunale Unternehmen GEW (Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln) ihr operatives Geschäft mit allen Anlagen und Personal auf die neu gegründete RheinEnergie. An diesem Unternehmen hält die GEW 80% und RWE 20%. RheinEnergie ist im rheinischen Gebiet engagiert. Der Anteil der Strom-eigenerzeugung betrug 2006 30,6%.

Stadtwerke Leipzig: Die Stadtwerke Leipzig sind über die LVV Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH im 100% Besitz der Stadt Leipzig. 2003 wurde der 40%-Anteil an den Stadtwerken Leipzig von der enviaM, einer RWE-Tochter, zurückgekauft. Am 15.11.2006 beschloss der Stadtrat mit knapper Mehrheit max. 49,9% wieder zu verkaufen. Der Zuschlag sollte an Gas de France gehen, die 520 Millionen Euro geboten haben. Ein Bürgerentscheid am 27.1.2008 hat bei einer Beteiligung von 41% den Verkauf mit 87,4% mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Die Stadtwerke Leipzig halten Beteiligungen an Energie- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland, Polen, Bulgarien und Litauen.

SWM: Die Stadtwerke München sind noch ein klassisches Stadtwerk, zu 100% im Kommunalbesitz, mit der kommunalen Daseinsvorsorge im Zentrum der Geschäftstätigkeit. Die Aktivitäten der SWM sind (außer beim Erdgasbezug) auf die Region München beschränkt. Die Geschäftstätigkeit der SWM umfasst neben Energie und Wasser auch Verkehr und Bäder. 83% des benötigten Stroms werden in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gewonnen, die restlichen 17% durch regenerative Energie. Im Erdgasgeschäft versucht die

SWM Unabhängigkeit von den Monopolisten zu erreichen. Über ihre Beteiligung an Bayerngas, einer kommunalen Erdgas-Einkaufsgesellschaft, hält die SWM Anteile an zwei Erdgasfeldern vor der norwegischen Küste.

Außer den Stadtwerken München sind derzeit nur noch die Stadtwerke Leipzig zu 100% in kommunalem Besitz. Die anderen sechs großen 8KU-Unternehmen haben sich im Zuge der Liberalisierung umstrukturiert und Anteile an E.ON (enercity, HSE, Mainova, N-Ergie), RWE (RheinEnergie) bzw. EnBW (MVV Energie) verkauft. Zwei der Unternehmen, die MVV-Energie und die Stadtwerke Leipzig, sind international aktiv.

Derzeit tritt die 8KU nur als gemeinsame Interessenvertretung auf, im Juni 2007 wurde ein gemeinsames Büro in Berlin eröffnet. Die aktuelle Tendenz geht jedoch auch in Richtung einer gesellschaftsrechtlichen Verflechtung. Ebenfalls im Juni 2007 erwarb RheinEnergie 16,1% an MVV-Energie. Bereits Anfang Januar erklärte der Chef von RheinEnergie, Dr. Rolf Martin Schmitz, dass durchaus die Möglichkeit bestehe, „dass die 8KU – ‚die fünfte Kraft am Energiemarkt‘ – in den nächsten Jahren auch gesellschaftsrechtlich enger zusammenrücken“⁴⁶ könnte.

Ausgewählt Kennzahlen der 8KU-Unternehmen aus dem Jahr 2006⁴⁷

	Umsatz	Ergebnis vor Gewinnabführung, bzw. Jahresüberschuss	Strom in kWh	Gas in kWh	Beschäftigte
enercity	1,78 Mrd. €	114 Mio. €	19 Mrd.	17 Mrd.	2.758
HSE	1,096 Mrd. €	49,9 Mio. €	7,8 Mrd.	12,1 Mrd.	ca 2000
Mainova (2005)	1,427 Mrd. €	75,7 Mio. €	3,5 Mrd.	21,3 Mrd.	2,869
MVV-Energie	2,3 Mrd. €	64 Mio. €	20,3 Mrd.	11,5 Mrd.	6.338
N-Ergie	1,679 Mrd. €	77 Mio. €	9,3 Mrd.	12,5 Mrd.	2.791
RheinEnergie	3,288 Mrd. €	185 Mio. €	44 Mrd.	9,2 Mrd.	2.954
Stadtwerke Leipzig	1,121 Mrd. €	11 Mio. €	10,4 Mrd.	1,7 Mrd.	2.415
SWM	4,369 Mrd. €	697,8 Mio €	31,3 Mrd.	33,8 Mrd.	6.960

3.5.2. Trianel – die Stadtwerkekooperation

Viele Stadtwerke sind Kooperationen eingegangen, um Synergieeffekte zu nutzen und günstigere Einkaufskonditionen zu erhalten. So gibt es unzählige Fusionen, bilaterale Kooperationen, aber auch Kooperationen von mehreren Unternehmen wie z.B. die Stadtwerke-Kooperation Nordniedersachsen, in der sich sechs Stadtwerke zusammengetan haben.

Der größte Kooperationsverbund ist die Trianel European Energy Trading GmbH (TEET) mit Sitz in Aachen, eine Stadtwerke-Kooperation von inländischen und ausländischen Unternehmen aus dem kommunalen Bereich. Sie wurde 1999 von vier Versorgungsunternehmen mit dem Ziel gegründet, für kommunale und regionale Versorgungsunternehmen Synergien entlang der Wertschöpfungskette zu realisieren und die Unabhängigkeit von

⁴⁶ Zeitschrift für Kommunalwirtschaft (ZfK): *8KU: Eigene Lobby in Berlin*, Tagesticker online 25.1.07.

⁴⁷ Quellen: Geschäftsberichte und Internetpräsentationen der Unternehmen.

Stadtwerken zu sichern. Derzeit sind 28 Stadtwerke Anteilseigner von Trianel. Größter Anteilseigner ist die ewmr – Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH mit 28,33%, gefolgt von den Stadtwerken Aachen AG mit 11,76%, den Stadtwerken Bonn GmbH mit 8,34%, Überlandwerke Fulda AG mit 7,81%, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH mit 7,3%. 7 Unternehmen halten zwischen 4,29% und 1,71%, 15 Unternehmen unter 1%.

Die ewmr, der größte Anteilseigner, wurde selbst wiederum 1998 von den Stadtwerken Bochum, Herne und Witten als gesellschaftsrechtliche, horizontale Kooperation gegründet. Damit sollten Synergieeffekte beim kostengünstigen Einkauf, bei der Produktion und dem Handel mit Energie erzielt werden.

Hauptgeschäftsfeld der Trianel GmbH ist die Beschaffung von Strom und Gas. Sie besitzt 11 Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die sich um Kraftwerksbau und –betrieb, Gasspeicherung, Energieversorgungsdienstleistungen und Vertrieb kümmern. Geschäftsstrategie von Trianel ist dabei nicht, dezentrale Potentiale der Stadtwerke zu erschließen, sondern über einen Zusammenschluss zentrale Großprojekte zu realisieren.

Trianel baut Gemeinschafts-Großkraftwerke für die Stadtwerke, bei dem jedes Stadtwerk seinen individuellen Bedarf abrufen kann. Die Trianel Power Kraftwerk Hamm Uentrop GmbH & Co. KG (TPH) ist für die Errichtung und den Betrieb des kommunalen 800 MW GuD-Kraftwerks in Hamm Uentrop verantwortlich. Im August 2006 wurde die Trianel Power-Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG (TPK) gegründet, die sich um die Planung von neuen Steinkohlekraftwerken kümmern soll. Ein Kraftwerk soll im nordrhein-westfälischen Lünen errichtet werden, ein weiteres ist in Krefeld geplant. Gegen beide Projekte gibt es Widerstand, der Rat der Stadt Krefeld hat sich im März 2007 mit deutlicher Mehrheit gegen den Neubau gestellt, der Rat der Stadt Lünen im Juni 2007 dafür.

Im Juni 2007 gab Trianel – inzwischen wegen der Steinkohlepläne unter Druck geraten - bekannt, noch im Laufe des Jahres 2007 eine Projektgesellschaft gründen zu wollen, die Projekte im Bereich erneuerbare Energien starten soll.

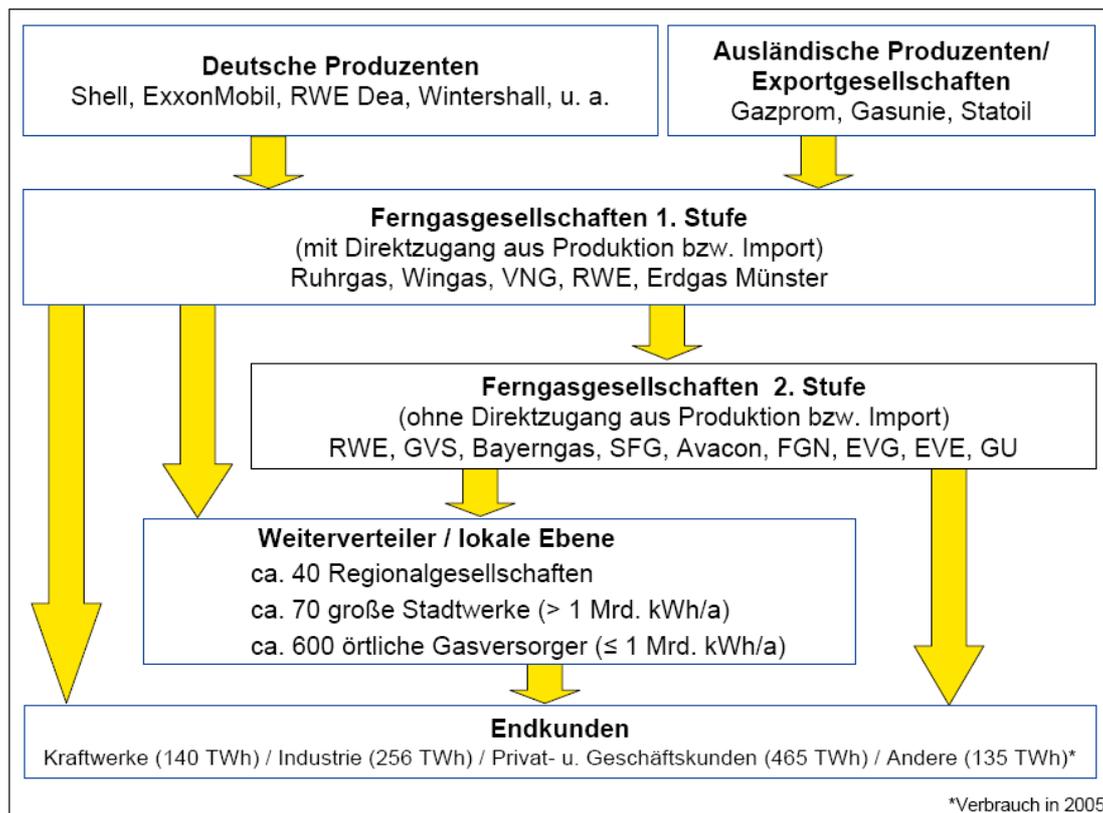
3.6. Gassektor

„Im Stromsektor ist der Wettbewerb nach einer dynamischen Anfangsphase in den ersten beiden Jahren nach der Marktöffnung mittlerweile nahezu vollständig zum Stillstand gekommen. Im Gasbereich hat sich der Wettbewerb überhaupt noch nicht etablieren können. Er beschränkt sich bisher auf die Belieferung einiger weniger Großkunden“⁴⁸

Die größten Unternehmen auf dem deutschen Gasmarkt sind allen voran E.ON Ruhrgas, RWE, Wingas, Verbundnetz Gas, Exxon Mobil und Shell. „Diese Unternehmen vereinen zusammen über 80% der inländischen Förderkapazitäten, zwischen 90 und 100 Prozent der Importmengen und etwa 80% der Speicherkapazitäten. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Anzahl neuer Gashändler, auch im Hinblick auf das gehandelte Volumen, gering“⁴⁹

⁴⁸ 16. Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005, Drucksache 16/2460, S. 58.

⁴⁹ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.112.



⁵⁰ Strukturschema des Gasmarktes in Deutschland

Die Umstrukturierungen im Gassektor sind von der Ausdehnung des Engagements der Stromkonzerne auf den Gassektor geprägt. Der spektakulärste Fall ist die Fusion E.ON/Ruhrgas.

3.6.1. Fusion E.ON/Ruhrgas

Neben den beiden Megafusionen im Strombereich war die Fusion E.ON/Ruhrgas die dritte im Bunde der Konzentrationsentwicklung im deutschen Energiemarkt seit der Liberalisierung. Sie „hat nicht nur die Marktmacht von E.ON in Deutschland auf der Stromseite im Wege vertikaler Integration potenziert, sondern auch zu einer massiven Verbindung der Bereiche Strom und Gas geführt. Gleichzeitig ist E.ON auf europäischer Ebene zum größten Energieversorgungsunternehmen aufgestiegen.“⁵¹

Das Bundeskartellamt ging in seiner Ablehnung der Fusion von einer marktbeherrschenden Stellung von Ruhrgas auf dem Markt für die Erstbelieferung von Gas und von E.ON (zusammen mit RWE) auf den bundesweiten Märkten für die Belieferung von industriellen/gewerblichen Stromgroßkunden und von weiterverteilenden Stromversorgungsunternehmen (REVVU und Stadtwerke) aus. „Durch diese Marktmacht und das damit verbundene Drohpotential bezüglich der Belieferung mit Strom und Gas können die beiden Duopolisten Wettbewerbshandlungen ihrer Beteiligungsunternehmen unterbinden.“⁵²

⁵⁰ Neuhaus, Peter (RWE Energy): *Herausforderungen an die Erdgasvermarktung - Vertrieb im Spannungsfeld liberalisierter Energiemärkte* – Power Point Präsentation, <http://www.rwe.com/generator.aspx/rwe-trading/rwe-trading-microsite/mediencenter/property=Data/id=480494/down4.pde>

⁵¹ Zenke/Neveling/Lokau, Ebenda, S. 253.

⁵² Beschlüsse des Bundeskartellamtes, 17.1.2002 E.ON/Ruhrgas I und 26.2.2002 E.ON/Ruhrgas II.

Nach der Untersagung der Fusion durch das Bundeskartellamt kam es in einem aufsehen-erregenden politischen Verfahren 2002 zu einer Ministererlaubnis. Minister Werner Müller warb bereits auf dem Steinkohletag 2001 für einen deutschen Global Player im Energiesektor und wurde darin von Bundeskanzler Schröder unterstützt.

Dies und seine Herkunft aus dem VEBA Vorstand brachte Müller den Vorwurf der Befangenheit ein. Er gab die Entscheidung über die Ministererlaubnis an seinem Staatssekretär Alfred Tacke ab. Dieser erteilte die Ministererlaubnis, ohne bei der einzigen mündlichen Anhörung der Beigeladenen anwesend zu sein, ohne ihnen ein rechtliches Gehör in Bezug auf die mit E.ON/Ruhrgas ausgehandelten Auflagen zu geben und ohne sie über die im Verfahren neu entwickelten Auflagenvorschläge zu informieren. Das OLG Düsseldorf stoppte daraufhin die Fusion. Bei der mündlichen Verhandlung zum Hauptsacheverfahren am 29.1.2003 wurde deutlich, dass das Gericht nicht beabsichtigte, seine einstweilige Verfügung aufzuheben. Am 31.1.2003 gelang es E.ON/Ruhrgas in einer außergerichtlichen Einigung die neun Beschwerdeführer, zum Rückzug ihrer Einsprüche zu bewegen und die Fusion zu vollziehen. Vom Inhalt der Einigung wurde wenig öffentlich bekannt. Auf jeden Fall war es für E.ON eine Punktlandung. Denn nur so konnten, ebenfalls am 31.1.2003, wie geplant die Ruhrgas-Aktien der RAG mit den Degussa-Aktien der E.ON getauscht werden.

Am 1. Juni 2003 wurde der ehemalige Wirtschaftsminister Werner Müller Vorstandsvorsitzender der RAG. Erst im Jahr 2005 wurde übrigens bekannt, dass Müller bereits seit Januar 2002 eine Rente von E.ON bezogen hatte. Für Alfred Tacke gereichte der Deal auch nicht zum Schaden, er wechselte später ebenfalls in die RAG und leitet derzeit die RAG-Tochter STEAG GmbH.

E.ON/Ruhrgas vereinigt in sich den Marktanteil von ca. 60% der ehemaligen Ruhrgas AG auf der Ferngasstufe mit den Beteiligungen des E.ON Konzern an ca. 30% der regionalen und örtlichen Gasversorger. An Gazprom hält E.ON/Ruhrgas einen Anteil von 6,5%.

3.6.2. Die Aktivitäten der anderen drei Verbundunternehmen im Gassektor

Auch **RWE** verstärkte sein Engagement im Gasbereich und integrierte alle Wertschöpfungsstufen im Konzern. In der Gasproduktion war RWE bereits vorher über RWE-DEA tätig. 1997 übernahm RWE von den Bayernwerken einen 50%-Anteil an Thyssengas, im Jahr 2000 weitere 25% von Esso Deutschland und 2003 die restlichen 25% von Shell Petroleum. Mit dem Ausbau der Beteiligungen an Regionalversorgern und Stadtwerken erweiterte der RWE-Konzern auch seine Vertriebsmöglichkeiten für Gas. Dazu kommen diverse Beteiligungen an Regionalversorgern.

EnBW als drittgrößter Energiekonzern übernahm 2002 die Mehrheit an der Gasversorgung Süddeutschland GmbH. Die GVS war bis dahin im Besitz von Land und Gemeinden. Sie versorgt rund 750 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg mit Erdgas und ist der viertgrößte deutsche Gasversorger. Neben Baden-Württemberg werden Gebiete in Liechtenstein, der Schweiz und in Österreich mit Erdgas beliefert. Die EnBW betreibt keine eigene Exploration und Förderung von Gas.

Vattenfall ist zu 36,85% an der Berliner Gasag beteiligt. Ansonsten konzentriert sich Vattenfall auf das Fernwärmegeschäft als Konkurrenz zur Erdgasversorgung, da Vattenfall über das große ostdeutsche Fernwärmenetz und einige KWK-Kraftwerke verfügt.

3.6.3. Weitere Entwicklungen auf dem Gassektor

Durch die Fusion der beiden amerikanischen Erdölgiganten Exxon Corporation und Mobile Corporation zur **Exxon Mobil Corporation** wurden auch ihre Tochtergesellschaften zusammengeführt. Die Produktionsaktivitäten der Mobil Erdgas-Erdöl-GmbH und der BEB Erdgas und Erdöl GmbH wurden in der ExxonMobil Production Deutschland (EMPG) konzentriert. Das Erdgashandelsgeschäft wurde am 1.4.2004 an die EMGMKG (ExxonMobil) und die SEMKG (Shell-Tochter, Shell war an der Produktion nicht mehr beteiligt) übertragen. Die BEB ist seitdem nur als Dienstleister im Transport- und Speicherbereich tätig.

Bereits in den 90er Jahren ist **Gaz de France** in den deutschen Markt eingestiegen. Im Produktionsbereich übernahm GdF 1994 die Erdöl-Erdgas-Gommern GmbH, und 2003 die Preussag Energie GmbH. An der Berliner Gasag, dem größten kommunalen Gasversorgungsunternehmen Westeuropas hält die GdF 31,575%, Vattenfall Europa ebenfalls 31,575% und die E.ON Tochter Thüga 36,85%.

Der russische Gaskonzern **Gazprom** hat seinen Anteil an Wingas, einem Joint Venture mit der deutschen Wintershall AG, im Oktober 2007 von 36% auf 49,96% Prozent aufgestockt. 2006 haben Gazprom und BASF eine weitere Tochter gegründet – jeder hält einen 50% Anteil - die WINGAS Europa, die den Gashandel außerhalb Deutschlands übernimmt. WINGAS ist neben Deutschland in Großbritannien, Frankreich, Österreich, Tschechien und Dänemark aktiv. Die WINGAS GmbH soll sich zukünftig auf den deutschen Markt konzentrieren.

3.7. Verflechtungen auf europäischer Ebene

Gerade in den Ländern, in denen vor der Liberalisierung die Energieversorgung in Händen eines einzigen Staatskonzerns war, nimmt die Konzentration nach den üblichen Meßmethoden natürlich durch neue nationale oder internationale Anbieter ab. Trotzdem bleibt zu untersuchen, inwieweit dies die Vermachtung des Sektors tatsächlich abgebaut hat. Gehen die internationalen Aufkäufe und Fusionen weiter, so wird die europäische Entwicklung eine Abbildung der deutschen sein: in der ersten Phase gibt es einen verstärkten Wettbewerb, der in der zweiten Phase zur Herausbildung weniger gesamteuropäischer Energiekonzerne führen wird.

3.7.1. Der Übernahmekampf um Endesa

Im September 2005 kündigte die spanische Gas Natural an, den doppelt so großen Konkurrenten Endesa für 22,5 Mrd. Euro kaufen zu wollen. Dieses Angebot wurde im Februar 2006 von E.ON getopt, der Konzern bot 29,1 Mrd. Euro. Das wäre die größte Fusion im Weltenergiemarkt gewesen. Die spanische Regierung legte ein Veto ein, Endesa sollte als wichtigstes Unternehmen im Energiesektor in spanischer Hand bleiben. Dies rief natürlich die EU-Kommission auf den Plan, die ein Verfahren gegen Spanien einleitete. Die spanische Energiekommission CNE stimmte daraufhin der Übernahme von Endesa durch E.ON bei Erfüllung von 19 Auflagen zu, u.a. der Abgabe von Beteiligungen an Atom- und Kohlekraftwerken. Auflagen, die die EU-Kommission nicht akzeptierte und die ihren Druck auf Spanien verstärkte, die Übernahme zuzulassen.

In diese politische Auseinandersetzung platzte im September 2006 der spanische Baukonzern Acconia mit der Meldung, 10% von Endesa für 3,4 Mrd. Euro kaufen zu wollen, woraufhin E.ON sein Angebot kurzerhand um 8 Mrd. Euro auf 27 Mrd. Euro erhöhte. Während die Gas Natural den Übernahmekampf Anfang 2007 aufgab, erhöhte Acconia seiner-

seits seine Offerte. Gleichzeitig stockte der italienische Aktionär Enel seine Beteiligung auf 24,9% auf und wurde Mehrheitsaktionär bei Endesa. Acconia und Enel schlossen sich zusammen und legten eine gemeinsame Offerte für Endesa vor.

Im April 2007 kam es zu einer Einigung zwischen Acconia, Enel und E.ON. Acconia und Enel übernahmen Endesa. Dabei wurde allerdings nicht ausgeschlossen, dass die beiden den spanischen Konzern in seiner bisherigen Struktur zerschlagen würden. Endesa trat eine Reihe von Kraftwerken an E.ON ab und E.ON erhielt ein Beteiligungspaket mit Beteiligungen in Spanien, Italien, Frankreich, Polen und der Türkei in Höhe von 10 Mrd. Euro.

3.7.2 Internationale Übernahmeaktivitäten gehen weiter

Nach der Schlacht um Endesa gehen die Übernahmeaktivitäten der großen europäischen Energieversorger munter weiter. Der Spanische Energieversorger Iberdrola S.A. übernahm die Scottish Power S.A. (bereits durch die EU-Kommission gebilligt). Im Juni 2007 übernahm Enel 15,03% des russischen Stromunternehmens OAO OGC-5, Ende November 2007 kaufte E.ON 47% an dem russischen Stromunternehmen OGC-4 (Kosten rd. 4,1 Mrd. Euro). E.ON möchte diesen Anteil auf 70% ausbauen. Bereits im Mai hat E.ON mit dem russischen Energieunternehmen STS ein Joint-Venture gegründet, das den russischen Stromversorger TGC-10 mehrheitlich übernehmen will.

Außerdem halten sich Übernahmegerüchte um den RWE-Konzern. Wenige Monate, nachdem vermeldet worden war, der russische Konzern Gazprom wolle RWE aufkaufen hieß es im Mai 2007, EDF wolle RWE übernehmen. Im Gegenzug würde EDF seine Anteile an EnBW aufgeben wollen.

Gleichzeitig ruft die derzeitige europäische Übernahmewelle nationalen Regierungen auf den Plan. Das massive Engagement der spanischen Regierung gegen die Übernahme von Endesa durch E.ON ist hier nur ein Beispiel. Die So hat die britische Regierung eine Gesetzesänderung erwogen, die ihr ein Vetorecht bei solchen Zusammenschlüssen einräumen. Anlass war die Ankündigung von Gazprom, bis 2015 bis zu 20 Prozent der britischen Gasversorgung bestreiten zu wollen

Auch die französische Regierung hat sich er vor kurzem gegen die Übernahme von Suez durch Enel gewehrt und stattdessen den Zusammenschluss von Suez mit der staatlichen Gas de France eingefädelt. Dadurch wurde ein nationaler Energieriese geschaffen, der nach den noch notwendigen Umstrukturierungen, gemessen am Unternehmenswert, der weltweit viertgrößte Energiekonzern sein wird. An erster Stelle steht die russische Gazprom, gefolgt von der ebenfalls französischen EDF und dem deutschen E.ON-Konzern.

E.ON und RWE sind bei der gegenwärtigen Übernahme-Welle eher Täter als Opfer, deshalb gibt es in Deutschland noch wenige Aktivitäten gegen Übernahmen durch Konzerne aus den EU-Mitgliedstaaten. Allerdings wachsen auch in der deutschen Regierung die Überlegungen, eine Übernahme deutscher Unternehmen zumindest durch ausländische Staatsfonds oder Staatskonzerne zu erschweren.

4. Folgen der Konzentration

Die Konzentration, Monopolisierung bzw. Oligopolisierung in der Energiewirtschaft muss vor allem unter drei Gesichtspunkten diskutiert werden: Der Bedeutung einer sicheren und preiswerten Energieversorgung in einer hochentwickelten Industriegesellschaft deren Mitglieder in hohem Maße von Energie abhängig sind, der Konzentration von wirtschaftlicher

und politischer Macht und der Notwendigkeit die Energieversorgung auf möglichst wenig Ressourcenverbrauch und möglichst wenig Schadstoffeintrag in die Umwelt umzustellen.

4.1. Auswirkungen der Marktmacht auf den Preis

Extraprofite durch Monopolgewinne auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher, privat wie gewerblich, zementieren die wirtschaftliche Macht oligopolistischer bzw. monopolistischer Kapitalfigurationen, zulasten anderer Wirtschaftsteilnehmer, zulasten der Preise anderer Produkte und zulasten der Allgemeinheit.

Im Kapitel 2.2. wurden bereits die Instrumente aufgezeigt, mit denen in den Jahren der Monopolsituation im Strom- und Gassektor staatlich abgesicherte Extraprofite erzielt und damit die finanzielle Basis für die Konzentrationsentwicklung geschaffen wurde. Auch vor der Liberalisierung mussten überhöhte Preise für Strom und Gas bezahlt werden, man denke allein an die 30% Kraftwerks-Überkapazitäten, die auf die Kunden umgelegt werden konnten. Diese Reservehaltung ist auch heute noch zu hoch. Die installierte Leistung beläuft sich auf 100.000 MW. In Spitzenzeiten werden höchstens 75.000 MW abgefragt. Der UCTE fordert lediglich 10% Reservekapazitäten, d.h. 15% der installierten Leistung sind überflüssig.

Mit der Liberalisierung und dem damit eingeleiteten Wettbewerb um die Endkunden ging eine vorübergehende Preissenkung einher. Seit dem Konzentrationsschub 2001 steigen die Preise jedoch wieder deutlich an.

Es gilt zu untersuchen, inwieweit der Preisanstieg Folge der Marktmachtkonzentration ist und welche Mechanismen dabei wirken.

4.1.1. Preisfindung auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt

Im deutschen Elektrizitätsmarkt muss unterschieden werden zwischen dem Spotmarkt und dem langfristigen Terminmarkt, die beide an der Strombörse in Leipzig EEX gehandelt werden und dem Regelenergiemarkt, der separat läuft. Teilleistungen desselben Kraftwerks können auf unterschiedlichen Märkten verkauft werden.

Der **Regelenergiemarkt** dient der Netzstabilität und der Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie bei unvorhergesehenen Ereignissen. Im gesamten Stromnetz muss in jedem Augenblick soviel Strom erzeugt werden, wie verbraucht wird, um die Netzfrequenz stabil zu halten. In der Summe der stark schwankenden Einzelverbräuche ergibt sich ein prognostizierbarer Gesamtverbrauch, mit typischen Schwankungen über den Tag verteilt. Bei Ausfall eines Kraftwerks oder unvorhergesehenen Verbrauchsentwicklungen reagieren die großen Kraftwerke automatisch, um das Ansteigen oder Absinken der Netzfrequenz auszugleichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in vier Regelzonen aufgeteilt, in denen jeweils einer der vier großen Netzbetreiber die Verantwortung für die Bereitstellung der Regelenergie hat. Die Beschaffung von Regelenergie erfolgt durch ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren der großen Vier.

Der Preis für die Regelenergie setzt sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Leistungspreis muss in vollem Umfang dafür bezahlt werden, dass die Kapazitäten vorgehalten werden, unabhängig, ob sie auch gebraucht werden. Der Arbeitspreis fällt nur bei tatsächlicher Nutzung an. Der Leistungspreis wird auf die Netzkosten

aufgeschlagen, der Arbeitspreis den Bilanzkreisverantwortlichen⁵³ in Rechnung gestellt. Beides zahlt natürlich letztlich der Endverbraucher. Bei den Anbietern der Regelenergie „handelt es sich vornehmlich um Konzernschwestern der Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber können die anfallenden Leistungsentgelte für das Vorhalten von Regelenergie im Rahmen der aktuellen Netzentgeltgenehmigungsverfahren in vollem Umfang als Kosten geltend machen. Die Arbeitsentgelte werden von ihnen wiederum in ihrer Gänze den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt. Deshalb stellen die Regelenergiekosten für die Übertragungsnetzbetreiber einen durchlaufenden Posten dar, der ihre Gewinne nicht beeinflusst. (...) Die Kraftwerksbetreiber als Konzernschwestern können aber gleichzeitig durch hohe Regelenergiepreise beachtliche Gewinne erzielen, wodurch auch dem Ziel der Gesamtgewinnmaximierung der Konzernmutter Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass sich auf dem Regelenergiemarkt Preise einstellen, die deutlich über dem Wettbewerbspreisniveau liegen“⁵⁴

„In Deutschland machen die Kosten der Regelenergie nach Behauptung der Übertragungsnetzbetreiber mittlerweile 40 Prozent der Übertragungsnetzentgelte im Hochspannungsbereich aus.“⁵⁵ Eine Transparenz darüber gibt es jedoch nicht. Der Verdacht mehrfacher Abrechnung der Netznutzungskosten steht im Raum, die Preise für Regelenergie sind um bis zu 300 Prozent gestiegen, einen Beleg für einen erhöhten Bedarf gibt es jedoch nicht.⁵⁶

Würden die vier Regelenergiemärkte zu einem zusammengeschlossen, würden sich die Kosten deutlich reduzieren und die handelbaren Kraftwerkskapazitäten deutlich erhöhen. Denn die vier großen Netzbetreiber profitieren nicht nur von überhöhten Regelenergiekosten. Die Regelenergiemärkte bieten den Konzernen die Möglichkeit, Kraftwerkskapazitäten aus den Großhandelsmärkten abzuziehen und somit eine Verknappung des Angebotes herbeizuführen. „Bei der manuellen Regelung (Sekundär- und Minutenreserve) werden durch die UCTE lediglich Empfehlungen ausgegeben. Für die Sekundärregelung liegen diese bei ca. 1,2 GW für Deutschland. Die vier Netzbetreiber schreiben insgesamt 3,3 GW aus und somit deutlich mehr als erforderlich. Im Bereich der Minutenreserve werden ebenfalls 3 GW ausgeschrieben, womit insgesamt 7 GW Kraftwerkskapazität für die Bereitstellung von Regelenergie dem Großhandelsmarkt entzogen werden.“⁵⁷

Verstärkt wird die künstliche Knappheit durch unzureichende Kapazitäten der vorhandenen Grenzkupplungsstellen, die einen grenzüberschreitenden Stromhandel stark einschränken. Der Ausbau dieser Kapazitäten lässt seit vielen Jahren, trotz ständiger Mahnung der EU-Kommission, auf sich warten. Im Juni 2007 gaben nun Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten bekannt, zum 1.1.2009 einen gemeinsamen Strommarkt errichten zu wollen, in dessen Zuge auch die Kapazitäten der Grenzkupplungsstellen ausgebaut werden sollen.

⁵³ Bilanzkreise sind virtuelle Gebilde, für die ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) durchzuführen ist. Der Bilanzkreisverantwortliche übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Übertragungsnetzbetreiber die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

⁵⁴ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S. 87.

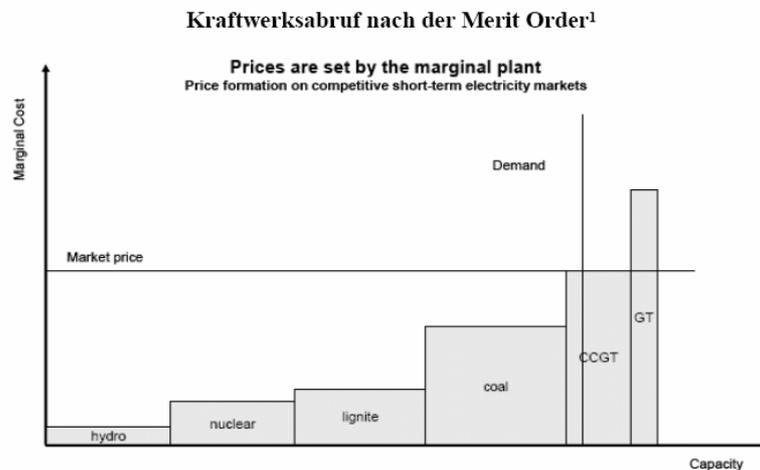
⁵⁵ Bund der Energieverbraucher: *Regelung gesucht*, http://www.energieverbraucher.de/index.php?itid=1096&st_id=1096&content_news_detail=2717&back_cont_id=1096.

⁵⁶ ebenda. Der Bund der Energieverbraucher bezieht sich hierbei auf ein Gutachten des Ingenieurbüros BET Aachen und der Anwaltskanzlei Becker Büttner Held, das diese im Auftrag der Stadtwerke Lippstadt im März 2003 erstellt haben.

⁵⁷ v. Hirschhausen u.a., a.a.O. S. 54.

Der kurzfristige Markt, der **Spotmarkt**, findet in Deutschland einen Tag vor der Lieferung statt. Dieser Markt spielt eine zentrale Rolle bei der Preisfindung. Der Strompreis wird durch das teuerste Kraftwerk ermittelt, das gerade noch zugeschaltet werden muss, um die Nachfrage zu decken. Der gesamte Strom wird zu diesem Preis verkauft, unabhängig davon, wie hoch die jeweiligen Herstellungskosten in den einzelnen Kraftwerken sind. Und dieser Preis ist auch der Referenzpreis für bilaterale Stromverträge.

Abbildung 3.2



¹ In der Abbildung ist das Stromangebot auf Basis regenerativer Energiequellen bzw. Kraft-Wärme-Kopplungstechnik nicht berücksichtigt. Aufgrund der gesetzlichen Förderung von Anlagen, die regenerative Energieträger nutzen oder auf Basis der Kraft-Wärmekopplungstechnik arbeiten, ergeben sich Besonderheiten beim Angebot von Strom. Diese werden in Abschnitt 3.2.1.3 erörtert.
Quelle: European Commission, DG Competition Report on Energy Sector Inquiry, SEC(2006) 1724 vom 10. Januar 2007, Tz. 370.

Abbildung⁵⁸ aus dem Sondergutachten der Monopolkommission: (hydro = Wasserkraft, nuclear = Atomenergie, lignite = Braunkohle, coal = Steinkohle, CCGT = kombiniertes Gasturbinenkraftwerk, GT = Gasturbinenkraftwerk).

„Dieser Abruf der Kraftwerke gemäß ihrer spezifischen Grenzkosten hat zur Folge, dass in Mittel- und Spitzenlastzeiten der Marktpreis (...) über den kurzfristigen variablen Durchschnittskosten der gesamten Stromkostenproduktion liegt.“⁵⁹

Auf dem langfristigen **Terminmarkt** wird Strom bis zu 10 Jahre im Voraus verkauft. Dabei wird sowohl mit reinen Finanzprodukten (Optionen, Futures) als auch mit physischen Lieferrechten (Forwards) gehandelt. „Auch Händler beteiligen sich an diesem langfristigen Markt, indem sie beispielsweise heute Lieferrechte für 2009 kaufen und auf steigende Preise spekulieren, um sie im nächsten Jahr teuer zu verkaufen.“⁶⁰ Zwischen dem Spotmarkt und dem Terminmarkt gibt es keinen unmittelbaren Zusammenhang, wobei die Entwicklung auf dem Spotmarkt die Prognosen über das Preisniveau auf dem Terminmarkt beeinflussen und damit auch mittelbar dessen Preise.

4.1.2. Manipulationen am Spotmarkt

Prof. Dr. V. Hirschhausen, Dipl.-Ing. Hannes Weigt und Dipl.-Vw. Georg Zahmann haben in einer Studie für den Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) die Strompreise analysiert. Sie haben dafür vorhandene Gutachten ausgewertet, sowie selbst eine Marktanalyse basierend auf öffentlich zugänglichen Daten für den Zeitraum

⁵⁸ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.34.

⁵⁹ ebenda.

⁶⁰ Hirschhausen, Christian von / Weigt, Hannes / Zahmann, Georg: *Preisbildung und Marktmacht auf den Elektrizitätsmärkten in Deutschland*, Studie im Auftrag des VIK e.V., Dresden, Januar 2007, Seite 31.

Januar 2004 bis Juni 2006 vorgenommen. Anhand von technischen Daten, Alter, Wirkungsgrad, Brennstoffkosten, Personal- und Materialkosten etc. wurde eine „vollständige kraftwerksscharfe Grenzkostenkurve“ und ein wettbewerblicher Marktpreis auf Basis der Gesamtnachfrage⁶¹ und der Angebotskurve ermittelt und diese mit dem jeweiligen Marktpreis an der EEX verglichen.

Resultat der Studie: „Für das Jahr 2004 ergeben sich deutliche Abweichungen der Marktpreise von der Grenzkostenkurve. Insgesamt liegen die EEX-Preise im Durchschnitt 18,5% über der modellierten Grenzkostenkurve, wobei ein Viertel der betrachteten Stunden Aufschläge von über 30% aufweisen. (...) Auch bei Berücksichtigung der Opportunitätskosten für CO₂-Zertifikate in den Grenzkosten der Erzeugung ergeben sich vergleichbare Ergebnisse wie im Jahr 2004: Die Preisaufschläge auf die Grenzkosten zu Peakzeiten liegen im Jahresdurchschnitt für 2005 bei 13,5% und in der ersten Jahreshälfte 2006 sogar bei 24,5%. Mit steigender Last steigen auch die Aufschläge auf die Grenzkosten.“⁶²

Seit Beginn der Handelstätigkeit an der EEX sind so die Spotpreise kontinuierlich gestiegen. Der durchschnittliche Spotpreis des Jahres 2005 lag um ca. 80% höher als in 2002.

Es wird schon länger vermutet, dass diese Preisaufschläge nicht nur Folge der Monopolstellung der Energiekonzerne, sondern auch von gezielten Manipulationen sind. Inzwischen sind sowohl das Bundeskartellamt, als auch die EU-Wettbewerbskommissarin aktiv geworden. Sie haben im vergangenen Jahr die Zentralen von RWE und E.ON durchsucht und Akten und Computer beschlagnahmt. Der Vorwurf: Die Vorstände von RWE und E.ON hätten sich regelmäßig getroffen, um ihr Verhalten an der Strombörse und darüber hinaus abzusprechen, ein illegales Kartell also. Frontal21 hat in seiner Sendung am 6. November 2007 aus einem vertraulichen Bericht des Bundeskartellamtes zitiert: „Es kann durch die Asservate nachgewiesen werden, dass sich E.ON und RWE gegenseitig regelmäßig über wirtschaftliche Unternehmenskennziffern und –strategien informieren, um dem jeweils anderen Duopolpartner eine gleichgerichtete oder daran angepasste strategische Ausrichtung zu ermöglichen“⁶³

Eine wichtige Manipulationsmöglichkeit ist die gezielte Zurückhaltung von billigen Kraftwerkskapazitäten. Dies geschieht einerseits durch die oben beschriebene überhöhte Vorhaltung für die Regelernergie. Andererseits können die großen Energieversorger durch die Drosselung der Produktion in kostengünstigen Kraftwerken den Preis nach oben treiben. Es muss dabei nur ausreichend billige Kapazität angeboten werden, dass die Spanne zwischen dem Börsenpreis, der vom Grenzkostenkraftwerk bestimmt wird und den Durchschnittskosten der Stromproduktion möglichst hoch ist. Hierfür sind Absprachen zwischen den Konzernen hilfreich. Von London Economics wurde untersucht, ob Kapazitätzurückhaltungen die Ursachen für die Preisaufschläge über den Grenzkosten sind. „Tendenziell waren die Abweichungen bei Kraftwerken, welche die Primärenergieträger Kohle und Uran nutzen besonders hoch. Diese Kraftwerke mit vergleichsweise geringen variablen Kosten produzieren gemäß den Berechnungen häufiger unterhalb ihrer optimalen Auslastung, als das bei kostenintensiveren Kraftwerken der Fall war. Die Ergebnisse dieser Untersuchung indizieren, dass von den betrachteten Unternehmen gezielt Kapazitäten mit niedrigeren variablen Kosten zurückgehalten wurden.“⁶⁴

⁶¹ eingeflossen ist dabei die Windenergie, nicht jedoch andere regenerative Energiequellen.

⁶² v. Hirschhausen u.a., a.a.O. S. 41f.

⁶³ Judzikowski, Steffen / Koberstein, Hans: *Teurer Kartell-Strom – Absprachen der Monopolisten aufgedeckt.*, Manuskript Frontal 21 vom 6.11.2007.

⁶⁴ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.65.

Nutznieser sind hierbei insbesondere die Besitzer abgeschriebener Großkraftwerke. Nach Angaben des Öko-Institutes⁶⁵ belaufen sich die Herstellungskosten bei einem abgeschriebenen Atomkraftwerk auf etwa 10.- € /MWh. Beim Kohlekraftwerk Jämschwalde von Vattenfall sind das etwa 15.- €/MWh. Verkauft wird dann zu Preisen um die 55.- €/MWh. Damit werden alte Kraftwerke zu einem extrem lukrativen Geschäft, was auch erklärt, warum die Energiekonzerne unbedingt die Laufzeitverlängerung alter AKW durchsetzen wollen. Immerhin bringt jeder Tag Vollast je nach Größe des Atomkraftwerkes ½ bis 1 Million Euro Gewinn.⁶⁶

Die Manipulationsmöglichkeiten an der Börse sind, wenn nicht politisch gewollt, dann aber durch die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen befördert: „Die Terminmarktgeschäfte der EEX unterliegen als längerfristige Finanzderivate dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Dieses Gesetz ermöglicht es der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin), Insidergeschäfte nach §§ 14, 38 WpHG und Marktmanipulationen nach §§ 20a, 39 Abs. 1 Nr. 1 WpHG zu ahnden. Das Wertpapierhandelsgesetz findet jedoch keine Anwendung auf dem kurzfristigen physischen EEX-Spotmarkt. Gerade auf die Spotmarktpreise beziehen sich jedoch die geäußerten Manipulationsvorwürfe. Ein nichtwettbewerbliches Verhalten auf dem EEX-Spotmarkt könnte nur durch die allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bzw. nach europäischem Wettbewerbsrecht geahndet werden. Spezielle Transparenzvorschriften für die Handelsteilnehmer an der EEX sind weder im Börsengesetz noch im Wertpapierhandelsgesetz vorgesehen.“⁶⁷

4.1.3. Einpreisung der CO₂-Zertifikate

Am 1. Januar 2005 ist in der Europäischen Union der Handel mit „Verschmutzungsrechten“, der CO₂-Emissionshandel, gestartet worden. Die Unternehmen dürfen Kohlendioxid nur insoweit ausstoßen, als sie dafür die nötigen Rechte besitzen. Wer vergleichsweise sauber produziert, kann seine überschüssigen Zertifikate verkaufen. Die Mitgliedsstaaten müssen Nationale Allokationspläne aufstellen, in denen sie sowohl die Gesamtmenge der Zertifikate als auch deren Verteilung festlegen. Diese werden von der EU-Kommission geprüft und gegebenenfalls gebilligt oder zur Korrektur zurückgegeben. Der erste Allokationsplan galt von 2005 – 2007, der zweite gilt bis 2012 und ist mit dem Zuteilungsgesetz im August 2007 in Kraft getreten. Während in der ersten Handelsperiode 100% der Zertifikate den Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, werden in der zweiten Handelsperiode in Deutschland etwa 10% der Zertifikate veräußert.

Obwohl die Zertifikate kostenlos ausgegeben wurden, wurden sie von den Energiekonzernen zu 100% auf den Preis umgelegt. Begründung: Die Zertifikate haben einen Wert, den die Unternehmen erzielen könnten, falls sie sie verkaufen würden. Behalten sie die Zertifikate, so sind das Kosten, die sie auf den Preis aufgeschlagen müssten. Allein im Jahr 2005 beliefen sich die Mitnahmeeffekte auf 8,7 Milliarden Euro. Anstatt zur Reduktion

⁶⁵ Siehe Judzikowski, Steffen / Koberstein, Hans: *Das Kartell – Im Griff der Energiekonzerne*, Manuskript Frontal 21 vom 14.08.2007.

⁶⁶ „Der Gewinn lässt sich anhand bekannter Daten grob überschlagen: Das Kraftwerk Krümmel zum Beispiel hat eine Leistung von 1.350 Megawatt, kann somit am Tag gut 32 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugen. Die Kilowattstunde wird aktuell an der Strombörse im Jahresmittel für rund 5,5 Cent gehandelt, womit die tägliche Stromproduktion nur dieses einen Atomkraftwerks dem Besitzer Vattenfall fast 1,8 Millionen Euro an Einnahmen bringt.“ Janzing, Bernward: *Das goldene Ende der Laufzeiten*, taz 20.07.2007.

⁶⁷ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.61.

des CO₂-Ausstosses dienen die Zertifikate so in erster Linie der Erhöhung der Extraprofite der großen Stromkonzerne.

„Es war von Anfang an allen klar, dass die Energiewirtschaft vom Emissionshandel profitieren könnte“, sagte Bernhard Reutersberg, Vertriebsvorstand von E.ON Energie. „Das kann man einen Windfallprofit nennen, aber der ist von der Politik so gewollt worden.“⁶⁸

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen die Stromkonzerne eingeleitet, das es den begründeten Verdacht hatte, dass die volle Einpreisung der kostenlos ausgegebenen Emissionszertifikate nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der großen Konzerne durchgesetzt werden konnte. Bei vorhandenem Wettbewerb hätten diese Kosten zumindest nicht in vollem Umfang auf die Preise aufgeschlagen werden können.

Es kam zu einem Vergleich, in dem sich das Bundeskartellamt damit zufrieden gab, dass die Energiewirtschaft ihren Industriekunden Zugeständnisse machten. „Die Betroffene verpflichtet sich, für den Zeitraum 2009 bis 2012 zwei Stromprodukte - einerseits aus abgeschriebenen Braunkohleblöcken und andererseits aus abgeschriebener Steinkohlestromerzeugung - leistungsgemessenen Industriekunden zur Versteigerung anzubieten. Dabei soll der Arbeitspreis des jeweiligen Produkts den tatsächlichen Erzeugungskosten der spezifischen Kraftwerke entsprechen. Opportunitätskosten im Hinblick auf unentgeltlich zugeteilte Zertifikate gehören ausweislich der Arbeitspreisformel nicht dazu, sie werden also mit "null" angesetzt. (...) Die Versteigerung ist auf leistungsgemessene Strom-Endkunden begrenzt, vor allem damit eine geschäftsmäßige Arbitrierung mittels Wiederverkauf durch Händler und Finanzinstitute unterbleibt.“⁶⁹ Bezahlt haben den überbewerteten Strom alle Verbraucherinnen und Verbraucher, den Nutzen des Verfahrens des Bundeskartellamtes hatten jedoch nur die industriellen Kunden.

Resümierend kann festgestellt werden, dass sich bei vertikaler Integration von Erzeugung und Nachfrage eine Verschärfung der Marktmachtproblematik ergibt. „Wenn Anbieter und Nachfrage identisch sind (bzw. die gleiche Muttergesellschaft haben), könnte ihr gemeinsames Interesse in einer Hochpreispolitik bestehen. Wenn der Nachfrager kein inhärentes Interesse mehr an möglichst niedrigen Preisen hat, ergibt sich dadurch ein gesteigertes Marktmachtpotential.“⁷⁰

Preismindernd, ebenso wie konzentrationsmindernd, wirkt hier wiederum die Windenergie.⁷¹ Windstrom wird nicht an der Börse gehandelt, sondern mit einem im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) festgelegten Festbetrag vergütet. An windreichen Tagen sinkt die Nachfrage an der Strombörse nach konventioneller Kraftwerksleistung. Damit wird das Hochfahren teurerer Kraftwerke, die die Grenzkosten bestimmen, vermieden, der Strom insgesamt billiger gehandelt. Experten von E.ON und der Uni Duisburg-Essen, untersuchten die Preise für Grundlast-Strom auf dem Spotmarkt eines ganzen Jahres. Das statistisch signifikante Ergebnis „Pro 1000 MW zusätzlicher Windstromerzeugung sinkt der EEX-Preis für Baseload am Spotmarkt um 1,9 €/MWh, also um 0,19 ct/kWh.“⁷²

⁶⁸ Waldermann, Anselm: *Stromerzeuger vor Milliarden Einbußen*, Der Tagesspiegel, 21.11.2005. Windfall-Profits sind unerhofft auftretende Gewinne.

⁶⁹ Bundeskartellamt, 8. Beschlussabteilung, B 8 –88 /05 – 2 vom 26. September 2007.

⁷⁰ V. Hirschhausen u.a., a.a.O. S. 20.

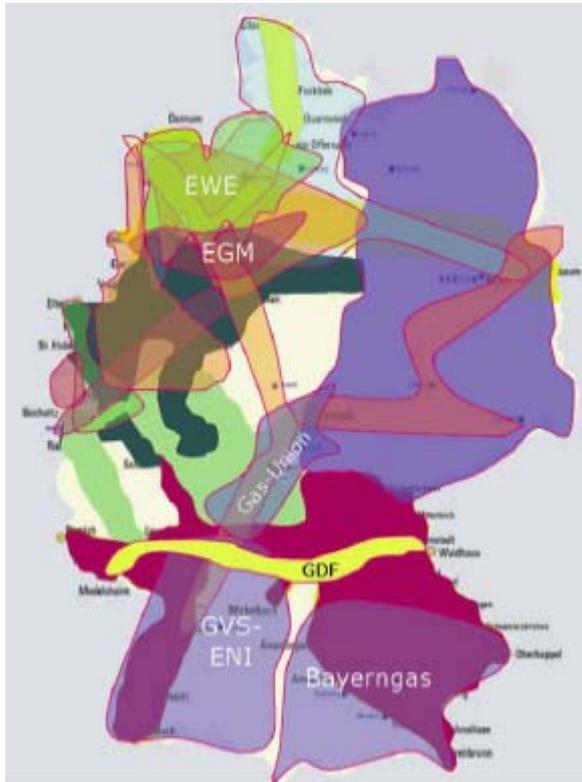
⁷¹ Siehe Bode, Sven / Groscurth, Helmuth: *Zur Wirkung des EEG auf den Strompreis*, HWWA Discussion Paper, August 2006.

⁷² Gerecht, Michael: *Beeinflussung der Spotmarktpreise durch Windstromerzeugung*, in: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 7/2006, S. 42ff.

4.1.4. Spezifische Regelungen im Gassektor

Netzzugang

Anders als im Strommarkt konnten sich Handelsunternehmen ohne eigene Netze und



Speicher im Gasmarkt kaum etablieren, verhindert durch die deutlich komplizierteren Netzzugangsregeln. Der Nutzer eines Netzes musste mit jedem einzelnen betroffenen Netzbetreiber einen eigenen Netznutzungsvertrag abschließen, bei einem längeren Transport bedeutete dies eine Vielzahl an notwendigen Nutzungsverträgen. Inzwischen gilt das Entry-Exit-Modell (Zweivertragsmodell). Dafür muss der Netznutzer innerhalb eines Marktgebietes nur noch 2 Verträge abschließen, einen Ein- und einen Ausspeisevertrag. Obwohl dies seit dem 1.2.2006 vorgeschrieben ist, haben es die Netzbetreiber geschafft, die tatsächliche Umsetzung dieser Vorschrift bis zum 1.6.2007 zu verzögern. Hinzu kommt, dass beim Überschreiten von Marktgebietsgrenzen erneut zwei Verträge notwendig werden. Noch gibt es 14 Marktgebiete in denen 7 (Erdgas Münster) bis 216 (E.ON H-Gas) Netzbetreiber tätig sind.⁷³

Am 8.1.2008 gab das Bundeskartellamt bekannt, dass zum 1. Oktober 2008 Marktgebiete zusammengelegt werden, so dass es nur noch zwei Marktgebiete bei L-Gas und sechs Marktgebiete bei H-Gas geben werde.⁷⁴

Speicherkapazitäten

Anders als Strom kann Gas gespeichert werden. „Der deutsche Speichermarkt zählt mit einem Anteil von über 28 Prozent an den gesamten Speicherkapazitäten aller EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Vielzahl an (dezentralen) Speicheranlagen und des hohen Arbeitsgasvolumens zu den attraktivsten in Europa. So befinden sich über ein Drittel aller europäischen Speicher in Deutschland.“⁷⁵ Die Europäische Richtlinie hat es den Mitgliedstaaten freigestellt, einen regulierten Speicherzugang oder einen Zugang auf Vertragsbasis zu wählen, das deutsche Energiewirtschaftsgesetz lässt nur einen Speicherzugang auf Vertragsbasis zu.

„Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Marktanteil der etablierten (überregionalen) Ferngasunternehmen am Arbeitsgasvolumen der Speicher über 70%. Zugleich verfügen diese Unternehmen über den Zugang zur Importebene, auf der langfristige Gaslie-

⁷³ Grafik: v. Hirschhausen, Neumann, Anne, Rüter, Sophia: *Wettbewerb im Ferntransport von Erdgas? Technisch-ökonomische Grundlagen und Anwendungen auf Deutschland*, Gutachten im Auftrag der EFET Deutschland vom 11.5.2007, S. 22.

⁷⁴ Erdgasqualität L (Low) und H (High), Diese Erdgasqualitäten sind nur begrenzt substituierbar, deshalb werden sie in getrennten Marktgebieten gehandelt.

⁷⁵ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S.129.

ferverträge mit ausländischen Lieferanten vorherrschen, mit der Folge, dass die Kapazitäten inländischer Speicheranlagen für lange Zeit im Voraus ausgebucht sind. (...) Die Sektoruntersuchung der Europäischen Kommission hat sogar ergeben, dass bis zu 80% der technischen Kapazitäten für mehr als fünf Jahre, zum für bis zu 15 Jahren ausgebucht sind. Zudem beschränkt sich die Nutzung der vorhandenen Speicheranlagen auf wenige Unternehmen. Die Mehrzahl der Speicheranlagen wird von weniger als drei Unternehmen genutzt.“⁷⁶ Der Monitoringbericht 2006 der Bundesnetzagentur zeigt bei der kurzfristigen Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten nur 1-2% freie Speicherkapazität bestehen. Die Buchung von Speicherkapazitäten wird nicht diskriminierungsfrei gehandhabt. „Bei der Buchung von Speicherkapazitäten durch verbundene Unternehmen hat – bis auf eine Benennung – kein Unternehmen technische, wirtschaftliche oder tatsächliche Probleme bei der Speichernutzung mitgeteilt bekommen, während derartige Probleme bei nicht verbundenen Unternehmen in zwölf Fällen genannt werden.“⁷⁷

Langfristige Lieferverträge

Der Gasmarkt zeichnet sich durch langfristige Lieferverträge aus. „70 Prozent der von E.ON Ruhrgas belieferten Weiterverteiler decken ihren Gesamtbedarf zu 100 Prozent über Lieferungen der E.ON Ruhrgas ab. Insgesamt wiesen mehr als 75 Prozent der Lieferverträge einer Bedarfsdeckungsmenge von über 80 Prozent mit einer Laufzeit von über vier Jahren auf.“⁷⁸ Das Bundeskartellamt hat daraufhin gegen 15 Gasversorgungsunternehmen ein Verfahren wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet. Am 13. Januar 2006 erließ es eine Untersagungsverfügung, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt wurde. Unter anderem wurde „ab sofort der Abschluss von Vereinbarungen in Gaslieferverträgen mit den an ihre in Deutschland gelegenen Versorgungsleitungen angeschlossenen Regional- und Ortsgasunternehmen mit einem Gesamtvertriebsbedarf von mehr als 200 GWh pro Jahr insoweit untersagt, als a) die Laufzeit von Verträgen mit einer Deckung des tatsächlichen Vertriebsbedarfs des Abnehmers von über 50 % bis einschließlich 80 % vier Jahre überschreitet oder die Laufzeit von Verträgen mit einer Deckung des tatsächlichen Vertriebsbedarfs des Abnehmers von über 80 % zwei Jahre überschreitet.“⁷⁹

Börsenhandel mit Gas

Das derzeitige Handelsvolumen auf dem Spotmarkt der Leipziger Börse EEX ist gering. Erst seit Juli 2007 wird an der Leipziger Börse EEX, die seit 2002 Strom handelt, auch Gas gehandelt. „Am Spotmarkt betrug das Handelsvolumen (Marktgebiete BEB und E.ON GT) 404.670 MWh. Am Terminmarkt (Marktgebiete BUB und E.ON GT) wurden bis Jahresende 3.697.920 MWh Erdgas gehandelt.“⁸⁰ Wobei dies umgerechnet auf den Jahresverbrauch von 2006 am Spotmarkt nur 0,044% und am Terminmarkt 0,41% des gesamten Jahresverbrauches gewesen sind.⁸¹

⁷⁶ ebenda, S.129f.

⁷⁷ Bundesnetzagentur: *Monitoringbericht2006*, Bonn August 2006, S. 97

⁷⁸ Sondergutachten der Monopolkommission, a.a.O., S. 144.

⁷⁹ Bundeskartellamt, 8. Beschlussabteilung, B 8 – 113/03 – 1 vom 13.01.2006, S.3.

⁸⁰ EEX: *Deutliche Steigerung der Handelsvolumina 2007*, Pressemitteilung der EEX vom 9. Januar 2007

⁸¹ Das Bundeswirtschaftsministerium gibt in seiner Energiestatistik (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken.did=176654.html>) den Jahresverbrauch für 2006 (für 2007 liegen die Zahlen z.Zt. noch nicht vor) mit 3285 Petajoule (PJ) an. 3,6 Petajoule entsprechen 1 Mio. MWh.

4.2. Politische Macht durch wirtschaftliche Macht

Die Verflechtungen zwischen der Energiewirtschaft und der Politik sind langjährig, vielfältig und wirkungsvoll. Die Landesenergieaufsicht wurde regelmäßig zugunsten der großen Energieversorger missbraucht. So untersagte in den 80er Jahren die damalige niedersächsische Wirtschaftsministerin und Aufsichtsratsmitglied bei der VEBA-Tochter PREAG, Frau Breuel, den Stadtwerken Hannover den Neubau eines Heizkraftwerkes, „da die PREAG an die Stadt ein Strompreisangebot abgegeben hat, das *immer* fünf Prozent unter den Kosten des Heizkraftwerkes liegt.“⁸² Schließlich musste die PREAG ihre Atomstrom-Überkapazitäten loswerden. Die Stadtwerke München wollten ihren 25% Anteil am AKW Isar-II veräußern und ihre eigenen KWK-Anlagen erneuern und ausbauen. Der bayrische Wirtschaftsminister Jaumann, gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied bei den Bayernwerken, kündigte an, dass der Stadt München die Genehmigung für entsprechende Ersatzkraftwerke nicht erteilt werden, wenn sie aus Isar II aussteigen.⁸³

Der Verlauf der Energiekonsensgespräche 1999/2001 zeigt deutlich, wie stark an Macht und Einflussmöglichkeiten die Energiekonzerne sind. Obwohl sowohl die Grünen, als auch die Mehrheit der SPD einen Ausstieg aus der Atomenergie wollten, war schon frühzeitig deutlich, dass keine Koalitionsmehrheit gegen die Energiewirtschaft zustande kommen würde. Eine Vielzahl personeller Verquickungen insbesondere zwischen der SPD und den Energieunternehmen, ein Wirtschaftsminister der aus der VEBA-Zentrale stammte, sowie massive Drohungen der Atomkraftwerksbetreiber, Schadenersatzforderungen in Milliardenhöhe zu stellen, ließ die Politik schnell einlenken. Die Gespräche mit den Energieversorgungsunternehmen brachten letztlich einen Konsens hervor, der für die großen Vier nicht besser hätte sein können⁸⁴, ein als Ausstieg deklarierter Bestandsschutz für viele Jahre.

Greenpeace hat Anfang 2007 in seiner Schrift „Schwarzbuch Klimaverhinderer“⁸⁵ eine lange Liste der Verflechtungen zwischen Energiekonzernen und der Politik veröffentlicht. Das ARD-Magazin Frontal21 hat seinen Betrag vom 14.8.07: „Das Kartell - Im Griff der Energiekonzerne“⁸⁶ ebenfalls ausführlich dem politisch-wirtschaftlichen Machtkartell gewidmet.

Zur Rolle des ehemaligen Wirtschaftsministers Müller und des ehemaligen Staatssekretärs Tacke im E.ON/Ruhrgas-Verfahren und ihrer Belohnung durch Posten bei der RAG wurden bereits ausführlich berichtet (siehe Kap. 3.6.1). Die RAG ist Auffangbecken für mehrere. So ist der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion während der rot-grünen Regierungszeit, Wilhelm Schmidt, seit Januar 2008 Gesamtleiter der Konzernrepräsentanzen in Berlin und Brüssel.

Die Liste der politischen Einflussnahme im Sinne der Konzerne ist lang. Prominentestes Beispiel ist der Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder, der für seine aktive Förderung der

⁸² Stephan Kohler: *Vom lokalen Netz zum Großverbund – Eine Energiewende ist möglich* (II) in Kommune 12/1985, S. 27.

⁸³ ebenda.

⁸⁴ Reststrommengen, die zu einer Verdoppelung der bisherigen Laufzeiten führten, Einbeziehung eines gerichtlich stillgelegten AKW in die Berechnung, Flexibilitäten, die einen Weiterbetrieb der meisten AKWs bis zu einem Regierungswechsel wahrscheinlich werden ließen, Abstriche vom bisherigen Sicherheitsstandard, u.v.m

⁸⁵ Greenpeace e.V. (Hg.): *Schwarzbuch Klimaverhinderer*, Hamburg 2/07.

⁸⁶ Siehe Judzikowski, Steffen / Koberstein, Hans: *Das Kartell – Im Griff der Energiekonzerne*, Manuskript Frontal 21 vom 14.08.2007.

russischen Gaspipeline durch die Ostsee nach dem Regierungswechsel mit dem Aufsichtsratsvorsitz der North European Gas Pipeline (NEGP), seit Oktober 2006 Nord Stream AG, belohnt wurde. Unter der rot-grünen Regierung wurde unter anderem eine Kreditbürgschaft über 900 Millionen plus Zinsen an die russische Gazprom gewährt. Die Nord Stream AG, die die Ostseepipeline bauen und betreiben soll, ist ein Gemeinschaftsprojekt von Gazprom (51%), BASF Wintershall (24,5%) und E.ON Ruhrgas (24,5).

Schröders Wirtschaftsminister Wolfgang Clement, der die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ausgestaltung der Emissionshandelsperiode von 2005 – 2007 ganz im Sinne der Industrie regelte, wurde 2006 mit einem Posten als Aufsichtsrat in der RWE Power AG entlohnt. Im Januar 2008 machte er Schlagzeilen, weil er indirekt dazu aufrief, der hessischen SPD, die im Wahlkampf auf regenerative Energie statt Atom und Kohle setzte, die Stimme nicht zu geben.

Noch enger war die Verflechtung des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium, Georg Wilhelm Adamowitsch, mit den Energiekonzernen. Dieser wechselte bereits 1996 von seinen politischen Posten in NRW zur VEW AG, als Beauftragter für Bundes- und Europaangelegenheiten. 1999 kehrte er in die Politik zurück und ging 2002 mit Wolfgang Clement nach Berlin. „Er soll die großen Energieversorger stets vorab mit Informationen und Verordnungsentwürfen versorgt haben.“⁸⁷ Diese nahmen daraufhin massiv Einfluss, um ihre Profite im Gas- und Stromnetz zu behalten. In einem „vertraulichen Papier drohen die vier großen Stromanbieter unverhohlen der Politik. Wenn sie auf Gewinne verzichten müssten, stünden „Modernisierungs- und Erneuerungsinvestitionen“ in das Gas- und Stromnetz auf dem Spiel. Mit dramatischen Folgen: Investitionen würden „unter Inkaufnahme von Risiken für die Versorgungssicherung gestrichen oder verschoben.“ Die Drohung wirkt. Im Wirtschaftsministerium schreibt man einen Entwurf nach den Wünschen der Konzerne. Wichtige Regeln zur „Ermittlung der Netznutzungsentgelte“ sind sogar von RWE abgeschrieben. In den Fußnoten heißt es mehrfach ganz offen: „Wörtlich RWE“.⁸⁸

Auch viele Bundestagsabgeordnete waren und sind eng mit den Konzernen verbunden. Hier nur einige Beispiele aus der 16. Wahlperiode: Der Koordinator für Energiefragen der CDU-Fraktion, Herr Dr. Joachim Pfeiffer, kommt von der Energieversorgung Schwaben (heute EnBW) und ist im Beirat der Hitachi Power Europe GmbH. Diese haben gerade ein Joint-Venture mit dem französischen Konzern Areva abgeschlossen, das eine neue Atomreaktorlinie entwickeln und bauen will. Auch der energiepolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Rolf Hempelmann, sitzt im Beirat der Hitachi Power Europe GmbH. Er ist darüber hinaus als Präsident des Fußballclubs Rot-Weiss Essen eng mit den beiden Hauptsponsoren RWE und STEAG verbunden und von ihnen abhängig. Weitere sind unter anderem: Matthias Wissmann CDU (Beirat der EnBW AG), Reinhard Schultz SPD (Aufsichtsrat Vattenfall Mining AG), Thomas Oppermann SPD (Beirat EnBW AG).

Und auch auf Mitarbeiterebene gibt es personelle Verflechtungen und „Belohnungen“ mit Beschäftigungsverhältnissen in Energieunternehmen. Prominente Beispiele sind Dr. Walter Hohlefelder, von 1986 - 1994 Abteilungsleiter Reaktorsicherheit im Bundesumweltministerium, sowie Dr. Bruno Thomauske, von 1983 bis 2003 beim Bundesamt für Strahlenschutz Projektleiter für Gorleben, Schacht KONRAD und Morsleben, sowie zuständig für die Genehmigung von Atommüllzwischenlagern. Dr. Hohlefelder wechselte 1994 zur VEBA AG, wurde 1999 Vorstandsmitglied bei der PreußenElektra und im Rahmen der Umstrukturierungen Vorstandsmitglied bei der E.ON AG. Dr. Thomauske wechselte im Herbst 2003 in die Geschäftsführung der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, dem

⁸⁷ Greenpeace e.V., a.a.O. S.5

⁸⁸ Judzikowski / Koberstein, a.a.O.

Unternehmen, dem er zuvor die atomaren Zwischenlager genehmigt hatte. Im Rahmen des Skandals um die Störfälle in Brunsbüttel und Krümmel im Sommer 2007 wurde Dr. Thomauske entlassen. Er sitzt immer noch im Beirat der Lobbyorganisation Deutsches Atomforum, unter Vorsitz von Dr. Hohlefelder.

Eine noch direktere Form der Einflussnahme von Unternehmen ist die Mitarbeit von der Industrie bezahlter MitarbeiterInnen in Ministerien. So im Fall von Tina Zierul, Lobbyistin von E.ON in Berlin. „Der Konzern schickte sie ins Auswärtige Amt. Dort arbeitete sie ein Jahr lang im Planungsstab. Wird aber bezahlt von E.ON. Im Juni 2007 kehrt sie an ihren alten Arbeitsplatz bei E.ON zurück.“⁸⁹ Übrigens kein Einzelfall und keine Spezialität der Energiebranche, wie mehrere Anfragen der Linken und der FDP Bundestagsfraktion in der 16. Wahlperiode zutage förderten.⁹⁰

Die Einflussnahme der Energiekonzerne findet auf allen Ebenen statt, von der kommunalen und Landesebene, über die Bundesebene, bis hin zur Europäischen Union. Auch hier nur zwei Beispiele: Prof. Karel van Miert, von 1989 – 1999 EU-Wettbewerbeskommissar, sitzt im Aufsichtsrat der EnBW AG. Eine wichtige Rolle auf europäischer Ebene spielte Dr. Rolf Linkohr, von 1979 - 2004 Europaabgeordneter für die SPD. Er sitzt im Beirat der EnBW AG, der Hitachi Power Europe GmbH und im Aufsichtsrat der Vattenfall Europe Mining AG. Der EU-Kommissar für Energie, Andreas Piebalgs hatte ihn zum Sonderberater bestellt. Allerdings musste er Linkohr Anfang 2007 von diesem Posten entlassen, da dieser eine schriftliche Anfrage von Anti-Korruptions-Kommissar Siim Kallas nicht fristgerecht beantwortet hatte. Dieser hatte im Februar alle 55 Sonderberater von EU-Kommissaren angeschrieben und sie aufgefordert zu bestätigen, dass ihre Beratertätigkeit nicht in einem Interessenkonflikt zu ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit stünde.

4.3. Blockierung einer ökologischen Energieversorgung

Energieproduktion und der Energieverbrauch tragen in hohem Maße zur Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen bei, sei es über Rohstoffabbau, CO₂-Ausstoß oder radioaktive Verstrahlung.

Gerade die zentralistische Struktur der Großunternehmen führen zur Verschärfung der Probleme. Die Geschäftsentscheidungen der großen Konzerne richten sich nicht nach Fragen einer umwelteffizientesten Energieversorgung, sondern nach der größtmöglichen Renditeerzielung. So ist, wie in Kapitel 4.1. aufgezeigt, die Rendite bei abbeschriebenen Atom- und Kohlekraftwerken besonders hoch. Grund genug für die Unternehmen, diese solange wie möglich am Netz zu lassen, unabhängig möglicher ökologischer Folgen. Aktuell versuchen die Betreiber Vattenfall und RWE, eine Übertragung von Stromkontingenten von neueren Atomkraftwerken auf die älteren AKW Brunsbüttel und Biblis A zu erreichen, damit diese länger am Netz bleiben können.

Gleichzeitig planen die Energieversorger derzeit laut Veröffentlichung des Verbandes der deutschen Elektrizitätswirtschaft (VdEW, heute BdEW) vom Februar 2007 den Neubau von 29 neuen Kohlekraftwerken mit einer installierten Leistung von 25.870 MWe.⁹¹ Moti-

⁸⁹ Judzikowski / Koberstein, a.a.O.

⁹⁰ siehe Antworten der Bundesregierung 16/5406, 16/3968, 16/3395, 16/3359, 16/3550, diverse schriftliche Fragen 16/2415. Die Bundesregierung gibt die Zahl der externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesministerien bzw. Obersten Bundesbehörden von 2002 bis 2006, die ganz oder teilweise von Unternehmen, Verbänden oder Gewerkschaften bezahlt wurden, mit 100 an.

⁹¹ VDEW, public press releases, Februar 2007, zitiert nach RWE: Facts and Figures 2007 (updated May 2007), S. 96-98.

vation für den Kraftwerksneubau möglichst vor 2012: Mit der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) wurde eine privilegierte Durchleitungsgarantie im Stromnetz nur noch für Kraftwerke gewährt, die bis 2012 ans Netz gehen. Zweitens werden die CO₂-Reduktionspläne 2012 neu verhandelt und Kraftwerke, die bis dahin im Bau sind, haben eine bessere Ausgangsposition bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten. Hier wird die Paradoxie des Systems der Verschmutzungsrechte besonders deutlich: Da Braunkohlekraftwerke beim Handel mit Verschmutzungsrechten bevorzugt sind - sie bekommen pro Megawatt Strom besonders viele Zertifikate zugeteilt - gibt es einen Trend, dass Unternehmen, die Zugang zu Braunkohlelagerstätten haben, wieder auf die besonders umweltschädliche Braunkohleverfeuerung setzen wollen.

Zentralistische Großkraftwerks-Strukturen sind in der Regel nicht dazu geeignet, in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben zu werden. Die in großer Menge benötigten Wärmeabnehmer fehlen, der Bau langer Überlandleitungen für Wärme ist kostenintensiv und ineffektiv. Anstatt in dezentralen KWK-Anlagen mit einem Wirkungsgrad⁹² um die 90% Strom und Wärme gleichzeitig zu nutzen, findet die isolierte Stromproduktion in Atomkraftwerken mit einem Wirkungsgrad von 33%, bzw. Kohlekraftwerken mit Wirkungsgraden zwischen 25 und 45% statt. Durch die Zentralisierung der Stromproduktion werden so Ressourcen in großem Maße unnötig verschwendet und die Umwelt mit vermeidbaren Schadstoffen belastet.

5. Auswirkungen der jüngsten Regelungen auf die weitere Konzentration und Zentralisation

5.1. Auswirkungen der Anreizregulierung

Die Anreizregulierung gilt ab Januar 2009. Sie regelt die Netzentgelte für Strom und Gas neu. Netzbetreibern werden Obergrenzen für ihre Erlöse, also die Netzentgelte, vorgegeben, die durch einen bundesweiten Effizienzvergleich ermittelt werden. Alle Netzbetreiber müssen sich an dem effizientesten Betreiber messen. Weniger effiziente Unternehmen haben acht Jahre Zeit, um die ermittelte Ineffizienz abzubauen. Zusätzlich muss die Netzbranche die Effizienz (sektoraler Produktivitätsfaktor) jährlich um 1,5 Prozent steigern. Zur Sicherstellung von nötigen Netzinvestitionen sind bestimmte Regelungen vorgesehen (Investitionspauschalen und Ausnahmegenehmigungen). Qualitätsregelungen werden über Auf- oder Abschläge durch die Regulierungsbehörde ermöglicht. Kleine Netzbetreiber können an einem vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Bei der Effizienzmessung werden alle 900 Stromnetzbetreiber bzw. 700 Gasnetzbetreiber miteinander verglichen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den Vergleich sehr große und sehr kleine Unternehmen eingehen, dass manche Unternehmen ländliche Bereiche versorgen, andere wiederum Städte. Die Frage nach der abschließenden Vergleichbarkeit der Netzbetreiber ist deshalb genauso umstritten wie die Festlegung des Maßstabes für Effizienz. Die Wahl des Verfahrens zur Effizienzmessung beeinflusst jedoch, welcher Netzbetreiber als effizient deklariert wird. Es gibt laut VKU Berechnungen, wonach für

⁹² Der Wirkungsgrad beschreibt das Verhältnis zwischen der zugeführten Energie und der nach den Prozessen im Kraftwerk nutzbaren Energie. Je höher der Wirkungsgrad eines Kraftwerks, desto weniger Brennstoff wird für die Kilowattstunde Strom gebraucht.

ein und dasselbe Unternehmen mit dem einem Verfahren eine Effizienz von 100% und mit einem anderen Verfahren eine Effizienz von 40 % ermittelt wurde.⁹³

Insbesondere von Seiten der Stadtwerke gibt es deshalb Kritik an den Regelungen der Anreizregulierung, mit dem Hinweis, kleinere Unternehmen könnten in diesem Wettbewerb nicht bestehen. Stadtwerke würden so zu einem Verkauf der Netze an große Unternehmen bzw. an Finanzinvestoren gezwungen werden. Trotz der Wahlmöglichkeiten kleiner Unternehmen zu einem vereinfachten Verfahren sei zu befürchten, dass die Anreizregulierung zu einer weiteren Konzentration in der Energiewirtschaft führen wird. „Der (...) Verordnungsentwurf droht, das Kind mit dem Bade auszuschütten und mit dem Ziel von mehr Wettbewerb das Gegenteil zu erreichen, Die Stadtwerke würden faktisch aus dem Markt gedrängt, und so würde kommunales Vermögen vernichtet.“⁹⁴

5.2. Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen

In NRW geht die Landesregierung ganz massiv und offen gegen die kommunalen Unternehmen vor. Mit einer Verschärfung der Gemeindeordnung wurde am 20. September 2007 die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen drastisch eingeschränkt. Schon die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 „war letztlich auf das ‚starke Drängen der privatwirtschaftlichen Spitzenverbände, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden durch Gesetz beschränkt zu sehen‘ zurückzuführen“.⁹⁵ Bereits damals wurde festgelegt, dass eine Gemeinde nur wirtschaftlich tätig werden dürfe, wenn der öffentliche Zweck gegeben ist, das Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu Bedarf und Leistungsfähigkeit steht und private dies nicht besser könnten. Nun geht die Landesregierung NRW noch einen Schritt weiter: der öffentliche Zweck wird zum „*dringend öffentlichen Zweck*“ eingeschränkt: Energie- und Wasserversorgung, sowie öffentlicher Verkehr und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen bleiben den Kommunen noch erlaubt, der Betrieb eines Spaßbades oder eines kommunalen car-sharing-Angebotes wird künftig jedoch nicht mehr erlaubt sein. Zudem wird es künftig einen Vorrang für Privatunternehmen geben, wenn diese die Leistung wenigstens „genauso gut“ erbringen können

Abgewehrt werden konnten aufgrund massiver, parteiübergreifender Proteste die geplanten Erschwernisse für Tätigkeiten kommunaler Unternehmen außerhalb der Gemeindegrenzen. Dies hätte das Ende vieler Stadtwerke in NRW bedeutet und einen weiteren Konzentrationsschub bewirkt.

Nach Artikel 28 Abs. 2 GG ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden institutionell garantiert: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“⁹⁶

„Im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung gibt Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden einen Kernbereich (Wesensgehalt) an Aufgaben, der weder eingeschränkt noch ausgehöhlt werden darf. (...) In die Selbstverwaltung kann durch ein Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung eingegriffen werden; ein Eingriff in die

⁹³ VKU: Hintergrundpapier Anreizregulierung, http://www.sw-greifswald.com/aktuelles/vku_hintergrundpapier_anreizregulierung.pdf

⁹⁴ Deutscher Städtetag: *Verordnung zur Anreizregulierung würde viele kommunale Netzbetreiber in ihrer Existenz gefährden*, in Deutscher Städtetag, Mitteilungen 5/07, S.5

⁹⁵ Gröner, Helmut: *Die Ordnung der deutschen Elektrizitätswirtschaft*, Baden-Baden 1975, S. 98, zitiert nach Berlo, Kurt / Murschall, Hartmut: *Kommunale Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energieversorgungswirtschaft*, Bremen 1993, S. 62.

⁹⁶ Artikel 28 Abs. 2, Satz 1 GG.

kommunale Selbstverwaltung aber nicht in den Kernbereich, dies wäre unzulässig (...), kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zugunsten schutzwürdiger überörtliche Interessen und nach vorheriger Anhörung der Gemeinden geschehen, wobei der Eingriff erforderlich und verhältnismäßig sein muss.⁹⁷

Auf dieser Grundlage sind die Städte berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen – so der Präsident des Deutschen Städtetages Christian Uhde.⁹⁸ Zu prüfen wäre also, inwieweit das Vorgehen der NRW-Landesregierung überhaupt verfassungskonform mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist.

5.3. Verschärfung der Missbrauchsaufsicht

Der Deutsche Bundestag hat am 16.11.2007 eine Gesetzesnovelle beschlossen, mit dem das Kartellrecht im Energiesektor, befristet bis 2012, verschärft wird: Fordert ein Unternehmen Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen, „die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten“ kann es dies nur, wenn es nachweist, „dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist.“ Des weiteren sind Entgelte verboten, „die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.“⁹⁹

Gegenwärtig wird nur der Gesamtpreis überprüft, künftig sollen auch einzelne Preisbestandteile der Missbrauchsaufsicht unterliegen. Mit dem Verbot von Preisen, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten, soll versucht werden, Monopolprofite zu begrenzen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt diese geplanten Neuregelungen, stellt jedoch einschränkend fest: „Insgesamt wird die Möglichkeit zur Preiskontrolle der Kartellämter durch §29 GWB-E gestärkt. Das Vorgehen der Kartellämter könnte in der Zukunft zu einem angemessenen Preisniveau beitragen. Allerdings erfolgt die kartellrechtliche Kontrolle nur ex post. Den Haushaltskunden ist mit Blick auf überhöhte Zahlungen somit nur unmittelbar gedient, denn sie müssten nach einer Feststellung eines Preismissbrauchs zuviel gezahlte Beträge gegebenenfalls einklagen. Deshalb kann die GWB-Novelle weitergehende strukturelle Maßnahmen nicht ersetzen, sondern flankiert diese in den oligopolen Energiemärkten nur.“¹⁰⁰

Es ist zu befürchten, dass die Kartellrechtsnovelle nur eine begrenzte Wirksamkeit entfalten wird. Anstatt auf eine ex post Überprüfung eines Missbrauchs der Marktstellung zu setzen, würde eine ex ante Überprüfung der Erzeugungskosten, also die Wiedereinführung der staatlichen Preiskontrolle direkt am Problem ansetzen.

⁹⁷ Von Schwanenflügel, Matthias: *Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in der Energieversorgung*, in: Peter, Jörg/Rhein, Kay-Uwe (Hg.): *Wirtschaft und Recht*, 29. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht, Osnabrück 1989, S. 158.

⁹⁸ Vortrag des Präsidenten des Deutschen Städtetages OB Christian Uhde, München anlässlich des Kongresses „Stadtwerke der Zukunft“ des Verbandes kommunaler Unternehmen am 4.4.06 in Berlin: *„Zukunftsfähige Stadtwerke als Eckpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung.“*

⁹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels, Drucksache 16/5847.

¹⁰⁰ Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich Energieversorgung und des Lebensmittelhandels (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) – Stand 08.11.2006, S.3.

Es ist zu befürchten, dass eine Senkung von Großhandelspreisen, wie sie durch die Kartellrechtsänderung indiziert werden könnte, zwar bei der Industrie, nicht jedoch bei den privaten Verbrauchern ankommen wird (s. auch Kap. 6.2).

6. Ausweg - Strukturelle Eingriffe in die Energiewirtschaft

6.1. Vertikale Entflechtung der Energiewirtschaft

Unter dem Vorzeichen der Stärkung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft gibt es seit Jahren eine heftige Diskussion in der Europäischen Union über die vertikale Entflechtung. Im Januar 2007 hat die EU-Kommission eine „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren“¹⁰¹ vorgelegt und darin festgestellt, dass die Ziele der Marktöffnung nicht erreicht seien. Im September 2007 hat die Kommission, insbesondere die Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes und der Energiekommissar Andris Piebalgs, ein Gesetzespaket vorgelegt, das die eigentumsrechtliche Entflechtung (ownership unbundling) zwischen Produktion und Verkauf von Strom und Gas auf der einen und den überregionalen Übertragungsnetzen auf der anderen Seite erzwingen soll. Ursprünglich wollte die Kommission eine eigentumsrechtliche Entflechtung für alle Netze festschreiben und davon nur Energieunternehmen ausnehmen, die weniger als 100.000 Kunden zu versorgen haben. Der jetzige Vorschlag ist ein Kompromiss zugunsten der deutschen Stadtwerke.

Da die Kommission mit diesen Plänen jedoch weiterhin auf den erbitterten Widerstand insbesondere von Deutschland und Frankreich stößt, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, statt der vollständigen Entflechtung, einen „vollständig unabhängigen Netzbetreiber“ (ISO) zu wählen. Dabei würden die Unternehmen ihre Netzanteile behalten können, müssten jedoch den Einfluss auf die Geschäfts- und Investitionsentscheidungen an ein unabhängiges Unternehmen abgeben, das von den nationalen Regierungen bestimmt würde. Angesichts der engen Verflechtungen zwischen Politik und Energiewirtschaft (s.o.) scheint dies kein erfolversprechendes Modell.

Mit dem ownership unbundling können zwar einerseits die Probleme von Marktkonzentration, der vertikale Abschottung des Marktes und der interessengeleiteten (Nicht-) Investitionen in die Netze angegangen werden. Andererseits ergeben sich bei einer reinen Entflechtung, die nicht mit einer Vergesellschaftung der Netze einhergeht, neue Probleme. Finanzinvestoren, die versuchen werden, mit den Netzen größtmöglichen Profit zu erzielen, richten ihre Geschäftspolitik ebenfalls nicht an den Notwendigkeiten einer umweltschonenden Energieversorgung, an der langfristigen Erhaltung der Netze, geschweige denn an anderen Zielen wie dem Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze aus.

Die in Deutschland eingeführte Anreizregulierung, die als Regulierungsinstrument, sozusagen als Alternative zur Entflechtung, eingeführt wurde, bietet ebenfalls keine Lösung. So richtig es ist, die Erzielung von Extraprofiten durch Leitungsmonopole zu reduzieren, wird sie jedoch einen Prozess anstoßen, der wiederum zur weiteren Konzentration führen wird. Zudem wird die Privatisierung von öffentlicher kommunaler Infrastruktur vorangetrieben und derzeit noch öffentliche Infrastruktur entweder den Interessen der Verbundunternehmen oder von Finanzinvestoren einverleibt.

¹⁰¹ KOM (2006) 851 endg.: *Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003* (Abschlußbericht).

Der Transport von Energie ist eine Infrastrukturaufgabe, die ebenso wie das Schienennetz und die Autostraßen in die öffentliche Hand gehören. Niemand kann ohne Energie, Licht, Strom, Wärme am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Deshalb ist es notwendig, die Energiewirtschaft zu entflechten und die **Netze in die öffentliche Hand** zu überführen.¹⁰² Dadurch wird die Möglichkeit verwehrt, die Verfügbarkeit der Energie-Infrastruktur, die elementar zur Daseinsvorsorge gehört, einer privatwirtschaftlichen, rein auf die Rendite ausgerichteten Geschäftspolitik unterzuordnen. Investitionen in die Netze können so direkt die energiepolitischen Ziele, wie Ausbau der regenerativen Energieerzeugung unterstützen, statt sie zu verhindern. Es ist schließlich nicht im Sinne einer umweltschonenden Energieversorgung, wenn Windkraftwerke bei starkem Wind abgeschaltet werden müssen, da die Netzkapazitäten an der Küste zu gering ausgelegt sind, um den denn erzeugten Windstrom aufnehmen zu können.

Dies kann auf dem Wege einer Enteignung durch ein Gesetz auf Basis des Artikel 14 GG geschehen. „Einzig legitimes Ziel einer Enteignung kann nur das Wohl der Allgemeinheit sein. Wann dieses vorliegt, lässt sich nur durch negative Abgrenzung bestimmen. Es darf die Enteignung nicht zu Gunsten bloßer Privatpersonen oder aus reinem Fiskalinteresse vorgenommen werden, nicht der Mehrung des öffentlichen Vermögens dienen und das Vorhaben darf nicht rechtswidrig sein.“¹⁰³ Die Enteignung muss erforderlich sein und das Ziel darf nicht durch mildere Mittel zu erreichen sein. Weniger restriktiv sind die Anforderungen an eine Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln nach Artikel 15 GG, die für die Überführung der Netze in die öffentliche Hand besser anzuwenden wäre. „Art. 15 soll der Entstehungsgeschichte entsprechend (...) sicherstellen, dass trotz des weitreichenden, insb. auch die Produktionsmittel erfassenden Eigentumsschutzes des Art. 14 gemeinwirtschaftliche Vorstellungen verwirklicht werden können. (...) Die Güter bzw. ihre Nutzung sollen nicht mehr dem individuellen Nutzen des Eigentümers dienen, sondern der Verfolgung von Gemeinwohlzielen (...). Dies soll dadurch ermöglicht werden, dass das Eigentum an den Gütern auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Staat ieS, Gemeinden, Selbstverwaltungseinrichtungen) überführt wird (Gemeineigentum) mit dem Ziel, seine Nutzung am Allgemeinwohl zu orientieren. (...) Ob die Sozialisierung, die ja in den Schutzbereich des Art. 14 eingreift im Hinblick auf den mit der Sozialisierung konkret verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, wird überwiegend verneint (...). Jedenfalls hat der Gesetzgeber einen weiten Beurteilungsspielraum (...). Der Sozialisierungszweck muss für die Dauer der Sozialisierung gesichert werden.“¹⁰⁴

Bei der Enteignung oder Sozialisierung muss die Höhe der vorgeschriebenen Entschädigung nicht in jedem Fall dem Verkehrswert entsprechen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Deichurteil ausdrücklich klargestellt, dass der Gesetzgeber bei einer Enteignung im Sinne des Art. 14 Absatz 3 GG je nach Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen könne.¹⁰⁵ Dem kommt gerade dann besondere Bedeutung zu, wenn – wie im Falle der Energienetze – der Markt nicht funktioniert. Bei einer Sozialisierung im Sinne des Art. 15 GG ist es noch einleuchtender,

¹⁰² Siehe auch: Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE: *Strom- und Gasnetze in die Öffentliche Hand*, Bundestags-Drucksache 16/2678

¹⁰³ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: *Aspekte einer möglichen Verstaatlichung der deutschen Strom- und Gasnetze*, 2006, S. 5

¹⁰⁴ Jarass, Hans D./ Piroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 15, Rn 1ff.* München 2000⁵, S. 392ff.

¹⁰⁵ Vgl. z.B. Depenheuer, Otto; *Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1*; in: Starck, Christian [Hrsg.]: *Kommentar zum Grundgesetz*; München; 2005; S. 1438 ff.

dass die Entschädigung nicht dem Verkehrswert entsprechen müsste. Der Rechtswissenschaftler Jarass betont: „Eine Entschädigung zum Verkehrswert dürfte [...] regelmäßig nicht erforderlich sein [...]; andernfalls wäre eine Sozialisierung praktisch ausgeschlossen, was dem Zweck des Art. 15 nicht gerecht würde“.¹⁰⁶

Sogar die Deutsche Bank, gibt zu bedenken: „Ein Teil der Wahrheit ist (...), dass die jahrzehntelange Akkumulation von Kapital – auch für den Ausbau der Netze – nicht zuletzt deshalb zustande kam, weil in Deutschland kein Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten stattfand, also so genannte Monopolrenditen erwirtschaftet werden konnten. Insofern erscheint die Eigentumsfrage, die zunächst ein schlagendes Argument ist, in einem anderen Lichte.“¹⁰⁷

Durch eine Vergesellschaftung der Netze würden die Einnahmen für den Energietransport entweder direkt (durch sinkende Energiepreise) oder indirekt (durch öffentliche Einnahmen aus dem öffentlichen Netzbetrieb) den Bürgerinnen und Bürgern zufließen. Etwaige Entschädigungszahlungen für die Überführung von Strom- und Gasnetzen in die öffentliche Hand wären jedenfalls keine einmalige, verlorene Ausgabe, sondern eine profitable Zukunftsinvestition im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

6.2. Horizontale Entflechtung der Energiewirtschaft

Im europäischen Recht gibt es bereits Entflechtungsermächtigungen. Die Verordnung 1/2003 sieht vor, dass die Kommission bei einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 (Verbot wettbewerbshindernder Vereinbarungen und Beschlüsse) oder Art. 82 EG (Missbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung) strukturelle Eingriffe gegenüber Unternehmen ergreifen kann.¹⁰⁸

Das deutsche Wettbewerbsrecht erlaubt derartiges bisher nicht. Das deutsche Kartellrecht kennt zwei Ansatzpunkte, in das Marktgeschehen einzugreifen. Einerseits eine präventive in Form der Fusionskontrolle, die die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung verhindern soll, andererseits eine nachträgliche in Form der Kontrolle von Marktmissbräuchen. Beide Ansätze bedingen einander, denn je weniger bei Fusionen interveniert wird, desto öfters wird die Missbrauchsaufsicht angerufen. Wobei die Missbrauchsaufsicht weder Schäden, die in der Vergangenheit entstanden sind beheben, noch das Übel an der Wurzel packen kann. „Wer über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wird immer wieder der Versuchung ausgesetzt sein, seine Machtstellung zur Durchsetzung der eigenen Interessen auch missbräuchlich auszunutzen. Insofern besteht die Gefahr, dass der Marktmissbrauch durch die behördliche Intervention an der einen Stelle lediglich unterbunden wird, danach aber wie eine Hydra an anderen Stellen wieder zu tage tritt. Die Ursache des

¹⁰⁶ Vgl. Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo; *a.a.O.*, S.394.

¹⁰⁷ „EU-Energiepolitik: Höchste Zeit zu handeln!“, DB Research, EU-Monitor 44, März 2007, S.8

¹⁰⁸ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L1/1 vom 4.1.2003: „Stellt die Kommission auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Sie kann ihnen hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.(...) Soweit die Kommission ein berechtigtes Interesse hat, kann sie auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.“

Missbrauchs liegt eben nicht in einer verwerflichen Gesinnung der betreffenden Unternehmer, sondern in deren Machtstellung als solcher.¹⁰⁹

Im Falle von Fusionen, die zu teilweise marktbeherrschender Stellung führen würden, gibt es bereits Ansätze von Entflechtungsregelungen. In diesen Fällen verbindet das Bundeskartellamt eine Genehmigung mit Auflagen, die auch die Veräußerung von Vermögenswerten beinhalten können. Eine marktbeherrschende Stellung kann sich jedoch nicht nur aus Fusionstätigkeiten entstehen, sondern auch durch die inhärente Geschäftspolitik eines Unternehmens. Deshalb muss es als eindeutiges Defizit der bundesdeutschen Gesetzgebung angesehen werden, dass es keine fusionsunabhängige Eingriffs- und Entflechtungsbefugnis des Bundeskartellamtes gibt.

Im Herbst 2006 wurde von der hessischen Landesregierung die horizontale Entflechtung der Energiewirtschaft, also der **Zwangsverkauf von Kraftwerkskapazitäten oder von Unternehmensbeteiligungen** in die Diskussion gebracht und Anfang November 2007 als Gesetzentwurf vorgelegt.

Der hessische Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen will in das GWB einen neuen §41a ‚Entflechtung‘ einfügen, der nicht auf den Energiesektor beschränkt ist. Voraussetzungen für eine Entflechtung sind nach diesem Entwurf:

- „Es muss sich um einen Markt mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handeln; dies kann v.a. Märkte mit bedeutenden oder gar unverzichtbaren Gütern betreffen, an denen ein erhebliches versorgungs- und strukturpolitisches Interesse besteht.
- Die Aufgreifschwelle der nationalen Fusionskontrolle müssen überschritten sein.
- Das betroffene Unternehmen muss auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehaben.
- Der Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung muss in mindestens einem Fall nachgewiesen sein.
- Auf dem relevanten Markt darf auf absehbare Zeit kein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten sein.“¹¹⁰

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann das Bundeskartellamt eine Veräußerung oder Verselbständigung bestimmter Teile des Vermögens eines Unternehmens anordnen, wobei dieses das Recht hat, selbst Vorschläge zu machen, welche Vermögensteile verkauft werden sollen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen. Potentielle Erwerber dürfen auf diesem Markt weder selbst eine marktbeherrschende Stellung haben, noch Tochterunternehmen der Verkäufer sein.

Der Gesetzentwurf verneint eine Kompensationspflicht im Falle einer Entflechtung. Handelt es sich um eine reine organisatorische Verselbständigung, findet eine Übertragung von Vermögensgegenständen nicht statt. Wird eine eigentumsrechtliche Veräußerung angeordnet, so ist der Verkaufserlös die Kompensation. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von dem Unternehmen hinzunehmen ist, „dass der durch anderweitige Veräußerung zu erzielende Kaufpreis niedriger ist, als der Erlös aus einem Anteilsverkauf, der zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung führen würde (vgl. BGH NJW 1978,

¹⁰⁹ Jürgen Basedow: Marktbeherrschung und SIEC-Test, in: Ahrens, Böttcher / Behrens, Peter / v. Dietze, Philipp(Hg.): *Marktmacht und Missbrauch*, Baden-Baden 2007, S. 27.

¹¹⁰ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Marktstruktur bei Wettbewerbsversagen, Wiesbaden, 2.11.2007.

1320, 1325 – KfZ-Kupplungen). Artikel 14 Absatz 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 100, 226, 243 = juris Tz. 84 – Denkmalschutz). Der verfassungsrechtliche Anspruch beschränkt sich vielmehr auf die Gewährleistung einer angemessenen Verwertung, d.h. der Bereitstellung von gesetzlichen Zuordnungsmechanismen, die dem Grundsatz nach eine wirtschaftlich sinnvolle Disposition und Nutzung möglich machen (BVerfGE 79, 1, 25 = juris Tz. 46 – Sendung in Vollzugsanstalten. Selbst die Tatsache, dass sich Chancen im Wert von Aktien abbilden, führt nicht zu ihrem verfassungsrechtlichen Schutz (BVerfG NJW 2001, 279, 280 = juris Tz. – Moto Meter AG). Im Ergebnis ist also der aus der Auflösung einer marktbeherrschenden Stellung resultierende Wertverlust verfassungsrechtlich nicht geschützt“¹¹¹

Eingeschränkt wird die Entflechtungsmöglichkeit in diesem Gesetzentwurf durch die Möglichkeit eines Ministerdispenses in Analogie zur Ministererlaubnis bei Fusionen. Diese wurde 1973 in das GWB eingeführt. Von Seiten des Bundeskartellamtes wird das Instrument der Ministererlaubnis zwar damit verteidigt, dass sie das Bundeskartellamt davon freistelle, in seinen Entscheidungen wettbewerbsfremde, politische Rahmenbedingungen mit berücksichtigen zu müssen. Andererseits zeigt der Fall E.ON/Ruhrgas beispielhaft, dass durch eine Verquickung von Politik und Wirtschaft – und die ist keineswegs nur im Energiesektor vorhanden – dieses Instrument aufgrund seiner Endgültigkeit leicht missbraucht werden kann.

Insbesondere im angelsächsischen Raum gibt es bereits Erfahrungen mit Entflechtungsverfahren. Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, Dr. Anne Neumann und Dipl.-Wi.Ing. Hannes Weigt haben im Auftrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklungen die vorhandenen internationalen Erfahrungen ausgewertet und anhand von Fallstudien zusammengefasst.¹¹² Prominentes Beispiel im Energiesektor ist die Entflechtung der Elektrizitätserzeugung in Großbritannien. Nachdem den beiden Duopolisten National Power und Power Gen Marktmachtmissbrauch nachgewiesen werden konnte, mussten sie Kraftwerkskapazitäten verkaufen. „Im Ergebnis fiel mit der zunehmenden Anzahl von Anbietern das Preisniveau nachweisbar. Diese Effekte traten langfristig auf.“¹¹³ In Kalifornien wurden Mitte der 90er Jahre die drei marktbeherrschenden Unternehmen Pacific Gas & Electric, Southern California Edison und San Diego Gas & Electric entflochten. Die Marktkonzentration fiel von CR₃ gleich 80% auf 50%. Allerdings kann infolge der Krise des kalifornischen Elektrizitätsmarktes die konkrete Wirkung der Entflechtung nicht analysiert werden. Derzeit wird eine Entflechtung des größten Elektrizitätserzeugers in Texas (TXU) erwogen.

„Ein weiteres Instrument europäischer Wettbewerbspolitik mit Anwendung auf Elektrizitätsmärkten sind ‚virtuelle‘ Entflechtungen in Form von Virtual Power Plants (VPP). In diesem Rahmen werden Kraftwerkskapazitäten eines Unternehmens am Großhandelsmarkt an Dritte versteigert (sogenannte ‚Kraftwerksscheiben‘). (...) Anwendung fanden diese Maßnahmen v.a. in Fusionsfällen, so z.B. im Fall von Nuon in den Niederlanden, Electrabel in Belgien und dem Erwerb von EnBW Anteilen durch die französische EdF.“¹¹⁴

¹¹¹ ebenda

¹¹² Hirschhausen, Christian von/ Neumann, Anne / Weigt, Hannes: Entflechtung als Instrument einer aktiven Wettbewerbspolitik: Funktionsweise und Lehren aus internationalen Erfahrungen, Dresden November 2007.

¹¹³ Hirschhausen / Neumann / Weigt, a.a.O. S. 7.

¹¹⁴ Hirschhausen / Neumann / Weigt, a.a.O. S. 8.

Der hessische Vorschlag bringt Bewegung in die politische Diskussion und zeigt Alternativen bzw. potentiell wirksamere Handlungsmöglichkeiten zur reinen Missbrauchsaufsicht auf. Er leidet allerdings unter der ausschließlichen Beschränkung auf den Wettbewerbsaspekt und lässt den Verbraucher- oder Umweltschutz völlig außen vor.

Zu hinterfragen ist die Beweislast für den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens. Bereits Ende der 70er Jahre gab es infolge des dritten Hauptgutachtens der Monopolkommission (1978/79) eine Diskussion über die Einführung von Entflechtungsregelungen. Während die Monopolkommission ebenfalls den Missbrauch als Voraussetzung vorsah, schlug Dr. Reinhard Schulte-Braucks¹¹⁵ vor, „das von der Monopolkommission empfohlene Eingriffskriterium ‚struktureller Missbrauch‘ dadurch (zu) stärken, dass von bestimmten Marktanteilen an (beispielsweise 50%) strukturbedingter Missbrauch vermutet wird. Es ist dann Sache der mächtigen Unternehmen nachzuweisen, dass er nicht vorliegt. Größenvorteile sind für Schulte-Braucks kein hinreichender Grund, von der Entflechtung abzusehen, wenn die Vorteile nicht (insbesondere über Preisermäßigungen) an den Verbraucher weitergegeben werden.“¹¹⁶

Eine Entflechtungsregelung kann sich also an den hessischen Entwurf anlehnen mit folgenden Modifizierungen:

- Der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung muss nicht nachgewiesen werden, sondern eine Überschreitung der Aufgreifschwelle ist selbst Grund für die Möglichkeit, ein Entflechtungsverfahren einzuleiten.
- Der Ministerdispens wird nicht eingeführt, stattdessen ist das Instrument der Ministererlaubnis aus dem GWB zu streichen.
- Die Gründe für das Agieren des Kartellamtes werden um Verbraucher- und Umweltschutz erweitert.

6.3. Stärkung des Verbraucherschutzes im Kartellrecht

Das deutsche Kartellrecht ist eng auf Wettbewerbsaspekte beschränkt, der Verbraucherschutz spielt dabei kaum eine Rolle. Die Folgen kann man beispielhaft im Falle des Kartellverfahrens zur Einspreisung der CO₂-Zertifikate sehen (siehe Kapitel 4.1.3).

Bei Kartellschäden handelt es sich meist um Streu- und Bagatellschäden. „Diese Schäden betreffen zwar viele Verbraucher, stellen aber für die Einzelpersonen nur einen relativ geringen Schaden dar.“¹¹⁷ Infolgedessen klagen sehr wenige VerbraucherInnen auf Schadenersatz und Unterlassung. Auf der anderen Seite ist der Vorteil für den Energieversorger bei einer solchen Streuwirkung, die Millionen von Kunden betreffen kann, erheblich. Nur wenn die VerbraucherInnen, vertreten durch die Verbraucherverbände, gebündelt auftreten, kann auf der gleichen Augenhöhe agiert werden. Folgerichtig fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) eine Aufnahme des Verbraucherschutzes in die Zweckbestimmung des Kartellrechtes, sowie ein Verbandsklagerecht für Verbraucherschutzverbände auf Schadenersatz und Unterlassung.

„Eine verstärkte private Rechtsdurchsetzung von Verbrauchern und Verbraucherverbänden würde den präventiven Abschreckungseffekt erhöhen und dazu beitragen, Kartell-

¹¹⁵ Schulte-Braucks ist heute Referatsleiter der EU-Generaldirektion Unternehmen.

¹¹⁶ Lenel, Hans Otto: *Zwei Stellungnahmen zur Regelung der Entflechtung – Rezensionsabhandlung*, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaft*, 146. Band 1982, S. 67.

¹¹⁷ Stellungnahme Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., a.a.O., S.5.

rechtsverstöße zu reduzieren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil Unternehmen aus Angst vor wirtschaftlichen Konsequenzen oft nicht gegen ihnen bekannte Kartellrechtsverstöße vorgehen.¹¹⁸

Weiterhin ist die Einführung eines Instrumentes analog der britischen „Super-complaints“ sinnvoll. In Deutschland können Verbraucherverbände das Kartellamt zwar auffordern, einem Verdacht von Marktmissbrauch nachzugehen. In Großbritannien gibt es darüber hinaus aber eine Prüfpflicht des Kartellamtes innerhalb von 90 Tagen. Entweder müssen die Kartellbehörden dann die Verbraucherorganisation darüber informieren, welche Aktivitäten sie eingeleitet haben oder eine ausführliche Begründung geben, warum sie nicht tätig geworden sind.

6.4. Überführung der Entsorgungsrückstellungen in staatliche Hand

Wie oben bereits erwähnt, sind die Entsorgungsrückstellungen ein wichtiges Instrument für die Erzielung von Extraprofiten. Die Betreiber von Atomanlagen sind nach Atomgesetz für die Beseitigung der radioaktiven Abfälle zuständig. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Unternehmen handels- und aktienrechtlich verpflichtet, für die Entsorgung und Stilllegung ihrer Atomkraftwerke Rückstellungen zu bilden.

Diese Rückstellungen unterscheiden sich von anderen sowohl hinsichtlich ihrer Höhe (31.12.2006: 27,39 Mrd. Euro), vor allem aber hinsichtlich ihrer Fälligkeit, die erst in Jahrzehnten nach ihrer Bildung auftritt. Anders als bei Pensionsrückstellungen, bei denen es stetigen Zu- und Abfluss gibt, ist der Elektrizitätswirtschaft so eine enorme Liquiditätsreserve zugewachsen über die sie frei verfügen kann, solange der Bestand in der Bilanz nachgewiesen wird. Während andere Unternehmen für ihr Geschäftskapital Kredite aufnehmen müssen, kann die atomkraftwerksbetreibende Elektrizitätswirtschaft auf ihre eigenen steuerfreien Rückstellungen zurückgreifen.

Bei der bisherigen Art und Weise, die Rückstellungen zu verwenden oder anzulegen, ist zudem nicht hinreichend gewährleistet, dass die Mittel im Bedarfsfall auch tatsächlich für den Bestimmungszweck zur Verfügung stehen. Als 1988 der Thorium Hochtemperatur-Reaktor THTR in Hamm-Uentrop nach nur 423 Volllasttagen wegen seiner Sicherheitsmängel stillgelegt wurde, stand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft in Frage. Die Rückstellungen waren anderweitig angelegt, die Gesellschaft war konkursbedroht. Infolge dessen musste die öffentliche Hand erhebliche finanzielle Verpflichtungen übernehmen, damit ein geordnetes Verfahren zur Stilllegung des THTR eingeleitet werden konnte-

Zur Behebung beider Missstände, der Anhäufung von Extraprofiten und der Gefahr der fehlenden Gelder bei Bedarf müssen die Entsorgungsrückstellungen in die staatliche Hand überführt werden. In der Diskussion ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds, noch besser wäre, sie in eine zu gründende rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu überführen.¹¹⁹

6.5. Dezentralisierung und Rekommunalisierung

Mitte der 80er Jahre wurde eine heftige Diskussion über die Rekommunalisierung der Energieversorgung geführt. Rahmen dafür war einerseits die Studie des Öko-Institutes „Die

¹¹⁸ ebenda.

¹¹⁹ Siehe hierzu auch die Stellungnahme von Prof. Dr. Albert von Mutius zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Rückstellungsfonds vom 27.4.1998.

Energiewende ist möglich“¹²⁰, sowie die 4. GWB-Novelle von 1989, die die Laufzeit von Konzessionsverträgen zwingend auf 20 Jahre beschränkte und die Laufzeit von Altverträgen bis zum 1.1.1995 begrenzte. Somit standen viele Gemeinden spätestens 1994 vor der Frage, ob sie neue Konzessionsverträge eingehen, oder die Netze rekommunalisieren sollten. Während Regionalversorger und Verbundunternehmen vor einem Rückschritt in überholte Versorgungsstrukturen warnten und die Effizienz kommunaler Energieversorgung anzweifeln, bedeutete Rekommunalisierung im Sinne des Öko-Institutes nicht einfach eine Renaissance der Stadtwerke. Sie forderten einen qualitativen Wandel der Unternehmensziele kommunaler Unternehmen mit ein.

Mitte der 90er Jahre kam es zu einer Reihe von Netzzrückkäufen durch kommunale Energieversorger. Ende der 90er Jahre kam die Debatte jedoch fast völlig zum Erliegen. Im Zuge der Liberalisierung des Energiesektors wurde den Stadtwerken ihr wirtschaftliches Ende vorausgesagt. Und die Grünen, viele Jahre Protagonisten der Rekommunalisierung, hatten in vielen Kommunen, in denen rot-grün regierte, genau das Gegenteil vollzogen und dem Verkauf von Stadtwerken zugestimmt. Statt auf Rekommunalisierung setzten sie nun auf den Wettbewerb und die Chancen neuer Marktteilnehmer.

Neuen Schwung bekam die Rekommunalisierungsdebatte in den letzten Jahren von anderer Seite. Vor allem im Abfallbereich, aber auch darüber hinaus, mehrten sich die Kommunen, die Verträge mit Privaten nicht verlängert haben und die Ver- und Entsorgung wieder in Eigenregie durchführen und das oft preiswerter. Sehr zum Missfallen der Privatwirtschaft. Die o.g. Verschärfung der Nordrhein-Westfälischen Gemeindeordnung kann als direkte Reaktion darauf gesehen werden, waren es doch Kommunen in NRW, allen voran die Gemeinde Bergkamen, die als Vorreiter der gegenwärtigen Rekommunalisierungstendenzen angesehen werden können.

6.5.1. Begründung einer kommunalen Energieversorgung

„Nicht die optimale Nutzung von Energie, die Sicherung und Steigerung des Lebensstandards mit geringerem Energieeinsatz, sondern die Förderung von mehr Energieverbrauch, Umsatzexpansion und Rentabilitätskalkül sind nach wie vor die bestimmenden Unternehmensziele im Energiesystem der Bundesrepublik,“ so die zwanzig Jahre alte, immer noch richtige Feststellung von Prof. Dr. Peter Henicke, dem Mitautor des Energiewendeszenarios 2 des Öko-Institutes 1985.¹²¹

Henicke stellte fest, dass durch das Agieren insbesondere großer gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. RWE die ‚öffentliche Energieversorgung‘ in Misskredit geraten ist. Dies wird seit vielen Jahren von Liberalisierungsbefürwortern dazu genutzt, die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen und die Einführung von Wettbewerb zu fordern. Damit würde, so Henicke, jedoch der Rest an demokratischer Kontrolle verschwinden. „Nicht die ‚öffentliche‘ Energieversorgung gilt es zu privatisieren, sondern die seit Jahrzehnten institutionell erzwungene faktische Privatisierung der Geschäftspolitik nur noch formell öffentlicher Unternehmen muss aufgedeckt und reformiert werden.“¹²²

Die Gründe für eine Energieversorgung in kommunaler Hand sind vielschichtig:

¹²⁰ Henicke, P / Johnson, J./ Kohler, S.: *Die Energiewende ist möglich*, Frankfurt 1985.

¹²¹ Henicke, Peter: *Energiepolitik im Umbruch. Hemmnisse und Chancen für eine rekommunalisierte Energiewirtschaft*, in: Projektgruppe Grüner Morgentau (Hg.): *Perspektiven ökologischer Wirtschaftspolitik*, Frankfurt / New York 1986, S. 135.

¹²² Henicke, a.a.O., S.136.

Während privaten Energieversorgungsunternehmen eine höchstmögliche Renditeerzielung kaum zu verwehren ist, kann eine sozial und ökologisch orientierte Energiepolitik von Stadtwerken **normativ** aus dem Anspruch an ein „öffentliches“ Unternehmen mit einer Verpflichtung für das Gemeinwohl begründet werden. Dies träfe zwar auch auf ein zentrales staatliches Unternehmen zu, dem allerdings die Nachteile der Zentralität, der inhärenten Dynamik zu Großversorgungseinrichtungen und der Bürgerferne anhaften würde.

Das **Ziel** eines modernen kommunalen Energiedienstleistungsunternehmens „umfasst die möglichst billige, versorgungssichere, ökologisch angepasste und sozialverträgliche (z.B. an den sozialen Wandel anpassungsfähige) Versorgung insbesondere der Haushaltskunden mit Energiedienstleistung. Die Nutzungsoptimierung schließt immer die Gesamtoptimierung hinsichtlich Energiezuführung und –einsparung ein und erkennt gerade auch die Einsparung als eine zumindest gleichrangig „öffentliche“ Aufgabe neben der Versorgung an. Die explizite Bezugnahme auf die Haushaltskunden geht von der Erkenntnis aus, dass gerade im Mietwohnungsbereich ein großes, über den Markt allein nicht aktivierbares Einsparungspotential vorhanden ist (Hennicke) und der vorwiegende Haushaltsbedarf nach billiger Wärme-Dienstleistung (mittels Heizkraftwerks- und Nahwärmekonzepten) bei weitem unterbefriedigt ist.“¹²³

Neben der Auseinandersetzung zwischen Kohle und Atomenergie auf der einen und der Nutzung regenerativer Energien auf der anderen Seite tritt die Frage der rationellen Energienutzung derzeit in den Hintergrund. Insbesondere die **Kraft-Wärme-Kopplung** leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zu einer sparsamen Energienutzung, da durch die gleichzeitige Nutzung von Strom und Abwärme der Wirkungsgrad einer Anlage um die 90% erreicht werden kann.¹²⁴ Je kürzer die Leitungswege zwischen Wärmeerzeugung und -nutzung, desto größer der Nutzen. KWK-Strom hat in Deutschland derzeit einen Anteil an der gesamten Stromerzeugung von ca. 11%. Die Enquetekommission „Nachhaltige Energieversorgung“ des deutschen Bundestages postuliert in ihrem Endbericht 2002 „die Erhöhung des Stromaufkommens aus Kraft-Wärme-Kopplung um den Faktor 3 bis zum Jahr 2020“.¹²⁵ Manche Städte, die über eigene Stadtwerke verfügen, weisen bereits heute KWK-Anteile von mehr als 50% auf. Beispiele sind Flensburg und Schwäbisch Hall oder wie oben erwähnt München mit 83%. Die Gemeinden verfügen bei den leistungsgebundenen und flächenbeanspruchenden Maßnahmen wegen ihrer Planungshoheit und der Verfügungsrechte über die öffentliche Wegenutzung selbst über die wesentlichen Gestaltungsmittel für die KWK-Versorgung.

Die Struktur kommunaler Energieversorgung bedingt einen größeren wirtschaftlichen Nutzen, **Energieeinsparungen** zu realisieren, als dies bei zentralistischen Großkraftwerksstrukturen der Fall ist. Stadtwerke verfügen nicht über riesige Kraftwerkskapazitäten deren erzeugten Strom sie unbedingt verkaufen wollen. So kann es sich für ein Stadtwerk eher rechnen, in Energieeinsparung zu investieren, als ein neues Kraftwerk zu bauen. Zumal wenn damit auch noch Auseinandersetzungen mit den eigenen BürgerInnen über einen unliebsamen Kraftwerksbau vermieden werden können. So gibt es derzeit in vielen Städten wie Krefeld, Berlin, Mainz, Hanau und Lubmin erhebliche Widerstände gegen den Bau neuer Großkraftwerke.

¹²³ Kohler, Stephan: *Die Energiewende ist möglich* (III) in Kommune 1/1986, S.43.

¹²⁴ Zum Vergleich: der Wirkungsgrad eines Atomkraftwerks liegt bei 35%.

¹²⁵ Endbericht der Enquete-Kommission *Nachhaltige Energieversorgung unter den Bedingungen der Globalisierung und der Liberalisierung*, Bundestags-Drucksache 14/9400, S. 426.

Die Kommune ist der richtige Ort für eine **Energienutzungsplanung**, der Planung der passenden Energieversorgung für unterschiedliche Siedlungsstrukturen, der Koordinierung verschiedener Versorgungsangebote, der Einbindung der Energieversorgung in die allgemeine Stadtentwicklungsplanung. Wesentlich hierbei wäre die aktive Einbeziehung lokaler Akteure außerhalb von Verwaltung und EVU, eine Partizipation von Bürgerinnen und Bürger in die Planung. Partizipation setzt wiederum Transparenz des Stadtwerkes voraus..

All dies setzt allerdings ein Stadtwerk voraus, dessen Geschäftszweck die effiziente und umweltschonende Versorgung der BürgerInnen im eigenen Gebiet ist. Eine Kooperation mit anderen Kommunen oder Unternehmen kann in vielen Fällen gerade im Wettbewerb mit den Verbundunternehmen im liberalisierten Markt sinnvoll oder notwendig sein. Ein bundesweiter und internationaler Aufkauf von Anteilen anderer Energieunternehmen, so wie dies bei den meisten der oben beschriebenen 8KU-Unternehmen der Fall ist, ist eine Assimilation an das Geschäftsgebaren der Großen, nicht die Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorge.

6.5.2. Kosten für den Netzkauf

Geht einer Rekommunalisierung keine Enteignung oder Sozialisierung der Netze voraus, kommt der Frage der Netzkaufkosten eine entscheidende Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Übernahme durch die Kommune zu. Als infolge der 4. GWB-Novelle Gemeinden sich dafür entschieden haben, die Netze zurück zu kaufen und an ihre Stadtwerke zu übertragen führte dies zu heftigen, teilweise gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen über den Kaufpreis. Gegenüber standen einerseits das Sachzeitwertkonzept und andererseits der tarifkalkulatorische Restbuchwert.

Der Sachzeitwert wird definiert als Wiederbeschaffungswert (Tagesneuwert) der Anlagen multipliziert mit dem Quotienten aus Restnutzungsdauer und betriebsüblicher Nutzungsdauer. Dies entspricht dem Zeitwert der Anlage unter Berücksichtigung von Alter und Zustand.

Demgegenüber wollten die Kommunen das Konzept des tarifkalkulatorischen Restwertes anlegen. Demnach entspricht der Wert des Stromnetzes dem Rest des Investitionsaufwandes, der noch nicht nach den Regeln des Tarifpreisgenehmigungsverfahrens an die EVU zurückgeflossen ist. Da das verkaufende EVU über die Strompreisgenehmigungen ihren Investitionsaufwand erstattet bekommen habe, sei ein Verkaufspreis für das Netz nur insoweit gerechtfertigt, als dies noch nicht in Gänze stattgefunden habe. Ein Preis oberhalb dieses kalkulatorischen Restwertes wäre eine Doppelverrechnung von Kosten, weil der Sachzeitwert zum Teil erheblich über dem kalkulatorischen Restbuchwert liegt. Die Differenz ist insbesondere auf die unterschiedlichen Abschreibungszeiträume zurückzuführen. Im Preisgenehmigungsverfahren machten die EVU regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Versorgungseinrichtungen innerhalb von 20-25 Jahren abzuschreiben. Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes werden demgegenüber Abschreibungen nach der längeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 30 – 40 Jahren zugrunde gelegt.

Schrieb zum Zeitpunkt vieler Vertragsabschlüsse das Gesetz den „Sachzeitwert der Anlagen im Übergabezeitpunkt“ als Mindestvergütung noch vor¹²⁶, so beschränkt sich die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.4.1998¹²⁷ und die Verordnung über Kon-

¹²⁶ Nr. 60 der Durchführungsbestimmungen vom 27.2.1943 zur Konzessionsabgabenverordnung – D/KAE.

¹²⁷ § 13 Abs. 2 Satz 2 - BGBl. I S. 730.

zessionsabgaben für Strom und Gas¹²⁸ auf die Bestimmung, dass eine Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne „wirtschaftlich angemessenes Entgelt“ untersagt wird. Eine nähere Eingrenzung dieser Formulierung gibt es nicht, allerdings ist im Begründungstext zu finden: „Entgeltvereinbarungen, die am Sachzeitwert der Anlagen anknüpfen, entsprechen der gegenwärtigen Praxis und sind auch in Zukunft – vorbehaltlich anderweitiger kartellrechtlicher oder preisrechtlicher Entwicklungen – nicht zu beanstanden.“¹²⁹ „Der BGH hat hierzu höchstrichterlich festgestellt: „Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Annahme, der Gesetzgeber habe mit Erlass des §3 Abs. 2 Nr. 2 KAV durch Verzicht auf die Verwendung des Begriffs „Sachzeitwert“ eine Änderung der bislang üblichen Vergütungspraxis erreichen und weichende Energieversorgungsunternehmen auf Entgelte in Höhe der Anschaffungskosten- oder Buchrestwerte beschränken wollen.“¹³⁰

Der Bundesgerichtshof hatte in diesem Revisions-Verfahren Gemeinde Kaufering / Lech-Elektrizitätswerke u.a. darüber zu urteilen, ob die im vorliegenden Konzessionsvertrag vereinbarte Endschaffungsklausel, die einen Kaufpreis in Höhe des Sachzeitwertes vorschrieb, rechtmäßig sei.

Im Prinzip bejahte er dies, allerdings hat der BGH die Auffassung des OLG München zurückgewiesen, dass die Zugrundelegung des Sachzeitwertes in keinem Fall eine prohibitive Wirkung haben könnte. Stattdessen fordert der Senat eine Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung von Sachverständigen, der nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien den Ertragswert des Versorgungsnetzes ermittelt. „Nach Auffassung des Senats kann weder allgemein angenommen noch generell ausgeschlossen werden, dass ein Netzübernahmeentgelt in Höhe des Sachzeitwertes einen Versorgerwechsel verhindern und damit zu einer faktischen Bindung der Kommune an den bisherigen Versorger führen kann.“¹³¹

Der BGH räumt der in § 103a GWB a.F. festgelegten Freiheit alle 20 Jahre neu über Konzessionsverträge verhandeln zu können, übergeordnete Bedeutung ein „Es entspricht indessen gefestigter Rechtsprechung des Senat, dass auch solche Vertragsgestaltungen mit 103a GWB a.F. unvereinbar sind, die in ihren tatsächlichen Auswirkungen zu einer über 20 Jahre hinausreichenden Bindung der Vertragsparteien führen (BGH, Beschl. V. 15.4.1986)“¹³² In diesem Sinne reiche weder der Verweis auf andere Fälle, in denen nach Sachzeitwert verkauft wurde¹³³, noch der Verweis darauf, dass das Netz ja weiterverkauft werden könne. „Ein nach kaufmännischen Grundsätzen handelnder Erwerbsinteressent wird nur dann bereit sein, ein Versorgungsnetz zum Sachzeitwert zu übernehmen, wenn die Stromversorgung unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten für die Versorgungseinrichtungen, der sonstigen Kosten der Stromversorgung und der zu erwartenden Einnahmen in absehbarer Zeit einen Einnahmeüberschuss erwarten lässt. (...) Prohibitiv wirkt ein Netzkaufpreis, wenn er die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausschließt und die Kommune dadurch faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt. Diese Grenze

¹²⁸ § 3 Abs.2 Nr. 2- Konzessionsabgabenverordnung – KAV vom 9.1.1992 / BGBl. I, S.12.

¹²⁹ Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Bundesrats-Drucksache 686/91, S. 19.

¹³⁰ BGH-Urteil KZR 12/97 vom 16.11.1999.

¹³¹ ebenda

¹³² ebenda

¹³³ Das OLG München hatte in seiner Begründung darauf verwiesen, dass nach einer in NRW durchgeführten Untersuchung in mindestens 76% der bis zum Jahr 1989 erfolgten Stromnetzübernahme der Sachzeitwert gezahlt worden sei.

ist erreicht, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungsnetzes nicht unerheblich übersteigt.¹³⁴

Laut BGH ist mit zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Kosten der Netzübernahme als betrieblicher Aufwand von der staatlichen Energieaufsicht anerkannt werden. Durch die Beendigung der Preisaufsicht zum 1.7.2007 und die Einführung der AnreizregulierungsVO haben sich dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. In einer Antwort auf eine Anfrage an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, wird zu den Auswirkungen des Netzkaufpreises auf die Effizienzbewertung folgendes ausgeführt: „Die Kosten für den reinen Erwerb eines Stromnetzes zählen generell nicht zu den im Entwurf der Anreizregulierungsverordnung vom Juni 2007 in §11 (2) festgelegten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Ein überhöhter Kaufpreis würde bei der Bestimmung des Effizienzwertes eines Unternehmens also nicht im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten von den Gesamtkosten abgezogen (§12(2) AregV-E), sondern im Gegenteil die relevanten Kosten erhöhen und im extremen Fall in einem schlechteren Effizienzwert für den Netzbetreiber und somit einer niedrigeren Erlösobergrenze resultieren. Der Betreiber hätte dann dementsprechend eine stärkere Kostensenkung vorzunehmen.“¹³⁵ Ein überhöhter Kaufpreis kann also infolge der Anreizregulierung nicht einfach auf die Preise angerechnet werden und kann damit zu erheblichen Nachteilen für den Netzkäufer führen

Eine Möglichkeit wäre, das Energiewirtschaftsgesetz dahingehend zu ändern, den **tarifkalkulatorischen Restbuchwertwert als Übernahmeentgelt festzuschreiben** (§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG). Die Verfassungsmäßigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU dieser Regelung sind allerdings zu prüfen.

6.5.3. Rahmenbedingungen einer Rekommunalisierungsoffensive

Eine Rekommunalisierungsoffensive muss über die Einzelentscheidung einiger weniger Kommunen hinausgehen und eine flächendeckende, gesamtstaatliche Aufgabe werden. Dafür sind folgende Rahmenbedingungen zu klären:

Das Verhältnis zwischen vertikaler Entflechtung und kommunaler Energieversorgung:

Die Forderung nach Überführung der Netze in die öffentliche Hand bei gleichzeitiger Rekommunalisierung zumindest der Endversorgung stellt die Frage nach der Organisation des Netzbetriebes. Einerseits besteht die Möglichkeit, einen gesamtstaatlichen Netzbetreiber einzurichten, andererseits ist ein Netzbetrieb in Stadtwerkehand ebenfalls im Sinne der oben angesprochenen Sozialisierung (s. Kap. 6.1.). Sinnvoll wäre eine vollständige Überführung der Netze in die öffentliche Hand, die Endverteilung an Stadtwerke oder öffentliche Regionalversorger zu übertragen und die Übertragungsnetze in einer Regelzone zusammenzufassen, die in der Verantwortung eines öffentlichen Übertragungsnetzbetreibers liegt. Inwieweit die Gemeinden dann „nur“ als Strom- und Wärmehändler, bzw. Energiedienstleister auftreten, oder in die eigene Produktion einsteigen, kann dabei ins Belieben der Gemeinden gestellt bleiben.

¹³⁴ BGH-Urteil KZR 12/97 vom 16.11.1999

¹³⁵ Antwort vom 27.0.2007 auf eine Anfrage von Ulla Lötzer MdB an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Die örtliche Begrenzung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit:

Wie oben gezeigt, sind viele der großen, (mehrheitlich) kommunalen Stadtwerke, nicht nur bundesweit, sondern international wirtschaftlich tätig. Einerseits geht dies mit dem geltenden Recht konform, andererseits stellt sich dabei zunehmend die Frage nach der Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Ein striktes Örtlichkeitsprinzip ist aufgrund der Erreichung wirtschaftlich zu bedienender Versorgungsgebiete über die engen Gemeindegrenzen hinweg und der sinnvollen Ausnutzung von Synergien sicherlich zu eng gefasst. Interkommunalen Zusammenschlüsse wie Zweckverbände können die Potenzen einer Region nutzen, die über die Summe der Möglichkeiten einzelner Gemeinden hinausgehen. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern gibt es darüber hinaus die Organisationsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt bzw. des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Auch ein Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen unterschiedlicher Regionen oder Länder ist zu unterstützen. Darüber hinaus muss es den Kommunen möglich sein, sich an Energieerzeugungsanlagen und Gasspeicheranlagen zu beteiligen, sowie Strom aus regenerativen Anlagen über die eigenen kommunalen Grenzen hinaus zu vertreiben. Eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in bundesweitem oder gar internationalem Maßstab in Form von Anteilserwerb an Energieversorgungsunternehmen konterkariert jedoch den Sinn einer kommunalen Energieversorgung und ist abzulehnen.

Die Unterstützung der Kommunen durch die Bund und Länder:

Auch ohne Sozialisierung des Netzbetriebes ist eine Rekommunalisierung über den Netzkau durch die Gemeinden möglich. Dazu wäre einerseits die Festschreibung des tarifkalkulatorischen Restbuchwertes andererseits ein staatliches Sonderprogramm in Form von Sonderkonditionen für Kreditaufnahmen für Netzurückkäufe eine flankierende Maßnahme.

„Die Bundesländer haben vielfältige Möglichkeiten, die Kommunen bei der Durchführung des Energiemanagements zu unterstützen. Dazu gehören informative Instrumente zur Motivation der Entscheidungsträger sowie zur Information und Qualifikation der Verwaltungsmitarbeiter. (...) Des weiteren können finanzielle Instrumente Anreize für die Umsetzung wirtschaftlicher Energiesparmaßnahmen in den Kommunen geben. (...) Ferner können die Bundesländer rechtliche Instrumente wie Landesgesetze oder Verordnungen nutzen. Durch die Verabschiedung von Landesenergiegesetzen haben die Bundesländer die Möglichkeit, mit Vorgaben für einen effizienten Energieeinsatz in gebündelter Form ihre Zielsetzungen zu unterstreichen. Außerdem können energetische Vorgaben in den Richtlinien von Landesförderprogrammen aufgenommen werden, beispielsweise in Städtebauförderprogramme oder in Wohnbau- und Sanierungsprogramme. Die Abstimmung und Vernetzung der landesweiten Rahmenbedingungen kann von den Landesregierungen in Form von entsprechenden Klimaschutz- bzw. Energiekonzepten erfolgen.“¹³⁶ So hat Hessen bereits 1990 im Hessischen Energiegesetz explizit die Förderung von kommunalen Energiekonzepten durch das Land verankert.¹³⁷

Auch von Bundesebene aus können die Kommunen über Wettbewerbe, die mit Fördergeldern verbunden werden, zur Entwicklung von Konzepten für Energieeffizienz, regenerative Energieerzeugung zu entwickeln und entsprechende Vorplanungen für Investitionen angehalten werden.

¹³⁶ Dünnhoff, Elke: *Die Unterstützung des kommunalen Energiemanagements durch die Bundesländer*. Heidelberg, April 2000, S. 3

¹³⁷ Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz) vom 25. Mai 1990, GVBl. I S. 174.

Die Kontrolle der Stadtwerke:

Stadtwerke sind eine Voraussetzung für eine kommunale, bürgernahe, soziale und umweltverträgliche Energieplanung und –versorgung, allerdings keine Garanten dafür. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben unabhängig der Organisationsform des Versorgers einen Anspruch darauf, keine übersteuerten Preise für Energie bezahlen zu müssen. Hierfür muss die ex ante Preisaufsicht der Länder wieder eingeführt werden (s. Kap. 5.3).

Die weitestgehenden Kontrollmöglichkeiten gibt es bei kommunalen Eigenbetrieben. Der *Eigenbetrieb* ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform. Entsprechend der Verselbständigung des Eigenbetriebes als kommunales Sondervermögen, wird dieser nicht im kommunalen Haushalt geführt, sondern er stellt einen eigenen Wirtschaftsplan auf. Der Eigenbetrieb hat rechtlich keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für grundsätzliche Entscheidungen ist der jeweilige Gemeinderat zuständig, für grundsätzliche Rechtsgeschäfte der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte. Beim Eigenbetrieb sind so alle Fraktionen an der Kontrolle beteiligt, er kann transparenter geführt und kontrolliert werden als ein Regiebetrieb oder eine Eigengesellschaft.

Demokratische Kontrolle ist dann besser möglich, wenn die wesentlichen Informationen in öffentlichen Ausschuss- oder Ratssitzungen in der Kommune bekannt gemacht werden, so dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, direkte Kontrolle auszuüben. Bei Auseinandersetzungen können so Öffentlichkeit und Medien eher einbezogen werden. Die KommunalpolitikerInnen ihrerseits, die dieses Amt ja in der Regel als Ehrenamt ausüben, müssen durch Schulungen und ausreichend Mittel für die Hinzuziehung von Fachleuten in die Lage versetzt werden, die vorgelegten Informationen auch tatsächlich überprüfen zu können.

6.6. Das andere Beispiel: BürgerInnen übernehmen ihr Netz selbst

Die Energiewerke Schönau (EWS) sind aus der Anti-AKW-Bewegung entstanden. Nach der Katastrophe von Tschernobyl 1986 wurde in Schönau die Initiative „Eltern für atomfreie Zukunft“ gegründet. Nach zwei Bürgerentscheiden 1991 und 1996 und einer spektakulären bundesweiten Spendenkampagne¹³⁸ übernahmen die Bürgerinnen und Bürger gegen erhebliche Widerstände des damaligen Regionalversorgers Kraftübertragungswerke Rheinfeld (KWR) ihr Netz selbst. Die Elektrizitätswerke Schönau werden als GmbH geführt. Alleiniger Gesellschafter ist die Netzkauf Schönau, an der 750 Gesellschafter beteiligt sind.

In der Unternehmensbroschüre der EWS ist zu lesen: „Ziel der EWS Schönau ist nicht die bedingungslose Gewinnmaximierung, sondern die Realisierung eines ökologisch wie ökonomisch erfolgreichen und zukunftsfähigen Energieversorgungsunternehmens.“¹³⁹ Die EWS speisen weder Atomstrom ins Netz noch wird Strom bei Produzenten eingekauft, die Kapitalverflechtungen mit Atomkraftwerksbetreibern und deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS waren nach nur zwei Jahren das erste Energieversorgungsunternehmen in ganz Deutschland, das seine gesamten Kunden - ohne jede Ausnahme - total atomstromfrei versorgte. Der Mix aus regenerativer Energie und Kraft-Wärme-Kopplung wird derzeit zu ca. 15 % im Ort selbst erzeugt (Wasser, BHKW, Sonne), zu 85 % über einen Stromhändler

¹³⁸ Die bundesweite Kampagne unter dem Motto „Ich bin ein Störfall“ brachte ca. 2 Mio. DM an Spenden für den Netzkauf ein.

¹³⁹ Elektrizitätswerke Schönau, Unternehmensbericht (vermutlich 2004)

eingekauft. Angestrebt ist, dieses Verhältnis im Laufe der Zeit mehr und mehr zugunsten der Eigenstromerzeugung zu verschieben, um das örtliche Potential voll auszuschöpfen.

Auch die Elektrizitätswerke Schönau mussten wegen der Netzkaufkosten vor Gericht ziehen und haben dabei einen großen Erfolg erzielt. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen um die richtige Bewertungsgrundlage und die Höhe des gerechtfertigten Kaufpreises für das Schönauer Stromnetz wurde am 13.7.2005 durch ein gerichtlich bestelltes Obergutachten festgestellt, dass der Wert des Schönauer Stromnetzes lediglich 3,5 Mio. DM beträgt. Die EWS mussten 1997, als sie das Schönauer Stromnetz übernahmen, einen Preis von 5.837.410 DM, bzw. 2.984.620,34 Euro bezahlt. Nun erhielten Sie von dem bezahlten Kaufpreis 1.195.098,76 Mio. Euro plus Zinsen zurück.

Inzwischen haben die Elektrizitätswerke Schönau bundesweit ca. 30 000 Stromkunden und bisher mehr als 750 neue ökologische Stromerzeugungsanlagen gefördert.

In Herten ist man einen anderen Weg gegangen. Auch dort stand wie in vielen Kommunen der Anteilsverkauf an den Stadtwerken an einen Energieversorger an. Anstatt eine Teilprivatisierung vorzunehmen wurde im Herbst 2002 ein „Herten-Fonds“ aufgelegt, bei dem die Kunden der Stadtwerke Anteile an den Stadtwerken zeichnen konnten. Garantiert wurde eine Rendite von 5%. 850 Bürgerinnen und Bürger haben insgesamt für 10 Millionen Euro Anteile gezeichnet. Es gab mehr Nachfrage als Anleihen. Derzeit ist keine Neuaufnahme in den Hertenfonds möglich.

Über die Elektrizitätswerke Schönau hinaus gibt es inzwischen eine ganze Anzahl von Modellprojekten kommunaler Energieinitiativen, mit unterschiedlichen Hauptakteuren, von der Kommune selbst über Landwirte bis hin zu Wissenschaftlern, wie im Falle des Bioenergiedorfes Jühnde. Insbesondere im Falle kleiner Kommunen sind dabei externe Partner von großer Bedeutung: „Mit kommunalen Energie-Initiativen können unterschiedliche Politikziele, wie Investitionen und Arbeitsplätze, Importsubstitution und regionale Kreisläufe, Engagement der Bürger und Stärkung der Kommunen, Umweltschutz und Innovation parallel und gleichzeitig realisiert werden. Im Erfolgsfall sind auch erheblich günstigere Energiekosten für private Haushalte und Unternehmen möglich, wenn bedarfsgerechte und mit eigenen Ressourcen gespeiste Kraft-Wärme-Koppelungen realisiert werden. Dieses vielfältige Potenzial wird bislang nur selten tatsächlich wirksam, weil es an Initiatoren mangelt. (...) Wenn für die Überwindung der typischen Hürden (gemeinschaftliche Finanzierung, Bündelung von privaten Interessen, auf den Projektzweck bezogene Expertisen) verlässliche und das lokale Anliegen nicht konterkarierende externe Partner zur Verfügung stehen, können auch sehr kleine Kommunen ehrgeizige Projekte verwirklichen.“¹⁴⁰

6.7. Zukunft der Verbundunternehmen

Richtig ist die Forderung nach einer **Wiedergewinnung öffentlichen Einflusses auf die großen Energieversorger**. Allerdings stellt sich die konkrete Umsetzung nicht so einfach dar.

Während E.ON tatsächlich nur noch zu 2,0% in staatlicher Hand ist (Freistaat Bayern), ist Vattenfall vollständig staatlich. Der Mutterkonzern gehört zu 100% dem schwedischen Staat. Auch EnBW ist zu 92,3% in Staatsbesitz. 45,01% sind im Besitz des französischen Staatskonzerns EDF und 47,29% halten kommunale Gebietskörperschaften. Eine (Re-) Na-

¹⁴⁰ Thie, Hans: *Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe als Entwicklungschance für strukturschwache ländliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern*, Bollewick, Juni 2007, S.3.

tionalisierung dieser beiden Versorger ist im Rahmen der Europäischen Union unmöglich. Denkbar wäre höchstens, dass der deutsche Staat sukzessive die ausländischen Anteile aufkauft.

Die RWE hat die Einbindung der Kommunen perfektioniert. 1898 als privates Unternehmen gegründet, erwarben die Städte Essen, Gelsenkirchen und Mühlheim/Ruhr am 18.12.1905 auf Angebot des RWE-Aufsichtsratsvorsitzenden Hugo Stinnes Anteile am Unternehmen und erhielten jeweils einen Sitz im Aufsichtsrat. Weitere Kommunen folgten. Inzwischen Bei RWE geht der kommunale Anteil kontinuierlich zurück und ist auf unter 25% gesunken. Derzeit halten die Kommunen direkt 16,75% Anteile an der RWE, weitere 10,33% sind in den Händen der RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die wiederum zu 49,9% in Händen der RWE AG und zu 51,1% in Händen von Kommunen ist.

Es gibt Forderungen, die Energiekonzerne zu vergesellschaften, die durchaus ihre Berechtigung haben, handelt es sich bei der Versorgung mit Energie doch um einen Grundbereich der Daseinsvorsorge und des Funktionierens einer hochentwickelten Industriegesellschaft. Hohe Preise und Monopolprofite schaden jedem Einzelnen und der Volkswirtschaft insgesamt. Ganz zu schweigen davon, dass eine umweltverträgliche Energieversorgung nur gegen und nicht mit den Konzernen durchzusetzen ist. Eine weniger radikale Variante ist die Erhöhung des staatlichen Einflusses durch Aufkauf von Aktien mindestens in Höhe der Sperrminorität. In beiden Varianten wäre es jedoch unabdingbar notwendig, dass der Staat seinen Einfluss tatsächlich im Dienste der Gesellschaft nutzt und mit seinem Besitz nicht nur rein privatwirtschaftlich agiert. Und es wäre ebenfalls notwendig, Regeln für Transparenz, tatsächliche demokratische Kontrolle und Mitbestimmung einzuführen.

6.7.1. Das Verhältnis von öffentlichem Besitz und demokratischer Kontrolle in der Vergangenheit

Der Besitz von Anteilen hieß nämlich auch in der Vergangenheit nicht, dass die Kommunen die Energiepolitik der Konzerne bestimmen konnten. Die Geschichte der Energieversorgung in Deutschland ist geprägt von einem Prozess der Entkommunalisierung. Dabei geht es nicht nur um einen Prozess, bei dem Verbundunternehmen kommunale Versorgungsunternehmen verdrängten. Es vollzog sich auch innerhalb der Unternehmen, die zum großen Teil in kommunaler Hand waren, ein Wandel, der die kommunalen Interessen zunehmend marginalisierte. Dies geschah einerseits über einen steigender Einfluss des Privatkapitals auf die Geschäftspolitik der Energieunternehmen über Erhöhung von Kapitalbeteiligungen und Teilprivatisierungen, andererseits über die Herausbildung einer eigenständigen Geschäftspolitik in den Händen des jeweiligen Managements.

„Die interdependenten Prozesse von Erzeugungs- Verteilungs- und Unternehmenskonzentration drängten kleinere Versorgungsunternehmen aus dem Markt und förderten die Entstehung eines großen Monopolunternehmens. Innerhalb dieses Unternehmens führten die Herausbildung einer „manageriellen Autonomie“ und die Beteiligung privater Geldgeber am Grundkapital zu einer einseitig auf Gewinnwirtschaft ausgerichteten Unternehmenspolitik. Die Rolle der kommunalen Mehrheitsaktionäre reduzierte sich auf die eines Dividendenempfängers ohne Entscheidungsbefugnis. Die Kommunen wurden zu entmündigten Partnern der VEW. Stark beeinflusst wurde der Entkommunalisierungsprozess darüber hinaus durch Veränderungen des ordnungspolitischen Rahmens. In wichtigen Bereichen, z.B. der Unternehmensbesteuerung, des Gemeindeordnungsrechts und des Energie-

rechts erfolgten Reformen, die zu einer Schlechterstellung der kommunalen Versorgungswirtschaft führten.“¹⁴¹

Die Kommunen hatten aufgrund des Mehrfachstimmrechtes sowohl bei der VEW als auch dem RWE die Mehrheit im Aufsichtsrat.¹⁴² Nur ein einziges Mal wollten sie diese Mehrheit im RWE, organisiert, im Verband kommunaler Aktionäre auch tatsächlich nutzen, um das Unternehmen nach der Katastrophe von Tschernobyl auf den Ausstieg aus der Atomenergienutzung zu verpflichten. Das RWE regierte mit einem Rechtsgutachten (Günter-Gutachten), das zu dem Schluss kam, ein solches Handeln würde zu Schadensersatzansprüchen des RWE in Milliardenhöhe führen. Obwohl dieses Gutachten aufgrund öffentlichen Drucks zurück gezogen wurde¹⁴³, knickten die Kommunen ein, wandelten den Ausstiegsbeschluss in einen 12-Fragen-Katalog um und nahmen es schließlich hin, dass der RWE-Vorstand sogar die Intention des Fragenkatalogs strikt ablehnte.

Ein weiterer Versuch, als kommunale Aktionäre auf die Unternehmenspolitik der Energiekonzerne Einfluss zu nehmen fand nicht mehr statt. Stattdessen haben sich die Kommunen ihr Mehrfachstimmrecht 1997 von RWE abkaufen lassen und der Änderung des Aktiengesetzes, das 1998 das Mehrfachstimmrecht generell abgeschafft hat, keinen Widerstand mehr entgegen gesetzt. Die kommunalen Verwaltungsbeiräte des RWE dienen alleine zur Festigung der Abhängigkeit der Kommunen. Schon 1984 kritisierte die AG Atomindustrie diese Beiräte als eine „moderne Form legalisierter Korruption“.¹⁴⁴

6.7.2. Instrumente für eine demokratische Kontrolle von Unternehmen

In Gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (gwU) bringen öffentliche Körperschaften und private Kapitalgeber über den Anteilswerb das notwendige Kapital für den Gesellschaftszweck auf. Sie unterliegen dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, Sonderregelungen gibt es grundsätzlich nicht. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder üben i.d.R. eine Doppelfunktion aus, d.h., sie haben einerseits ein Mandat inne und stehen andererseits im Dienste des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens. Pflichtenkollisionen bleiben nicht aus.

¹⁴¹ Kurt Berlo/Hartmut Murschall: *Kommunale Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energieversorgungswirtschaft*, Bremen 1993. Berlo/Murschall haben 1993 eine umfangreiche Untersuchung zu kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energieversorgungswirtschaft vorgelegt und dabei insbesondere die VEW untersucht. Die VEW war bis 1966 gesellschaftsrechtlich gesehen ein rein kommunales Unternehmen.

¹⁴² So besaß die öffentliche Hand in den 80er Jahren 30,6% des RWE-Aktienkapitals, über das Mehrfachstimmrecht ihrer Namensaktien aber 61,3% der Stimmen.

¹⁴³ Zu dem Günter-Gutachten gab es 1988 ein Gegengutachten von Gert Brüggemeier und Reinhard Damm: *Kommunale Einwirkung auf gemischtwirtschaftliche Energieversorgungsunternehmen*, Baden-Baden 1988. Dieses kam zu dem Schluss, dass die kommunale Einflussnahme rechtens gewesen wäre: „Die hier in Rede stehenden unternehmerischen Entscheidungen für eine grundsätzliche Abkehr von der Stromerzeugung durch Atomkraftwerke und für zusätzliche Investitionen in den Umweltschutz sind von dem Unternehmensinteresse eines EVUs gedeckt. (...) Eine Haftung des Vka bzw. seiner Gesellschafter scheidet daran, dass die hier in Rede stehende Einflussnahme nicht rechtswidrig ist.“ Ebenda S. 92.

¹⁴⁴ AG Atomindustrie / AK Chemische Industrie (Hg.): *RWE – Ein Riese mit Ausstrahlung*, Köln 1984, S. 41. Laut Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen im Landtag Rheinland-Pfalz „verfügt die RWE Energy AG über einen Beirat mit rund 100 Personen, der aufgeteilt ist in vier Regionalbeiräte. Die Entscheidung über die Berufung erfolgt durch den Vorstand der RWE Energy AG...Die Beiräte dienen, so von der RWE Energy AG mitgeteilt, insbesondere auf regionaler Ebene für die Gruppe der kommunalen Kunden/Geschäftspartner als Dialogforum und stellen einen Austausch von Know-how sicher.“ Für diese „beratende“ Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder 6650.-€ jährlich, sowie eine Auslageneratzpauschale.

Goldene Aktie

Das EuGH-Urteil zur „Goldenen Aktie“ bei VW zeigt, dass die Debatte über den Einfluss des Staates über das Mehrfachstimmrecht inzwischen auf europäischer Ebene geführt werden muss. Hat der Europäische Gerichtshof einerseits die „Goldene Aktie“ (Mehrfachstimmrecht / Vetorecht) bei VW für unzulässig erklärt, so gibt es in Reihen der EU-Kommission eine gegenläufige Diskussion. Der britische EU-Handelskommissar machte im Zuge der Debatte um die Verhinderung unerwünschter Zugriffe ausländischer Staatsfonds im Sommer 2007 einen Vorstoß zugunsten der Goldenen Aktie, allerdings mit Zuständigkeit auf EU-Ebene. „Die Rechte aus dem Gebrauch goldener Aktien dürften deshalb (wegen des nationalen Protektionismus, *Anm. d. Verf.*) nicht allein von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden, deren Regierungen meist nur eigene Interessen verfolgten, „Es solle eine geteilte Zuständigkeit der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten beim Einsatz goldener Aktien geben“, forderte Mandelson.“¹⁴⁵

Aktienrecht

Aktiengesellschaften verfügen gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes über drei verfassungsmäßige Organe, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Geschäftsführung der AG obliegt nach dem Aktiengesetz alleine dem Vorstand. Der Vorstand, der auf 5 Jahre bestellt wird, ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung gebunden. „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.“ (§76 AktG) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand kontrollieren und beraten, die Möglichkeiten, den Vorstand abzurufen sind eingeschränkt.¹⁴⁶ Die Hauptversammlung hat keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung: „Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.“ (§119 Abs.2 AktG).

Interessen der Öffentlichkeit (Gemeinwohl) sind zwar in die Interessenabwägungen der Leitungsgremien mit einzubeziehen, allerdings nur insoweit Unternehmensinteressen nicht dagegen stehen. „Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 36, S. 296, zit. n. Püttner 1984, S. 126) sind Aufsichtsratsmitglieder im Falle vorliegender kollidierender Interessen in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Das Aktienrecht als Bundesrecht hat Vorrang vor Landesrecht und etwaige widersprechende Weisungsrechte der Länder-Gemeindeordnungen kommen nicht zum tragen.“¹⁴⁷

Spektakulärster Fall war der Rausschmiss von Günther Jansen aus der HEW: „Laut Beschluss des Landgerichtes Hamburg musste der frühere schleswig-holsteinische Energieminister Günther Jansen den HEW-Aufsichtsrat verlassen, weil er, so die Urteilsbegründung der Hamburger Richter, als „gerichtsbekannter Kernkraftgegner“ unablässig alles daran setzte, die Atomkraftwerke der HEW abzuschaffen. Damit befinde sich der Atomkraftgegner in einer „tiefgreifenden, andauernden und unlösbaren Pflichtenkollision“, denn als Aufsichtsratsmitglied der HEW dürfe es ihm nicht um das „zentrale Anliegen des

¹⁴⁵ Hauschildt, Helmut / Rinke, Andreas: *Mandelson will „goldene Aktien“ als Schutz*, Handelsblatt.com, http://www.handelsblatt.com/news/Politik/International/_pv/_p/200051/_t/ft/_b/1297815/default.aspx/eu-erwaegt-goldene-aktien-gegen-staatsfonds.html

¹⁴⁶ „Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Aktiengesetz §84 Abs.3.

¹⁴⁷ Berlo/Murschall a.a.O., S. 247.

Gemeinwohls“, sondern ausschließlich um das Wohl der HEW gehen“.¹⁴⁸ Das bedeutet, die kommunale Seite in einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen muss sich letztlich immer den Kapitalverwertungsinteressen der Kapitaleseite unterwerfen. Und das obwohl der Stadtstaat Hamburg zu diesem Zeitpunkt immerhin 71% des Kapitals von HEW in der Hand hatte.

So weist die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Verantwortung der Bundesregierung für Entscheidungen in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen“ darauf hin, dass nach § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG ein Aufsichtsratsmitglied, das gegen das Unternehmensinteresse handelt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. „Auf Veranlassung des Bundes gewählte Aufsichtsratsmitglieder handeln nicht „im Namen der Bundesregierung“ oder „im Namen des Bundes“. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist als Teil dieses Gesellschaftsorgans der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, dies ist Ausdruck der sich aus der Bestellung ergebenden organschaftlichen Treuebindung.“¹⁴⁹

Gleiches gilt für die über die **Arbeitnehmermitbestimmung** entsandten Aufsichtsratsmitglieder, die unter denselben Zwängen wie die Kommunalvertreterinnen und Vertreter stehen. Hier bedarf es der Änderung des Aktiengesetzes. „Durch Gesetz könnte eine **Weisungsbindung** geschaffen werden.¹⁵⁰ Dazu gehört die Rechenschaftspflicht vor dem entscheidenden Gremium. Für dieses Gremium müsste dann jeweils auch die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsmitglieds aufgehoben werden.

Die kommunale Einflussnahme kann darüber hinaus durch die **Gesellschaftssatzung** abgesichert werden. Es gibt Beispiele, dass in der Gesellschaftssatzung Geschäfte aufgelistet werden, bei der der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Denkbar wäre auch, die Verankerung einer ressourcenschonenden und sozialverträglichen Energieversorgung in der Satzung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zu verankern.

GmbH-Recht

Dies ist natürlich auch bei einer Gesellschaftssatzung einer GmbH möglich. Darüber hinaus gibt es hier aber noch weitergehende Einflussmöglichkeiten, die nur auch genutzt werden müssen. „Hinsichtlich der Weisungen gibt es bei einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat die Möglichkeit, ein Weisungsrecht des Gemeinderates im Gesellschaftsvertrag festzulegen.“¹⁵¹ Auch die Geschäftsführung kann bei entsprechender Gestaltung der Satzung weitgehend durch die Gesellschafterversammlung beeinflusst werden.

„Fast alle größeren Unternehmen haben jedoch die Rechtsform der Aktiengesellschaft, Hier zeigt sich, dass der Wunsch, die öffentlichen Unternehmen nach den Gesetzen der Wirtschaft führen zu lassen, leicht in einen Kontrollverlust und Interessenkonflikt führen

¹⁴⁸ Berlo/Murschall, ebenda.

¹⁴⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage *Verantwortung der Bundesregierung für Entscheidungen in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen*. Drucksache 16/5308.

¹⁵⁰ Dr. Hüffner, Uwe: *Aktiengesetz*, Becksche Kurzkommentare 1. Aufl. München 2006, S. 1707.

¹⁵¹ Wolf, Anita / Ziche, Christian: *Corporate Governance Kodex – Gütesiegel auch für kommunale Unternehmen?*, in: Ruter, Rudolf X. / Sahr, Karin / Graf Waldersee, Georg (Hg.): *Public Corporate Governance*, Wiesbaden 2005, S.59.

kann, der die Frage nach dem eigentlichen Zweck dieser Unternehmen hervortreten lässt.“¹⁵²

Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger

Die Geschichte der Energiepolitik in der BRD zeigt, dass es sich dabei um einen politisch heftig umkämpften Sektor handelt. Ob im Rahmen der Anti-AKW-Bewegung, ob in der Auseinandersetzung um die Windkraft, ob in Initiativen für die Erdverkabelung oder gegen den Neubau von Kohlekraftwerken – die Energiepolitik bringt viele Bürgerinnen und Bürger auf die Straße. Insbesondere die Auseinandersetzung um die Atomenergie hat dazu geführt, dass die Energiepolitik in Deutschland extrem kontrovers diskutiert wird. In diesem Zusammenhang gibt es die kollektive Erfahrung, dass der Staat mit einem riesigen Polizeiaufgebot und aller Macht, die ihm zur Verfügung steht, die Durchsetzung der Interessen der großen Konzerne betreibt. Auch in anderen Ländern wie Schweden sind es die Staatskonzerne, die an der Atomenergie festhalten und Störfälle vertuschen. In Frankreich ist es ein ganzer militärisch-industrieller staatlicher Atom-Komplex, der mit Hilfe von Staatspräsident Sarkozy seine Geschäftstätigkeit weltweit ausweitet.

Gerade vor diesem Hintergrund reicht eine unternehmensinterne Mitbestimmung oder eine Kontrolle durch Politikerinnen und Politiker nicht aus, um Vertrauen in eine öffentliche Organisation der Energieversorgung zu schaffen. Es bedarf dringend der Verankerung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. (s.a. Kapitel 6.5.3). Dies kann z.B. über Mitspracherecht bei der Energieleitplanung oder der Einführung von Sozialtarifen sein. Weitgehend sind Modelle von Bürgerhaushalten, wie sie in Porto Alegre erstmals entwickelt wurden. Dies ist ein komplexer Prozess von Mitberatung und Mitentscheidung der Bürgerinnen und Bürger die so über die sozial gerechte Verteilung von Investitionsmitteln und damit unter anderem auch über die Finanzierung von Energiepolitik vor Ort entscheiden. Flankiert werden kann dies durch die Einführung plebiszitärer Elemente auf Bundesebene zur Mitbestimmung der nationalen Energiepolitik.

7. Fazit – Ohne eine Entmachtung der Konzerne wird es kein Energiewende geben!

Ausgehend von monopolistischen Strukturen mit hoher Kapitalliquidität bei den Verbundunternehmen hat die Liberalisierung des Energiesektors zu weiteren Konzentrations- und Zentralisationsprozessen geführt. Das Vorhandensein eines marktbeherrschenden Duopols von E.ON und RWE ist unbestritten. Die politisch Verantwortlichen blockieren bis heute wirksame Maßnahmen gegen die Oligopole. Leidtragende sind die Umwelt, die VerbraucherInnen und andere potentielle Energieanbieter. Aufgrund des hohen ökologischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Schadens durch das Energieoligopol sind tiefgreifende Maßnahmen notwendig, um deren Macht zu brechen.

Die großen Aufgaben dabei sind die Überführung der Netze in die öffentliche Hand, die horizontale Entflechtung der großen Konzerne und die Rekommunalisierung der Energieversorgung. Auch die Forderung nach einer generellen Vergesellschaftung der Konzerne ist gut begründet und hat ihre Berechtigung.

Allerdings muss die Stärkung des öffentlichen Einflusses in der Energieversorgung unabdingbar an die Herstellung von größerer Transparenz, demokratischer Kontrolle und tat-

¹⁵² Winfried Kluth: „Rechtsfragen der Beteiligung von Kommunen an Großkonzernen – Das Beispiel RWE“ in Jörg Peter/Kay-Uwe Rhein (Hg.): *Wirtschaft und Recht*, 29. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht, Osnabrück 1989.

sächlicher Mitbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geknüpft sein. In gemischtwirtschaftlichen Unternehmen muss die Kontrolle, und Gestaltung der Unternehmenspolitik durch die politisch Verantwortlichen abgesichert werden. Hierzu muss das Aktienrecht geändert und die Gestaltungsmöglichkeiten der politischen Ebene im Rahmen der GmbH-Rechts genutzt werden. Die direkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger müssen verbessert werden, auch durch Einführung plebiszitärer Elemente auf Bundesebene. Für eine staatliche Energiepolitik gegen die Bürgerinnen und Bürger gibt es in Deutschland, aber auch in anderen Ländern eine Vielzahl von Beispielen, deren Wiederholung es nicht bedarf.

Wichtige Instrumente zur Unterstützung der Entmachtung der Konzerne sind die Überführung der Entsorgungsrückstellungen in die staatliche Hand, die Wiedereinführung der ex-ante Preisaufsicht und die Stärkung des Verbraucherschutzes im Kartellrecht.

Darunter gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die ergriffen werden können, um einzelne Verbesserungen durchzusetzen, wie die Verankerung des tarifkalkulatorischen Restbuchwertes als Übernahmeentgelt im EnWG, Transparenz und Kontrolle beim Regelenergiepreis, die gesetzliche Verankerung einer wirksamen Aufsicht an der Leipziger Börse, die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Gasnetzen und den Gasspeicherkapazitäten.

Darüber hinaus braucht es der vielfältigen gesetzlichen Förderung von Energieeffizienz und der Nutzung von Energie aus regenerativen Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplung. Aber ohne eine Entmachtung der Energiekonzerne wird es keine Energiewende geben. Nur so wird auch strukturell der Weg für eine dezentrale, sozial- und umweltverträgliche Energieversorgung bereitet.

Literatur:

AG Atomindustrie / AK Chemische Industrie (Hg.): *RWE – Ein Riese mit Ausstrahlung*, Köln 1984.

Ahrens, Börries / Behrens, Peter / v. Dietze, Phillip (Hg.): *Marktmacht und Missbrauch*, Baden-Baden 2007.

Bauknecht Dierk / Bürger, Veit: Report zur Entwicklung des Versorgungssektors Strom im Rahmen des BMBF-Projekts Integrierte Mikrosysteme der Versorgung, Mai 2003.

Berlo Kurt / Murschall Hartmut: *Kommunale Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energieversorgungswirtschaft*, Bremen 1993.

BMWA, Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt: *Benchmark-Bericht zu den Strom- und Gasmärkten gemäß Anforderung der GD TREN* vom 2. Juni 2005.

Bode, Sven / Groscurth, Helmuth: *Zur Wirkung des EEG auf den Strompreis*, HWWA Discussion Paper, August 2006.

Brüggemeier Gert / Damm, Reinhard: *Kommunale Einwirkung auf gemischtwirtschaftliche Energieversorgungsunternehmen*, Baden-Baden 1988.

Bund der Energieverbraucher: *Regelung gesucht*, http://www.energieverbraucher.de/index.php?itid=1096&st_id=1096&content_news_detail=2717&back_cont_id=1096.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: *Monitoringbericht 2006*, Bonn August 2006.

- Commerzbank: Wer gehört zu wem – Das Buch im Internet, <http://www.sueddeutsche.de/finanzen/special/445/88357/>, Stand Oktober 2007.
- Deutsche Bank Research: *EU-Energiepolitik: Höchste Zeit zu handeln!*, EU-Monitor 44, März 2007.
- Deutscher Städtetag: *Verordnung zur Anreizregulierung würde viele kommunale Netzbetreiber in ihrer Existenz gefährden*, in Deutscher Städtetag, Mitteilungen 5/07.
- Dünnhoff, Elke: *Die Unterstützung des kommunalen Energiemanagements durch die Bundesländer*. Heidelberg, April 2000
- EEX: *Deutliche Steigerung der Handelsvolumina 2007*, Pressemitteilung der EEX vom 9. Januar 2007.
- Fischer, Wolfram (Hg.): *Die Geschichte der Stromversorgung*, Frankfurt a.M. 1992.
- Flauger, Jürgen: *RWE darf bei Stadtwerken einsteigen*, Handelsblatt.com http://www.handelsblatt.com/News/Unternehmen/Industrie/pv/grid_id/1198337/p/200038/t/ft_b/1344759/default.aspx/rwe-darf-bei-stadtwerken-einsteigen.html.
- Gerecht, Michael: *Beeinflussung der Spotmarktpreise durch Windstromerzeugung*, in: Energie-wirtschaftliche Tagesfragen 7/2006, S. 42ff.
- Geschäftsberichte 2006, Unternehmensbroschüren und Internetauftritte* von E.ON, RWE AG, Vattenfall Europe und EnBW AG, sowie von Enercity, HSE, Mainova, MVV-Energie, N-Ergie, RheinEnergie, Stadtwerke Leipzig, SWM, Trianel, Energiewerke Schönau.
- Greenpeace e.V. (Hg.): *Schwarzbuch Klimaverhinderer*, Hamburg 2/07.
- Hauschildt, Helmut / Rinke, Andreas: *Mandelson will „goldene Aktien“ als Schutz*, Handelsblatt.com, http://www.handelsblatt.com/news/Politik/International/pv/p/200051/t/ft_b/1297815/default.aspx/eu-erwaegt-goldene-aktien-gegen-staatsfonds.html
- Hellwig, Martin: *Zur Wettbewerbsentwicklung in der Energiewirtschaft: muss der Instrumentenkasten des Wettbewerbsrechtes erweitert werden*, Beitrag auf der Veranstaltung des Hessischen Wirtschaftsministeriums am 29.11.2006 in der Hessischen Landesvertretung Berlin.
- Hennicke, Peter/ Johnson, J., Kohler, Stefan.: *Die Energiewende ist möglich*, Frankfurt 1985
- Hirschhausen, Christian von / Dipl.Ing.Weigt, Hannes / Dipl.-Vw. Zachmann, Georg: *Preisbildung und Marktmacht auf den Elektrizitätsmärkten in Deutschland*, Studie im Auftrag des VIK e.V., Dresden, Januar 2007.
- Hirschhausen, Christian von, Neumann, Anne, Rüster, Sophia: *Wettbewerb im Ferntransport von Erdgas? Technisch-ökonomische Grundlagen und Anwendungen auf Deutschland*, Gutachten im Auftrag der EFET Deutschland vom 11.5.2007.
- Hirschhausen, Christian von / Anne Neumann / Hannes Weigt: *Entflechtung als Instrument einer aktiven Wettbewerbspolitik: Funktionsweise und Lehren aus internationalen Erfahrungen*, Dresden November 2007.
- Hüffner, Uwe: *Aktiengesetz*, Becksche Kurzkommentare 1. Aufl. München 2006.
- Janzing, Bernward: *Das goldene Ende der Laufzeiten*, taz 20.07.2007.
- Jara Ronda, Carolina: *Die Fusionskontrolle in der Energiewirtschaft – Ein Vergleich zwischen spanischen, deutschem und europäischem Recht*, Köln-Berlin-München 2006.
- Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo; *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Art. 15, Rn. 1ff; 5. Auflage; München; 2000.
- Judzikowski, Steffen / Koberstein, Hans: *Das Kartell – Im Griff der Energiekonzerne*, Manuskript Frontal 21 vom 14.08.2007.
- Judzikowski, Steffen / Koberstein, Hans: *Teurer Kartell-Strom – Absprachen der Monopolisten aufgedeckt.*, Manuskript Frontal 21 vom 6.11.2007.

- Klaue, Siegfried / Schwintowski, Hans-Peter: *Strategische Minderheitsbeteiligungen in der deutschen Energiewirtschaft*, Baden-Baden 2004.
- Kohler, Stefan: *Eine Energiewende ist möglich*, dreiteiliger Beitrag in *Kommune* 11/195, 12/1985 und 1/1986.
- Lenel, Hans Otto: *Zwei Stellungnahmen zur Regelung der Entflechtung – Rezensionenabhandlung*, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaft*, 146. Band 1982, S. 67.
- London Economics: *Structure and Performance of Six European Wholesale Electricity Markets in 2003, 2004 and 2005*, February 2007.
- Neuhaus, Peter (RWE Energy): *Herausforderungen an die Erdgasvermarktung - Vertrieb im Spannungsfeld liberalisierter Energiemärkte*, <http://www.rwe.com/generator.aspx/rwe-trading/rwe-trading-microsite/mediacenter/property=Data/id=480494/down4.pdf>
- Peter, Jörg/Rhein, Kay-Uwe (Hg.): *Wirtschaft und Recht, 29 – Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Betätigung – Grenzen der Wirtschaftslenkung – Wirtschaftliche Betätigung der Öffentlichen Hand – Zukunft staatlicher Monopole*, Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht, Osnabrück 1989.
- Pfeiffer, Jörg: *Konzentration auf dem deutschen Strommarkt 1994 bis 2004*, IWE-Working Paper 2/2005, Erlangen-Nürnberg 2005.
- Pohl, Hans: *Vom Stadtwerk zum Elektrizitätsgroßunternehmen*, Stuttgart 1992.
- Projektgruppe Grüner Morgentau (Hg.): *Perspektiven ökologischer Wirtschaftspolitik*, Frankfurt / New York 1986.
- Ruter, Rudolf X. / Sahr, Karin / Graf Waldersee, Georg (Hg.): *Public Corporate Governance*, Wiesbaden 2005.
- Schneider, Prof. Dr. Hans K.: *Energiepolitik in Frankreich – Konzeption und Vollzug*, in: *Wirtschaftsdienst*, Hamburg, 4/1964, S. 149 - 157.
- Starck, Christian (Hg.): *Kommentar zum Grundgesetz*; München; 2005.
- Thie, Hans: *Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe als Entwicklungschance für strukturschwache ländliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern*, Bollewick, Juni 2007.
- Tichy, Roland: *Ein Monopol sahnt ab*, *Wirtschaftswoche*, 4.8.1989.
- Uhde, Christian, OB München und Präsident des Deutschen Städtetages, München, Vortrag anlässlich des Kongresses „Stadtwerke der Zukunft“ des Verbandes kommunaler Unternehmen am 4.4.06 in Berlin: *Zukunftsfähige Stadtwerke als Eckpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung*
- Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv): *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich Energieversorgung und des Lebensmittelhandels (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) – 08.11.2006*.
- VKU: *Hintergrundpapier Anreizregulierung*, http://www.sw-greifswald.com/aktuelles/vku_hintergrundpapier_anreizregulierung.pdf
- Volz, Thorsten Michael, *Das Unbundling in der britischen und deutschen Energiewirtschaft*, Frankfurt a.M. 2006.
- Waldermann, Anselm: *Stromerzeuger vor Milliarden Einbußen*, *Der Tagesspiegel*, 21.11.2005.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: *Aspekte einer möglichen Verstaatlichung der deutschen Strom- und Gasnetze*, 2006.
- Zenke / Neveling / Lokau: *Konzentration in der Energiewirtschaft – Politische und rechtliche Fusionskontrolle*, München 2005.
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH: *M & A Report* Oktober 2007.
- Kartell der Abkassierer*, *Der Spiegel* 25/1996, S. 82-86.

Auf Kosten der Kunden, Der Spiegel 11/1997, S. 108/109.

8KU: *Eigene Lobby in Berlin*, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft (ZfK), Tagesticker online 25.01.07.

EU greift Energie-Konzerne an, Handelsblatt 23.8.2007.

Die 500 größten börsennotierten Unternehmen Europas, www.handelsblatt.com/rangliste500.

Sunday Times Umfrage, <http://extras.timesonline.co.uk/pollresults.pdf>

EU-Dokumente, Bundestags- und Landtagsdrucksachen, Gesetze

Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27/20 vom 30.01.1997.

Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27/1 vom 21.07.1998.

Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2003 über die gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 176/37 vom 15.07.2003.

Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2003 über die gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 176/37 vom 15.07.2003.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L1/1 vom 4.1.2003

KOM(2006)851 end. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlußbericht), 10.01.2007.

KOM(2006)841 endg. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt, 10.01.2007.

Bundeskartellamt: Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 2001/2002 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Bundestags-Drucksache 15/1226.

Bundeskartellamt: Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 2003/2004 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Bundestags-Drucksache 15/5790.

Bundeskartellamt: Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 2005/2006 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Bundestags-Drucksache 16/5710.

Enquete-Kommission Nachhaltige Energieversorgung unter den Bedingungen der Globalisierung und der Liberalisierung: Endbericht, Bundestags-Drucksache 14/9400.

Bundesregierung: *Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels*, Bundestags-Drucksache 16/5847.

Bundesregierung: Antwort auf schriftliche Fragen, Bundestags-Drucksache 16/2415.

Bundesregierung: Antwort auf schriftliche Fragen, Bundestags-Drucksache 16/6303.

Fraktion Die Linke, Antrag: *Strom und Gasnetze in die öffentliche Hand*, Bundestags-Drucksache 16/2678.

Fraktion Die Linke, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *Politikberatung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung*. Drucksache 16/3359.

Fraktion Die Linke, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *Politikberatung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales*. Drucksache 16/3550.

Fraktion Die Linke, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *Politikberatung beim Bundesministerium des Inneren*. Drucksache 16/3968.

Fraktion Die Linke, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *Verantwortung der Bundesregierung für Entscheidungen in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen*. Drucksache 16/5308.

Fraktion Die Linke, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *Institutionalisierter Lobbyismus*. Drucksache 16/5406.

Fraktion der FDP, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: *„Monitor“-Bericht über eine neue Art von Lobbyismus in Bundesministerien*.

Monopolkommission: 13. Hauptgutachten 1998/1999, Bundestags-Drucksache. 14/4002.

Monopolkommission: 14. Hauptgutachten 2000/2001, Bundestags-Drucksache. 14/9903.

Monopolkommission: 15. Hauptgutachten 2002/2003, Bundestags-Drucksache. 15/3610.

Monopolkommission :16. Hauptgutachten 2004/2005, Bundestags-Drucksache. 16/2460.

Monopolkommission Sondergutachten gemäß § 62 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Bundestags-Drucksache 16/7087.

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas, Drucksache Bundesrat 686/91

Hessisches Energiegesetz: Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen vom 25. Mai 1990, GVBl. I S. 174.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung: *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Marktstruktur bei Wettbewerbsversagen*, Wiesbaden, 2.11.2007.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Antwort der Rheinland-Pfälzischen Regierung auf eine Kleine Anfrage: *RWE-Zahlungen an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Ländrätinnen und Ländräte in Rheinland-Pfalz*, Drucksache Landtag Rheinland-Pfalz 14/3824 vom 11.2.2005.

Urteile / Beschlüsse

BGH-Urteil KZR 12/97 vom 16.11.1999.

Bundeskartellamt: Beschlüsse *E.ON/Ruhrgas I* (17.1.2002) und *E.ON/Ruhrgas II* (26.2.2002).

Bundeskartellamt, 8. Beschlussabteilung, B 8 – 113/03 – 1 vom 13. Januar 2006.

Bundeskartellamt, 8. Beschlussabteilung, B 8 – 88 /05 – 2 vom 26. September 2007.